19. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Wortprotokoll
der 34. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Berlin, den 13. Februar 2019, 15:01 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Stephan Brandner, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt **Seite 13**

a) Antrag der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Roman Müller-Böhm, Dr. Marco Buschmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Getrennt leben – Gemeinsam erziehen: Familienrechtliches Wechselmodell als Regelfall einführen

BT-Drucksache 19/1175

Federführend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berichterstatter/in:
Abg. Axel Müller [CDU/CSU]
Abg. Sonja Amalie Steffen [SPD]
Abg. Jens Maier [AfD]
Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]
Abg. Gökay Akbulut [DIE LINKE.]
Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

b) Antrag der Abgeordneten Katrin Werner, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen - Keine Festschreibung des Wechselmodells als Regelmodell

BT-Drucksache 19/1172

Federführend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berichterstatter/in:
Abg. Axel Müller [CDU/CSU]
Abg. Sonja Amalie Steffen [SPD]
Abg. Jens Maier [AfD]
Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]
Abg. Gökay Akbulut [DIE LINKE.]
Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Anwesenheitslisten **Seite 3**

Anwesenheitsliste Sachverständige **Seite 10**

Sprechregister Abgeordnete **Seite 11**

Sprechregister Sachverständige **Seite 12**

Zusammenstellung der Stellungnahmen **Seite 37**

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Mittwoch, 13. Februar 2019, 15:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Frieser, Michael		Amthor, Philipp	
Heil, Mechthild		Frei, Thorsten	
Heveling, Ansgar		Gutting, Olav	
Hirte Dr., Heribert		Hauer, Matthias	
Hoffmann, Alexander		Launert Dr., Silke	
Jung, Ingmar		Lindholz, Andrea	
Luczak Dr., Jan-Marco		Maag, Karin	
Müller, Axel		Middelberg Dr., Mathias	
Müller (Braunschweig), Carsten		Nicolaisen, Petra	
Sensburg Dr., Patrick		Noll, Michaela	
Steineke, Sebastian		Schipanski, Tankred	
Ullrich Dr., Volker		Thies, Hans-Jürgen	
Warken, Nina		Throm, Alexander	
Wellenreuther, Ingo		Vries, Kees de	
Winkelmeier-Becker, Elisabeth		Weisgerber Dr., Anja	

8. Februar 2019

Anwesenheitsliste
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: https://www.bundestag.de/datenschutz.

Seite 1 von 4

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 13. Februar 2019, 15:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
SPD		**SPD**	
Brunner Dr., Karl-Heinz		Esken, Saskia	
Dilcher, Esther		Högl Dr., Eva	
Fechner Dr., Johannes		Lischka, Burkhard	
Groß, Michael		Miersch Dr., Matthias	
Heidenblut, Dirk		Müller, Bettina	
Ryglewski, Sarah		Nissen, Ulli	
Scheer Dr., Nina		Özdemir (Duisburg), Mahmut	
Schieder, Marianne		Rix, Sönke	
Steffen, Sonja Amalie		Vogt, Ute	

8. Februar 2019

Anwesenheitsliste
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: https://www.bundestag.de/datenschutz.

Seite 2 von 4

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 13. Februar 2019, 15:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
AfD		**AfD**	
Brandner, Stephan		Curio Dr., Gottfried	
Jacobi, Fabian		Hartwig Dr., Roland	
Maier, Jens		Haug, Jochen	
Maier Dr., Lothar		Seitz, Thomas	
Peterka, Tobias Matthias		Storch, Beatrix von	
Reusch, Roman Johannes		Wirth Dr., Christian	
Höchst, Nicole (Tagesordnung Pet)			
FDP		**FDP**	
Buschmann Dr., Marco		Fricke, Otto	
Helling-Plahr, Katrin		Ihnen, Ulla	
Martens Dr., Jürgen		Schinnenburg Dr., Wieland	
Müller-Böhm, Roman		Skudelny, Judith	
Willkomm, Katharina		Thomae, Stephan	
Föst, Daniel			
Sudzykatya			

8. Februar 2019

Anwesenheitsliste
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: https://www.bundestag.de/datenschutz.

Seite 3 von 4

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 13. Februar 2019, 15:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Akbulut, Gökay		Jelpke, Ulla	
Mohamed Ali, Amira		Lay, Caren	
Movassat, Niema		Möhring, Cornelia	
Straetmanns, Friedrich		Renner, Martina	
		Werner Katrin	
BÜ90/GR		BÜ90/GR	
Bayram, Canan		Dörner, Katja	
Keul, Katja		Kühn (Tübingen), Christian	
Rößner, Tabea		Künast, Renate	
Rottmann Dr., Manuela		Mihalic Dr., Irene	

8. Februar 2019

Anwesenheitsliste
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: https://www.bundestag.de/datenschutz.

Seite 4 von 4

Tagungsbüro

Deutscher Bundestag

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Mittwoch, 13. Februar 2019, 15:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
AFD		
FDP		
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Friedrich Schot	AfD	
Burkhard Schäfer	CDU/CSU	
Jasper Vieser	FDP	
Jagacher, Nathalie	SPD	
Dr. Leonhardt	CDU/CSU	
Rieger H.	AfD	
Birgit Neumann	SPD	
Alexander Bijda	FDP	
Jerry Szuszny	BÜ90/G	
Raine Gmelin	AfD	

Stand: 13. September 2018 / ZT4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: https://www.bundestag.de/datenschutz.

Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 13. Februar 2019, 15:00 Uhr

Seite 3

Bundesrat

Land	**Name** (bitte in Druckschrift)	**Unterschrift**	**Amtsbezeichnung**
Baden-Württemberg			
Bayern	Dr. Wegner		ORR
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen	BERTRANG		OstAin
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Stand: 13. September 2018 / ZT4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: https://www.bundestag.de/datenschutz.

Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 13. Februar 2019, 15:00 Uhr

Seite 4

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte in Druckschrift)	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
~~Dahlbiddin~~			
BMFSFJ	Dahlbiddin		RRin
BMJV	DR. HEGER		MR
BMJV	Dr. Fellenberg		Ref.
BMJV	Cia		Ref
BMJV	Schneider	J. Schneider	TBesch.
BMFSFJ	N. Weidenfeld	N. Weidenfeld	ZI Rin
BMFSFJ	J. Friese	J. Friese	RIn
BMFSFJ	WECK / KAHRN	Weck	TBesch.
BMFSFJ	H. Todtmann	H. Tt	REF
BKAmt	Vera Cfs	V. Cfs	STA'in

Stand: 13. September 2018 / ZT4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: https://www.bundestag.de/datenschutz.

Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Mittwoch, 13. Februar 2019, 15.00 Uhr

Name	Unterschrift
Eva Becker Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein e. V. Fachanwältin für Familienrecht, Berlin	
Miriam Hoheisel Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV), Berlin Bundesgeschäftsführerin	
Prof. Dr. jur. Anja Kannegießer Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V./Deutsche Gesellschaft für Psychologie e. V. (BDP/DGPs), Berlin Fachpsychologin für Rechtspsychologie	
Dr. Heinz Kindler, Dipl.-Psych. Deutsches Jugendinstitut e. V., München	
Brigitte Meyer-Wehage Vorsitzende der Kommission für Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften im Deutschen Juristinnenbund e. V. (djb) Direktorin am Amtsgericht Brake	
Josef Linsler Interessenverband Unterhalt und Familienrecht – ISUV/VDU e. V., Nürnberg Pressesprecher	
Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf-Kravets Evangelische Hochschule Nürnberg	
Prof. Dr. Sabine Walper Deutsches Jugendinstitut e. V., München Forschungsdirektorin	
Mathias Zab Fachanwalt für Familienrecht, Berlin	

Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Gökay Akbulut (DIE LINKE.)	**29**
Vorsitzender Stephan Brandner (AfD)	**13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36**
Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD)	**29**
Daniel Föst (FDP)	**30**
Katrin Helling-Plahr (FDP)	**22, 29**
Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	**22, 31**
Jens Maier (AfD)	**23**
Cornelia Möhring (DIE LINKE.)	**23**
Axel Müller (CDU/CSU)	**22, 30**
Sonja Amalie Steffen (SPD)	**21, 30**
Katrin Werner (DIE LINKE.)	**22**

Sprechregister Sachverständige

	Seite
Eva Becker Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein e. V. Fachanwältin für Familienrecht, Berlin	**13, 28, 31**
Miriam Hoheisel Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV), Berlin Bundesgeschäftsführerin	**14, 15, 27, 32**
Prof. Dr. jur. Anja Kannegießer Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V./ Deutsche Gesellschaft für Psychologie e. V. (BDP/DGPs), Berlin Fachpsychologin für Rechtspsychologie	**15, 26**
Dr. Heinz Kindler, Dipl.-Psych. Deutsches Jugendinstitut e. V., München	**16, 25**
Josef Linsler Interessenverband Unterhalt und Familienrecht – ISUV/VDU e. V., Nürnberg Pressesprecher	**17, 32**
Brigitte Meyer-Wehage Vorsitzende der Kommission für Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften im Deutschen Juristinnenbund e. V. (djb) Direktorin am Amtsgericht Brake	**18, 33**
Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf-Kravets Evangelische Hochschule Nürnberg	**18, 24, 34**
Prof. Dr. Sabine Walper Deutsches Jugendinstitut e. V., München Forschungsdirektorin	**19, 35**
Mathias Zab Fachanwalt für Familienrecht, Berlin	**20, 23**

Der Vorsitzende **Stephan Brandner**: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie herzlich zu unserer Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz. Es ist die 34. Sitzung, die Zweite am heutigen Tage. Der einzige Tagesordnungspunkt ist die öffentliche Anhörung zum Wechselmodell. Die Presse macht noch ein paar letzte Bilder und verlässt uns dann. Ich begrüße herzlich die Abgeordneten, wobei ich einige neue Gesichter sehe – von Abgeordneten, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind. Wir haben im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die Übereinkunft erzielt, dass auch Mitglieder anderer Ausschüsse teilnehmen können, sofern die Gesamtanzahl der Teilnehmer einer Fraktion nicht die Mitgliederanzahl der jeweiligen Fraktion überschreitet. Meine Damen und Herren, wir besprechen heute zwei Gesetzentwürfe – einen der Fraktion der FDP und einen der Fraktion DIE LINKE.. Es geht bei beiden um das Wechselmodell. Dazu haben wir neun Sachverständige eingeladen. Auch Sie heiße ich herzlich willkommen. Wir sind gespannt auf Ihre Ausführungen. Ich begrüße auch die Bundesregierung. Herzlich willkommen auch an die Zuschauer auf der Tribüne. Zum Ablauf: Die Sachverständigen haben zunächst die Gelegenheit zu einer vierminütigen Eingangsstellungnahme. Von den Meisten liegt eine schriftliche Stellungnahme vor. Wir haben dort oben eine Uhr. Die läuft rückwärts. Nach vier Minuten, wenn die Uhr auf null steht, wird es rot und Ihre Redezeit ist beendet. Sie können aber den Satz noch zu Ende sprechen. Es wäre schön, wenn Sie sich an die Redezeit halten würden. Die Reihenfolge ist alphabetisch. Wir beginnen mit der Eingangsstellungnahme von Frau Becker und enden bei Herrn Zab. Daran schließen sich die Fragerunden und die Beantwortung der Fragen an. Wir sammeln die Fragen. Das geht alphabetisch rückwärts. Die zweite Fragerunde läuft dann andersrum. Meine Damen und Herren, die Sitzung ist öffentlich. Wir haben auch einen relativ großen Sitzungssaal gewählt. Ein größerer war nicht verfügbar. Es gab im Vorfeld Irritationen: Bestimmte Verbände seien nicht eingeladen gewesen. Wir haben als Ausschuss niemanden selbständig eingeladen. Die Sachverständigen werden von den Fraktionen vorgeschlagen. Wir haben neun Sachverständige. Das ist die Vereinbarung. Dann gibt es ein Berechnungsverfahren, wonach die CDU/CSU-Fraktion drei Sachverständige, die SPD-Fraktion zwei Sachverständige und die übrigen vier Fraktionen jeweils einen Sachverständigen benennen können. So ist das auch gelaufen. Wenn sich also irgendjemand benachteiligt fühlt, weil er nicht dabei ist, muss er sich an die Fraktionen wenden und die können ihn beim nächsten Mal benennen. Ich, als Ausschussvorsitzender, wurde in dieser Frage angeschrieben. Ich habe aber gar keinen Einfluss auf die Benennung der Sachverständigen oder darauf, wie viele Leute auf die Tribüne passen. Die Anzahl ist aus Gründen des Brandschutzes nicht ausdehnbar. Bezüglich dieser Plätze für Zuschauer gilt das Windhundprinzip: Wer sich anmeldet, kann sich auf die Tribüne setzen und die Veranstaltung verfolgen. Die Veranstaltung ist öffentlich, das heißt das Sekretariat fertigt auf Grundlage einer Tonaufzeichnung ein Wortprotokoll an. Das kann jeder nachlesen. Gleichwohl ist es nicht gestattet – und ich sage das aus gegebenem Anlass, weil schon öfter dagegen verstoßen wurde – von der Tribüne aus Bild- und Tonaufnahmen zu machen. Mitschreiben können Sie natürlich, aber Bild- und Tonaufnahmen oder Fotos zu twittern oder in den sozialen Medien zu verbreiten, ist verboten. Genauso verboten sind Beifalls- oder Missfallensbekundungen von der Tribüne. Sie können also zuschauen und sich Ihre Gedanken machen und auch gerne die Faust in der Tasche ballen, aber nichts tun, was hier unten als Beifalls- oder Missfallenskundgebung ankommt. Das wäre eine Störung der Sitzung und damit die Störung der Arbeit eines Verfassungsorgans. Wie ich inzwischen weiß, ist das nicht nur eine Ordnungswidrigkeit, sondern kann auch eine Straftat sein. Das wusste ich auch nicht bis vor kurzem. Ist aber so im Strafgesetzbuch geregelt. Ich will Ihnen nicht drohen, ich wollte Sie nur auf die Rechtslage in Deutschland aufmerksam machen. Wir haben uns ungefähr zwei Stunden vorgenommen. Ich sehe keine Fragen mehr. Dann beginnen wir alphabetisch bei Frau Becker und ich freue mich auf die Ausführungen. Vielen Dank erst einmal insoweit. Frau Becker. Bitte schön!

SVe **Eva Becker**: Die vorgelegten Anträge der Fraktionen sind ein Beleg dafür, dass die Regelungen des Kindschaftsrecht als unbefriedigend empfunden werden. Das

überrascht deshalb nicht, weil sich die Lebensverhältnisse von Eltern und Kindern in den vergangenen Jahrzehnten erheblich verändern haben, das Recht jedoch nicht in seiner Gesamtheit, sondern nur in Teilbereichen reformiert wurde. Nicht nur die Abgeordneten, sondern auch der Ausschuss Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins hat sich zu dem Thema schon seit langem Gedanken gemacht und ist zu dem Zwischenergebnis gekommen, dass erstens ein Leitbild für die Form der Verteilung von Zeiten, die Eltern und Kinder miteinander verbringen, kein Eingang ins Gesetz finden sollte und zweitens das Kindschaftsrecht insgesamt dringend der Reform bedarf. Bei der Gelegenheit sollte man drittens auch die Elternverantwortung stärken und zwar in der Form, dass Eltern und Kinder die Betreuung einvernehmlich regeln und erst dann, wenn Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, eine Anordnung durch das Gericht erfolgen sollte. Schließlich sollte das Kindeswohlprinzip aus dem Dornröschenschlaf erweckt werden. § 1697a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sollte die erste Vorschrift des neuen Reformgesetzes werden. Dies stimmt in zweierlei Hinsicht mit der Aussage der Anträge, die hier vorliegen, überein: Es bedarf einer Reform und das Kindeswohl muss dabei logischerweise im Mittelpunkt stehen. Widersprechen möchte ich der Annahme, dass das deutsche Familienrecht bisher den gesellschaftlichen Entwicklungen so gar nicht Rechnung getragen hätte. Dagegen spricht, dass seit dem Jahr 2000 ungefähr 30 Gesetze erlassen wurden, die das 4. Buch des BGB verändert haben. 2009 wurde das Verfahrensrecht reformiert und auch mit dem neuen Familienverfahrensgesetz aktuellen Bedürfnissen Rechnung getragen, beispielsweise indem verpflichtet wurden, an einem Einvernehmen mitzuwirken. Auf die Entwicklung des Rechts hat auch die Rechtsprechung Einfluss genommen. Da sind die zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) aus dem Jahr 2017 zu nennen. Danach steht das Gesetz einer Anordnung von Umgangszeiten bis zu einer Verteilung von 50 zu 50 nicht im Weg, unter Umständen auch gegen den Willen eines Elternteils. Eine solche Möglichkeit besteht ganz überwiegend nicht einmal in den Ländern, die ein Wechselmodell als Leitbild implementiert haben. Ich meine, damit ist unsere Ausgangssituation gar nicht so schlecht. Spätestens seit diesen Entscheidungen des BGH steht fest, dass ein Gericht jedwede Entscheidung über die Verteilung von Umgangszeiten mit einem Kind treffen kann und zwar vom Ausschluss des Umgangs bis zur zeitgleichen Betreuung. Damit sind wir aus meiner Sicht an einem ganz zentralen Punkt. Wenn man sicherstellen möchte, dass eine gerichtliche Entscheidung sich am Wohl des Kindes, und zwar des konkreten Kindes, orientiert, dann muss das Gesetz dem Gericht auch die Entscheidungsfreiheit dazu geben. Die Bandbreite dessen, was Familien in Deutschland mit Kindern leben, leben können und wollen, ist groß. Das Gesetz muss dem im Lichte des Kindeswohles gerecht werden, weshalb aus unserer Sicht ein Leitbild nicht wünschenswert ist. Die Entscheidungsfreiheit sollte im konkreten Einzelfall nicht eingeschränkt werden, nicht einmal durch ein Leitbild ohne Vorgabecharakter. Familienrecht taugt nicht dafür, Programmsätze zu regeln. Es geht vielmehr um Rahmenbedingungen für alle Familien, Eltern mit Kindern. Wenn der BGH das Gesetz interpretieren muss, wird deutlich, dass rechtliche Rahmenbedingungen neu zu ordnen sind. Wir meinen, dass die gemeinsame Elternverantwortung dabei gestärkt werden sollte, insbesondere durch das Einfordern von gemeinsamen, eigenverantwortlich getroffenen Entscheidungen und Einigungen. Gesetze in der Peripherie sind zu ändern und Insellösungen dringend zu vermeiden. Man sollte der Arbeitsgruppe im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die Zeit dafür geben, die nach Angaben der Ministerin im SPIEGEL-Interview daran arbeiten. Sie wird sicher ein geschlossenes Konzept vorlegen. Da bin ich guten Mutes. Danke.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Hoheisel. Bitte.

SVe **Miriam Hoheisel**: Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Heute geht es um die Frage, ob es Sinn macht, ein Wechselmodell als Regelfall im Gesetz zu verankern. DIE LINKE. sagt in ihrem Antrag „Nein“, denn ein Wechselmodell wird nicht allen getrennt lebenden Familien gut tun. Es zählt der Einzelfall. DIE LINKE. fordert gute Beratung für getrennte Eltern, die sie in ihrer selbstbestimmten Entscheidung begleitet. Wir begrüßen den

ausgewogenen Antrag der Fraktion DIE LINKE. ausdrücklich. Im Einzelfall kann das Wechselmodell eine gute Lösung sein, nicht aber als Regelfall. Die Voraussetzungen lassen sich nicht per Gesetz verordnen. Die FDP fordert eine gesetzliche Verankerung des Wechselmodells als Regelfall, sofern die Eltern sich nicht auf ein anderes Modell geeinigt haben. Im Klartext: Ein Zwangswechselmodell für Eltern, die sich streiten. In Kenntnis der psychologischen Forschung sagen wir: Das ist für das Wohl des Kindes risikobehaftet und nicht zu empfehlen. Kinder leiden unter den Konflikten ihrer Eltern und nicht unter Betreuungsmodellen. Da es eine Vielfalt an Familienkonstellationen gibt, muss auch eine Vielfalt an Betreuungsmodellen möglich sein, damit Eltern, die jeweils beste Lösung für ihr Kind finden können. Die zentrale Forderung der FDP ist, beide Eltern in die Barunterhaltspflicht zu nehmen, auch wenn in einem Umfang von bis zu 70 Prozent betreut wird. Bereits im Jahr 2008 wurde mit der Unterhaltsrechtsreform eingeführt, dass Alleinerziehende nach der Trennung für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen haben. Wir reden ganz überwiegend über Mütter. Väter sollten in erster Linie…

Der **Vorsitzende**: Frau Hoheisel, entschuldigen Sie, wir halten kurz die Uhr an. Da kommt ein neuer Schub Zuschauer. Da oben ist ein bisschen Unruhe. Wir merken uns 2:15 Minuten. Wenn Sie auf der Tribüne schnell Platz nehmen, dann könnten wir hier unten weitermachen.

(Zwischenruf von der Tribüne: Die Akustik hier oben ist sehr schlecht. Kann man das höher drehen? Geht das?)

Der **Vorsitzende**: Mir wurde berichtet, dass dies die maximale Lautstärke ist. Frau Hoheisel, machen Sie weiter.

SVe **Miriam Hoheisel**: Unterhaltsrechtsreform 2008 – da war ich stehen geblieben. Väter sollten in erster Linie für das Kind, nicht mehr für die Ex-Frau zahlen. Das bedeutet eine Entsolidarisierung mit dem Ende der Ehe. Die Statistik sagt uns, in 82 Prozent der Familien ist der Vater noch immer der Hauptverdiener und die Teilzeit der Mütter ist in den allermeisten Fällen Teil der Vereinbarkeit. Unter dem Label Eigenverantwortung tragen die Mütter seit 2008 nach der Scheidung die finanziellen Folgen der Arbeitsteilung, für die sie sich als Paar gemeinsam entschieden hatten, allein. Das Recht ist damals der gesellschaftlichen Realität um fünf Schritte vorausgeeilt. Das Armutsrisiko von Alleinerziehenden ist seitdem gestiegen. Denn wer während des Zusammenlebens Kinder betreut hat, hat in dieser Zeit auf ein Vollzeitgehalt, auf Aufstiegs- und Karrierechancen verzichtet. Viele Mütter stecken in der Teilzeitfalle und es gibt keine zu ihren Arbeitszeiten passende Kinderbetreuung. Eine traditionelle Arbeitsteilung in der Paarfamilie führt nach einer Trennung zu unterschiedlichen Chancen, den Lebensunterhalt zu verdienen. Der Vorschlag der FDP bedeutet nun, diese Entsolidarisierung bei dem Kindesunterhalt fortzusetzen. Die Alleinerziehenden sollen – auch wenn sie weiter den Löwenanteil der Kinderbetreuung tragen – für ihren Lebensunterhalt sorgen und auch noch für den der Kinder, obwohl die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen noch immer fehlen. Davon auszugehen, dass allein durch das Wechselmodell die beruflichen Chancen steigen, greift zu kurz und vernachlässigt die Realitäten des Arbeitsmarktes. Folgen des FDP-Antrags wären ein Ansteigen der Armutsrate bei Alleinerziehenden und schlechtere Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern. Für Eltern, die ein Wechselmodell oder das Modell eines erweiterten Umgangs leben möchten, brauchen wir faire Unterhaltslösungen, die weder den ökonomisch schwächeren Elternteil noch das Kind benachteiligen und die gewährleisten, dass die Existenz des Kindes in beiden Haushalten gesichert ist. Faire Unterhaltsmodelle müssen die Arbeitsteilung vor der Trennung berücksichtigen. Schließlich darf nicht unter den Tisch fallen, dass es unterm Strich teurer wird, das Kind in zwei Haushalten zu betreuen.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Kannegießer hat das Wort. Bitte schön.

SVe **Prof. Dr. Anja Kannegießer**: Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit zum Thema Wechselmodell als Regelfall“ Stellung zu nehmen. Mittlerweile finden wir in den Familien die unterschiedlichsten Betreuungsmodelle und das setzt sich natürlich auch nach der Trennung und Scheidung fort. Betreuung ist viel egalitärer und

vielfältiger geworden. Wir müssen aber klar sagen: Der große Teil der Kinder lebt nach wie vor überwiegend bei einem Elternteil, mit häufigen Kontakten zum anderen Elternteil. Die Betreuungsform Wechselmodell wird nach einigen wenigen Studien in fünf bis zehn Prozent der Familien, die in Deutschland leben, praktiziert. Dabei muss man deutlich sagen, dass es keine Definition des Wechselmodells gibt. Psychologisch gesehen sprechen wir bereits bei einer Aufteilung von 30 zu 70 von einem Wechselmodell. Oftmals wird eine Aufteilung von 50 zu 50 als Wechselmodell verstanden. Was zahlreiche Befunde nahelegen, ist, dass das Wechselmodell eine Betreuungsform ist, die nur unter bestimmten Bedingungen praktiziert wird, oftmals im Kindesalter zwischen drei und zwölf Jahren, insbesondere im Grundschulalter. Wohnortnähe spielt hier eine bedeutsame Rolle, aber auch sozioökonomischer Status. Umso höher der Bildungsstand und das Einkommen, umso häufiger wird das Wechselmodell praktiziert. Auch die Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Eltern, das verwundert nicht, spielen eine bedeutsame Rolle. Nicht zuletzt ist das Wechselmodell, wenn es praktiziert wird, oftmals eine Fortsetzung des elterlichen Engagements während der Partnerschaft. Man muss klar sagen: Ein Wechselmodell beginnt in der Regel vor, nicht nach der Trennung. In der Diskussion wird immer wieder versucht – oftmals unter Zuhilfenahme von Studien –, ein Betreuungsmodell als das per se Beste herauszustellen. Im Bereich des Wechselmodells finden wir eine Vielzahl von Studien, allerdings eher im internationalen Raum, in Deutschland gibt es kaum etwas bzw. noch nichts. Wir warten auf die noch ausstehende Studie von Herrn Rücker, Petermann & Co. In den internationalen Studien findet sich überwiegend der Hinweis auf Vorteile des Wechselmodells für das kindliche Wohlbefinden. Andere Studien kommen zu dem Ergebnis, dass es keine Vorteile oder gar Nachteile für das Kindeswohl mit sich bringt. Besonders kritisch wird das Wechselmodell bei sehr jungen Kindern oder auch bei intensiv anhaltenden Elternkonflikten gesehen. Wir haben also kein einheitliches Bild. Es ist auch fraglich, inwieweit Ergebnisse internationaler Studien auf Familien, die in Deutschland leben, übertragen werden können. Denn verschiedene Aspekte, wie sozio-ökonomischer Status, spielen eine zentrale Rolle. Da es also insoweit kein einheitliches Bild gibt, ist nach der Rechtsprechung des BGH und der aktuellen Praxis eine Einzelfallprüfung zu fordern. Was wir brauchen, ist eine individuelle Anpassung des Betreuungsmodells an die jeweilige Familie. Es gibt keine quantitative Norm, die allgemein festlegt, wieviel Zeit Eltern mit ihren Kindern verbringen sollten, um sich ideal um sie zu kümmern. Was wir tatsächlich wissen, ist, dass die Qualität und das Konfliktniveau zwischen den getrennt lebenden Eltern wesentlich entscheidender für die Entwicklung des Kindes sind als die Quantität. Bei einer belastenden Beziehung oder auch eingeschränkter Erziehungsfähigkeit wirkt sich Kontakt negativ auf die Entwicklung aus. Wir gucken also, was braucht das Kind? Was sind die Bedürfnisse? Wie sind die Bindungen? Wir schauen aber auch auf die Eltern: welche Ressourcen haben sie? Welche Motive haben sie? Nach der Rechtsprechung des BGH ist zu schauen, welches der verschiedenen Betreuungsmodelle angesichts dessen das Adäquate ist. Wenn wir abwägen, können wir sicherlich sagen: Die Chancen des Wechsel-modells sind die Fortsetzung eines positiven Engagements der Elternteile. Risiken bestehen sicherlich darin, die Eltern und auch die Kinder zu überfordern. Beides sehen wir auch in der Begutachtungspraxis. Die meisten Wechsel-modelle werden freiwillig gelebt. Wenn wir ein Wechselmodell gegen den Willen anordnen, bleibt es ein Experiment. Als kurzes Fazit: Eine Modellvorgabe sollte nicht ins Gesetz. Allerdings sollte das Gesetz die Möglichkeiten schaffen, das Wechselmodell umzusetzen, wo es dem Kindeswohl entspricht. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herr Kindler. Bitte.

SV **Dr. Heinz Kindler**: Danke für die Einladung. Vier Minuten, vier Punkte, allerdings auf bayerisch. Erstens: Es ist vorhersehbar, dass das Interesse am Wechselmodell in den nächsten Jahren steigen wird. Wir erleben generell in der Bevölkerung einen zunehmenden Wunsch beider Elternteile, vor und eben auch nach der Trennung intensive Beziehungen zum Kind zu leben. Das wird dazu führen, dass das Wechselmodell weiter, vermutlich zunehmend, nachgefragt wird. Zweitens: Sollte das Wechselmodell für manche

Kinder die Regelung sein, die dem Kindeswohl am nächsten kommt – dafür gibt es aus meiner Sicht gute empirische Gründe, insbesondere die aus Metaanalysen nachweisbaren schwachen, aber beständigen Vorteile für die Gesamtgruppe der Kinder mit Wechselmodell –, bedeutet dies einen deutlichen Auftrag an die Politik und eine ganze Reihe an Reformanstrengungen. Drittens: Dass das Wechselmodell für die meisten oder nahezu alle Kinder die beste Regelung sein solle, halte ich empirisch für nicht begründbar. Mit Gruppenvergleichen ist dies nicht festzustellen. In manchen Fallkonstellationen kann das Wechselmodell, insbesondere im Hinblick auf Elternkonflikte, mangelnde Erziehungsfähigkeit und belastete Beziehungsqualität zum Kind auch zu negativen Effekten führen. Ich meine, es gibt keine Grundlage dafür, das Wechselmodell zu generalisieren und als Regelfall einzuführen. Viertens: In den beiden Anträgen gibt es, finde ich, vieles, dem ich zustimmen kann. Allerdings gibt es auch in beiden Anträgen logische Brüche. Ich sehe einen logischen Bruch insbesondere darin, dass im FDP-Antrag steht, wie positiv es sei, wenn einvernehmlich das Wechselmodell vereinbart wird, dann aber gefordert wird, dieses auch bei nicht gegebener Einigkeit als Regelfall anzuordnen. Im Antrag der Fraktion DIE LINKE. überrascht mich die Forderung, per Gesetz zu regeln, dass das Wechselmodell nicht beschlossen werden könne, wenn es dem Kindeswohl widerspreche. Das halte ich für überflüssig.

Der **Vorsitzende**: Sie sind schon fertig? Gut. Herr Linsler ist der Nächste. Bitte schön.

SV **Josef Linsler**: Ich wollte vorweg sagen – weil ich mit Anrufen, Mails usw. bombardiert wurde: Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) ist ein Elternverband. Wir haben 42 Prozent Frauen oder Mütter als Mitglieder und 58 Prozent Männer. Aus der Mitgliedschaft ergeben sich unsere Stellungnahme und unsere Erfahrung. Die Erfahrung ist zwölf Jahre alt. Aufmerksam gemacht wurden wir durch einige EU-Beamte, die bei uns Mitglieder waren – in Köln war ein Betroffener im Bereich Flugsicherheit, in München gibt es EU-Institutionen und natürlich die Europäische Zentralbank in Frankfurt. Die haben gefragt: Warum gibt es das Wechselmodell eigentlich nicht bei uns in Deutschland, wie etwa in Belgien oder in den Vereinigten Staaten. Seitdem setzen wir uns mit dem Wechselmodell auseinander. Wir haben eine Broschüre verfasst und es immer wieder als Titelthema aufgegriffen. Im Vorfeld der Stellungnahme haben wir im Verband noch einmal intensiv darüber gesprochen und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass wir eine Agenda vorstellen wollen, die den Reformbedarf im Familienrecht unabhängig vom Wechselmodell deutlich macht und damit einen Weg ebnet, ein gemeinsames Betreuen möglich zu machen. Drei große Felder haben wir festgestellt. Das eine Feld ist die elterliche Sorge und der elterliche Umgang. Wir sind der Auffassung, dass einige Paragraphen geändert werden sollten, z. B. der § 1671 BGB. Das Familiengericht kann die Betreuung im Wechselmodell anordnen, wenn es das Kindeswohl im Einzelfall gebietet. Wir sind immer für Alternativen. Das Residenzmodell hat sich in der Rechtsprechung zum Standardmodell herausgebildet. Wir würden sagen, im Gesetz sollte als Alternative das Wechselmodell als eine Möglichkeit aufgeführt werden. Des Weiteren sollte § 1687 BGB geändert werden. Keinen Änderungsbedarf sehen wir bei der Regelung, wonach alle Entscheidungen, die im Alltag anfallen, der Elternteil trifft, bei dem das Kind gerade wohnt. Sehr wichtig ist für uns, die Eigeninitiative der Eltern zu stärken. Wir wollen Elternvereinbarungen. Wir sehen in der Verbandsarbeit, dass es für die Weichenstellung entscheidend ist, wie Eltern im ersten halben Jahr der Trennung angesprochen werden. Es ist entscheidend, ob jemand sofort vor Gericht zieht und einen Anwalt einbezieht oder selber – vielleicht durch ISUV-Kontaktstellen oder durch ISUV-Kontaktanwälte – eine Einigung zu Stande bringt. Wichtiger Punkt für uns: Blockade eines Elternteils. Wenn sich ein Elternteil dem Wechselmodell grundsätzlich verweigert, ist nach unseren Erfahrungen immer etwas verdächtig. Denn das Wechselmodell oder besser gesagt, getrennt und gemeinsam erziehen, hat so viele Vorteile für beide Seiten, dass die durchaus genutzt werden sollten und genutzt werden können.

Der **Vorsitzende**: Wir geben das Wort weiter an Frau Meyer-Wehage. Bitte. Herr Linsler, könnten Sie das Mikrofon ausmachen, sonst haben wir mit dem Wortprotokoll ein Problem. Danke. Bitte schön.

SVe **Brigitte Meyer-Wehage**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren der Bundesregierung, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, verehrte Zuschauer. Ich würde gern mit dem Fazit – unsere Stellungnahme können Sie alle im Internet nachlesen – beginnen. Im Ergebnis sagen wir: Keine Festschreibung des Wechselmodells als gesetzlichen Regelfall, sondern mit Bedacht geführte Diskussionen zu Änderungen im Kindesunterhalt, die Entwicklung tragfähiger Lösungen für paritätische oder auch gemeinsame Betreuungsmodelle, auch für den Fall, dass die Eltern von Grundsicherung leben, keine Benachteiligung des einkommens-schwächeren Elternteils, häufig die Frau und Mutter, und, dass jede gesetzliche Änderung unter dem Vorbehalt des Kindeswohles stehen muss. Das möchte ich als Fazit vorausschicken. Warum das Wechselmodell nicht als gesetzlicher Regelfall? Es ist zwischen Statusregelungen und der Ausübung der elterlichen Sorge zu unterscheiden. Statusregelungen sind Begründungen und Änderungen des Sorgerechts. Die bedürfen einer gerichtlichen Entscheidung mit Ausnahme von Sorgerechtserklärungen bei nichtehelich geborenen Kindern. Wir reden hier aber über die Frage der Ausübung elterlicher Sorge. In der Ausübung sind die Eltern grundsätzlich frei. Diese Elternautonomie ist verfassungsrechtlich verankert, nämlich in Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz. Das ist ein entscheidender Aspekt. Meines Erachtens verbieten sich angesichts dessen ein regelhaftes Leitbild und Anordnungen von selbst. Zumindest sind sie verfassungsrechtlich bedenklich. Vor diesem Hintergrund müsste man wohl auch die Entscheidung des BVerfG aus 2015 sehen. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist das Unterhaltsrecht. Wir können das Wechselmodell leben. Das ist jedem freigestellt, weil die Eltern das so festlegen können. Wenn die Eltern genügend finanziellen Background haben, ist das auch kein Problem. Dann können sie es finanzieren. Problematisch wird es, wenn Eltern in prekären wirtschaftlichen Situationen leben und insbesondere Grundsicherung beziehen. Da haben wir keine Lösungsansätze, die praktikabel sind. Was ist mit dem Kindergeld? Wie ist es mit dem Unterhaltsvorschuss? Was ist mit den SGB II-Leistungen? Wie kann ich den Mehrbedarf geltend machen? Das ist meines Erachtens der wesentliche Aspekt, über den es zu sprechen gilt. Es fehlt an tragfähigen Lösungen für diese Fragen, die sich unabhängig vom Normengefüge im Sorgerecht, das eine gesetzliche Anordnung einer gemeinsamen bis hin zur paritätischen Betreuung vorsieht, stellen. Ich habe die Zeit eingehalten. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Das hätte ich auch lobend erwähnt. Hervorragend. Frau Sünderhauf-Kravets.

SVe **Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf-Kravets**: Vielen Dank, Herr Brandner. Ich möchte damit beginnen, dass ich Ihnen eine E-Mail vorlese, die ich vor kurzem von einem mir unbekannten Vater bekam: „Ich hatte Glück“, schreibt er, „der Richter, ein junger Mann, sagte zu uns: „Ich habe selbst eine 8-jährige Tochter und ich wüsste nicht, wie ich ihr erklären sollte, dass sie mich künftig nur noch alle 14 Tage am Wochenende sieht.“ Zitat Ende. Der Richter ordnete ein paritätisches Wechselmodell mit wöchentlichem Wechsel des Kindes an.“ Darf es in einem Rechtsstaat von der persönlichen Lebenslage des Richters oder der Richterin abhängen, wie ein Gerichtsverfahren ausgeht? Selbstverständlich nicht und doch ist das aktuell weit verbreitet. Wir sind hier versammelt, weil das BGB mit seinem herrschenden Leitbild des alleinerziehenden Elternteils nach Trennung und Scheidung reformiert werden muss. Was ist ein Leitbild? Ein Leitbild ist die gesetzliche Formulierung dessen, was man als normal empfindet. Es formuliert ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Ein Leitbild kann durchaus einen appellativen Charakter haben. Das ist auch keine Ausnahme im Familienrecht. Es ist eine Orientierungshilfe für Eltern, die sich fragen, wie soll es mit uns weitergehen. Ein Leitbild ist die Ausgangslage für Beraterinnen und Berater, für Richterinnen und Richtern, die, wenn sie eine andere Lösung präferieren, dies begründen müssten. Insofern geht es um einen Paradigmenwechsel, eine Änderung der Grundannahme. Es gibt aus meiner Sicht drei zentrale Gründe dafür. Erstens: Wir haben es schon mehrfach gehört, die gesellschaftliche Realität hat sich geändert, dem BGB liegt jedoch noch immer das Ideal der Hausfrauenehe zugrunde. Dieses hat als Familienmodell weitgehend ausgedient. Von den meisten Eltern wird in der Partnerschaft partnerschaftliche Teilung der Familienarbeit und Erwerbsfähigkeit

erwartet und diese müsste – konsequent auch nach Beendigung der Partnerschaft – durch geteilte elterliche Verantwortung fortgesetzt werden. Insofern entspricht das Leitbild geteilter elterlicher Verantwortung dem gesellschaftlichen Leitbild des 21. Jahrhunderts. Zweitens: Die Ergebnisse aus 40 Jahren psychologischer Scheidungsforschung haben vor allem gezeigt, dass Kinder unter dem Verlusterlebnis leiden, wenn ein Elternteil weg ist sowie unter Konflikten der Eltern. Kontaktverlust und Elternkonflikte müssen also durch das Kindschaftsrecht so weit wie möglich begrenzt werden. Heute ist eher das Gegenteil der Fall. Die Rechtsordnung führt Eltern häufig in einen Wettkampf, welcher der bessere Elternteil ist. Am Ende verliert einer. Tatsächlich sagt die überwiegende Mehrheit der vorliegenden wissenschaftlichen Studien zum Wechselmodell, dass es eher positive Bedingungen des Aufwachsens zu ermöglichen scheint als die Betreuung im Residenzmodell. Das lässt eine generelle Bevorzugung zu. Über den Einzelfall können empirische Erkenntnisse ohnehin nie etwas aussagen und in einer Leitbilddebatte verbieten sie sich eigentlich. Das Leitbild hat die Aufgabe, diese Leitlinie vorzugeben. Strittige Einzelfälle entscheidet es nicht und es sagt schon gar nicht etwas darüber aus, was die Eltern einvernehmlich vereinbaren können. Es erhöht aber die Wahrscheinlichkeit, dass mehr Mütter und Väter nach der Trennung in der Elternverantwortung bleiben. Ich sehe als dritten Grund gravierende verfassungsrechtliche Erwägungen. Artikel 6 Grundgesetz garantiert das natürliche Recht der Eltern, ihre Kinder zu betreuen. Dieses Grundrecht endet nicht, wenn die Eltern sich trennen. Es impliziert umgekehrt auch ein Recht der Kinder von ihren Eltern betreut zu werden. Ich lese aus Artikel 18 der UN-Kinderrechtskonvention, dass sich die Vertragsstaaten bemühen sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Das ist eigentlich ein sehr unkomplizierter Satz. Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen spricht ebenfalls dafür, und zwar nicht nur, weil es möglicherweise auf Seiten des Vaters ein Beteiligungsdefizit auszugleichen gibt, sondern auch, weil die Schwierigkeiten alleinerziehender Mütter durch das Residenzmodell perpetuiert werden. Eine Gesetzesreform wäre deshalb auch für Frauen ein Gewinn. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende:** Danke Frau Sünderhauf-Kravets. Frau Walper bitte.

SVe **Prof. Dr. Sabine Walper:** Herzlichen Dank auch von meiner Seite für die Worterteilung. Wir reden darüber, wie der Gesetzgeber angemessen auf die veränderten Wünsche und Vorstellungen getrennter Eltern zur Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge reagieren kann. Wir haben auch schon gehört, dass das Engagement von Vätern in der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder während der bestehenden Partnerschaft gestiegen ist und selbstverständlich ist es ein legitimes Anliegen, dieses verstärke Engagement auch nach einer Trennung fortzusetzen. Insofern hat die Diskussion um das Wechselmodell auch sehr berechtigt Fahrt aufgenommen. Die Frage, um die es jedoch hier konkret geht, ist die, ob das Wechselmodell deshalb zum Regelfall gemacht werden sollte. Ich denke, um diese Frage angemessen beantworten zu können, müssen wir vier Fragen stellen. Zunächst: Wie anschlussfähig ist eine paritätische Betreuung an die Lebensverhältnisse von Familien insgesamt? Wie gut gelingt es, mit Blick auf andere Länder, in denen das Wechselmodell als Regelfall verankert ist, dieses wirklich umzusetzen, zu praktizieren und zu leben? Kann es auf der Basis der unterschiedlichen Befunde ein geeignetes Modell für alle Familien sein? Was wissen wir darüber? Welche Faktoren erleichtern oder erschweren die Realisierung einer geteilten Betreuung? Und schließlich: Wie sieht es konkret aus? Das Wechselmodell ist mit hohen Erwartungen verbunden. Wie gut werden sie eingelöst? Was wissen wir darüber in Deutschland? Zunächst zum Ersten: Es stimmt, dass sich die Betreuungszeiten der Väter erhöht haben. Das Gleiche gilt aber für die Betreuungszeiten der Mütter. Wir haben es grundsätzlich mit einer Intensivierung von Elternschaft zu tun. Damit ist in Deutschland die Ungleichheit in der Verteilung von Familien- und Erwerbsarbeit zwischen den Geschlechtern in keiner Weise gesunken. Eher im Gegenteil. Wenn wir uns angucken, wie es mit der Verteilung der Erwerbsarbeit aussieht, sehen wir, dass Deutschland unter 30 OSZE-Ländern das zweitgrößte Gendergap hinsichtlich der Erwerbszeiten von Männern und Frauen aufweist.

Das heißt, wir sind noch weit von einer paritätischen Rollenverteilung in den verschiedenen Bereichen entfernt. Allein diese Tatsache wirft die Frage auf, ob es tatsächlich an der Zeit ist, das Wechselmodell als Regelmodell einzuführen. In Deutschland ist das Wechselmodell nur gering verbreitet, was insofern kein Wunder ist. Zweitens: Wie sieht es in Ländern aus, in denen das Wechselmodell der Regelfall ist? Wenn wir nach Belgien gucken oder nach Schweden, muss man sagen, dass dort mit der Rechtsreform 2006 ein Anstieg der Verbreitung von geteilter Betreuung zu verzeichnen ist, diese allerdings in den Zeiten vor der Reform bereits in guter Tradition stand. Es ist also nicht so, dass erst mit der Gesetzesreform ein wesentlicher Anstieg erfolgt ist. Auch nach dieser Reform sind es letzten Endes nur gut ein Drittel der Familien, die eine geteilte Betreuung realisieren. Das heißt, auch da gibt es offensichtlich viele gute Gründe, es nicht zu tun. Das bringt mich zu der Frage: Könnte es denn überhaupt ein gutes Modell für alle sein? Wir haben schon verschiedene Aspekte gehört, die mindestens erschwerte Bedingungen darstellen. Wenn wir uns Daten aus den Niederlanden angucken, dann wissen wir, dass geringe sozio-ökonomische Ressourcen – das ist eigentlich international überall der Fall – dem entgegenstehen. Aber auch lange Pendelstrecken des Vaters, eine geringe Beteiligung des Vaters in der Kinderbetreuung vor der Trennung, Konflikte und vieles mehr sprechen gegen das Wechselmodell als Regelfall. Zu den hohen Erwartungen, die mit dem Wechselmodell verbunden sind, muss man sagen, dass in Deutschland die Daten wenig optimistisch stimmen. Wir haben weder eine nennenswert höhere Erwerbsbeteiligung der Mütter, noch eine deutlich gesunkene Armutsrate. Und auch mit Blick auf die Entwicklung der Kinder, muss die Einschätzung sehr vorsichtig sein. Auf die hohe Varianz der Einzelfälle ist schon hingewiesen worden. Insofern spricht vieles dafür, an dieser Stelle die Elternautonomie weiter zu stärken. Danke.

Der **Vorsitzende:** Danke Frau Walper. Der Letzte der Eingangsstellungnahmen ist Herr Zab. Dafür ist er gleich der Erste, der Fragen beantworten darf. Bitte schön.

SV **Mathias Zab:** Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich auch für die Einladung. Ich möchte noch hinzufügen, dass meine nachfolgenden Ausführungen nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, sondern ausschließlich aus meiner beruflichen Tätigkeit mit mehr als 20 Jahren Erfahrung auf dem Gebiet des Familienrechts resultieren. Aufgrund dieser Tätigkeit und auch aufgrund der nachfolgenden Punkte sehe ich derzeit keine Notwendigkeit, das familienrechtliche Wechselmodell – und zwar weder als Umgangsmodell noch als eine Sonderform des Umgangs – gesetzlich festzuschreiben, da nach meinem Dafürhalten die bestehenden gesetzlichen Vorgaben vollständig ausreichen, um Elternteile autonom entscheiden zu lassen und entsprechend dem Kindeswohl den besten Weg für die Betreuung nach der Trennung herbeizuführen. Der erste Punkt ist, dass entgegen der – ich möchte einmal sagen – allgemeinen Auffassung – im Übrigen auch in der Begründung des Antrags der Fraktion der FDP – das gelebte Familienbild heute nicht geprägt ist von der paritätischen Aufteilung der Erziehung der Kinder. Geprägt ist ein Zusammenleben von unterschiedlichen zeitlichen Belastungen, – wie meine Vorrednerin bereits ausgeführt hat – auch durch unterschiedliches, oftmals geschlechtspezifisches Einkommen und sicherlich auch durch natürliche Differenzen in der Eltern-Kind-Bindung, wobei diese Aspekte alle wechselbezüglich sind. Es stellt sich dann die Frage, warum ein Wechselmodell, das in den seltensten Ehen oder Beziehungen praktiziert wird, als Umgangsregelmodell gesetzlich festgeschrieben werden soll. Der zweite Punkte, der oftmals übergangen wird, sind die tatsächlichen Aspekte. Trotz großer öffentlicher Diskussion fehlt es schlichtweg an einer Definition des Wechselmodells. Was ist das Wechselmodell? Was ist ein Wechselmodell aus sozialen Gründen? Was ist ein Wechselmodell aus juristischen Gründen? Wie bewerte ich das? Wie ist das einzugruppieren? Ab wann ist eine Beziehung so stark, dass nach der Trennung das Wechselmodell tragfähig praktiziert werden kann. Diese Frage kommt in der Diskussion nicht vor. Darüber hinaus – auch das haben meine Vorredner bereits erwähnt – gibt es Kriterien für eine kindeswohlgerechte Entscheidung zugunsten des Wechselmodelles und die sind in den jeweiligen Beziehungen zu differenzieren. Das sind die Bindungen zu den Elternteilen, das Alter

des Kindes und die räumliche Trennung der Elternteile. Die Bewertung dieser Punkte, die so unterschiedlich sind, wie die Lebensformen, ist entscheidend für die Frage, ob ein Wechselmodell tatsächlich gelebt werden kann. Der dritte Punkt: Das sind für mich die rechtssystematischen Gründe. Erstaunlich ist, dass die Bundesrepublik Deutschland es nicht geschafft hat, eine elterliche Sorge Kraft Geburt gesetzlich festzuschreiben. Wir haben ein gemeinsames Sorgerecht, wenn die Eltern verheiratet sind. Das gibt es aber nicht allein aufgrund der Stellung als Vater. Ich bin als Vater darauf angewiesen, dass die Kindesmutter eine sogenannte Sorgerechtserklärung abgibt. Gibt sie diese nicht ab, bin ich gezwungen, den Weg vor das Familiengericht zu gehen – wenn auch in einem mittlerweile sehr vereinfachten Verfahren. Nun stellt sich die Frage, warum es nicht von vornherein eine Regelung zugunsten des – wie soll ich sagen – paritätisch aufgeteilten Familienlebens gibt und im Umgangsrecht vielleicht ein nicht ganz so starkes Recht. Darüber hinaus praktizieren – die Zahlen habe ich den Berichten meiner Vorredner entnommen – das Umgangsmodell derzeit ca. fünf bis acht Prozent der Eltern. Warum soll dieses Modell, das nur von einer Minderheit gelebt wird, als Grundsatzmodell festgeschrieben werden? Das ist für mich nicht nachvollziehbar. Der BGH – das möchte ich noch einmal betonen – hat in seiner Grundsatzentscheidung festgestellt, dass die bisherige gesetzliche Regelung völlig ausreichend ist und einer Aufteilung nach dem Wechselmodell nicht entgegensteht. Die Probleme resultieren aber nicht im Wesentlichen aus der gesetzlichen Entscheidung Wechselmodell oder nicht. Die entscheidenden Fragen stellen sich vielmehr beim Unterhalt. Wir tappen hier völlig im Dunkeln. Es gibt mittlerweile eine gefestigte Rechtsprechung dazu, die aber zu so viel Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten führt, dass oftmals das Wechselmodell rein aus wirtschaftlichen Gründen durchgesetzt wird. Und hier muss der Gesetzgeber meines Erachtens tätig werden, um diese Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Ganz kurz der letzte Punkt: Derzeit haben wir große Probleme bei der Unterstützung durch die zuständigen Jugendämter als beratende Institutionen und als Vermittler weiterer Hilfen. Wenn man davon ausgeht, dass bei Festschreibung des Wechselmodells als Regelfall ein höherer Beratungsbedarf entsteht, dann müssten diese Kapazitäten entscheidend ausgebaut werden.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Zab. Damit ist die Eingangsrunde beendet, meine Damen und Herren. Wir kommen jetzt zur ersten Fragerunde der Abgeordneten. Wir haben formell keine Redezeitbegrenzung, aber jeder sollte sich kurz fassen. Jeder kann entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen oder jeweils eine Frage an zwei Sachverständige stellen. Wir haben vier Wortmeldungen. Frau Steffen fängt an, danach Frau Keul. Bitte.

Abg. **Sonja Amalie Steffen** (SPD): Vielen Dank, vor allem für Ihre umfangreichen Stellungnahmen zu dem Thema. Im Ergebnis ziehen sie alle ein sehr unterschiedliches Fazit. Wir müssen nun entscheiden, ob wir zukünftig einen Paradigmenwechsel vornehmen und das Wechselmodell als Regelfall einführen wollen. Das würde bedeuten, dass wir das Leitbild der Familien – ich will nicht sagen – verabschieden, aber mindestens auf eine neue Schiene bringen. Dafür wäre wichtig herauszuarbeiten, ob das Wechselmodell trotz der Nachteile, die Sie zum Teil alle benannt haben – von weiteren Entfernungen bis hin zu totalen Zerwürfnissen der Eltern – dennoch so kindeswohlfördernd ist, dass man sagen muss: Selbst in Fällen, in denen die Eltern nicht mehr einvernehmlich handeln, ist es besser für die Kinder, diesen Weg zu gehen. Hierzu habe ich die Bitte an Herrn Kindler: Wenn Sie bitte zum Stichwort Wohlbefinden und Wechselmodell etwas genauer darstellen könnten, welche Schlussfolgerungen Sie ziehen würden – so schwierig das auch sein mag? Die andere Frage möchte ich gern an Frau Becker stellen. Sie haben hervorgehoben, dass es durchaus einen Reformbedarf gebe. Würden Sie befürworten, wenn getrennt lebende Eltern vom Staat mehr Unterstützung bekämen? Vielleicht könnte man den Eltern auch einen anderen Weg aufzeigen, als den zu den Jugendämtern. Wir kennen die vielen Vorbehalte – begründet oder unbegründet. Welche Reformvorschläge hätten Sie diesbezüglich? Würden Sie es für sinnvoll erachten, wenn wir darüber nachdächten, getrennt lebenden Eltern eine Art Mediation zur Seite zu stellen und zwar unabhängig davon, ob ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder nicht? Sollten wir das Angebot erweitern, um Anreize für eine paritätische

Betreuung beider Eltern zu schaffen oder um einfach zu begleiten und die Schwierigkeiten, die es oftmals gibt, mit einem Mediator besprechen zu können?

Der **Vorsitzende**: Frau Keul ist die Nächste und dann Frau Helling-Plahr. Bitte.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Fragen gehen an Frau Becker und Frau Kannegießer. Es ist eine Frage an beide. Sie haben ja beide sehr deutlich gemacht, warum kein Leitbild ins Gesetz geschrieben werden sollte. Das war sehr deutlich. Aber Sie hatten beide auch angedeutet, dass Sie Reformbedarf sehen, konnten diesen aber nicht mehr so richtig ausführen. Deswegen wäre meine Frage, in die ähnliche Richtung wie die Frage der Kollegin Steffen: Welchen Reformbedarf sehen Sie und was halten Sie von dem Vorschlag der Frau Meyer-Wehage im Hinblick auf Änderungen im SGB II, um den Mehrbedarf bei Hartz-IV-Bezug miteinzubeziehen.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Helling-Plahr, dann Frau Werner. Bitte.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Vielen Dank für die Stellungnahmen. Ich habe zwei Fragen an Frau Professor Sünderhauf-Kravets. Zum einen führen Sie in Ihrer Stellungnahme aus, dass die wissenschaftlichen Studien zu den Auswirkungen des Wechselmodells auf Eltern und Kinder zu positiven Ergebnissen kämen. Wir haben hier Diverses über Studien gehört. DIE LINKE. führt in ihrem Antrag beispielsweise eine Studie von Macintosh ins Feld, wonach das Wechselmodell für Kinder Stress bedeute. Was können Sie zu solchen Forschungsstudien sagen? Das ist die erste Frage. Darüber hinaus sind gegen das Wechselmodell verfassungsrechtliche Bedenken – auch hier von Frau Meyer-Wehage – ins Feld geführt worden, die sagte, dass das Wechselmodell als Leitbild verfassungsrechtlich bedenklich sei. Wie ist insoweit Ihre Einschätzung?

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Werner, danach Herr Müller. Bitte.

Abg. **Katrin Werner** (DIE LINKE.): Auch von uns vielen Dank für die Stellungnahmen. Die erste Frage geht an Frau Hoheisel. Sie diskutieren in Ihrer Stellungnahme, dass die Debatte an der Unschärfe der Definition und an mangelnden Forschungsergebnissen kranke. Vielleicht können Sie noch mal auf die Forschungsergebnisse eingehen, die hier angeführt wurden?

Weil es vorhin angesprochen wurde, hätte ich von Ihnen gern gehört, ob Sie eine klarstellende Festlegung für sinnvoll halten, wonach das Wechselmodell bei häuslicher Gewalt und bei Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen wird.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Müller mit der ersten Männerfrage und dann Frau Möhring.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Danke schön, Herr Vorsitzender. Ich möchte vorweg – weil wir sehr viele Zuschauer oder Zuhörer haben – Folgendes sagen: Bis 2017 war ich als Richter tätig, aber nicht als Familienrichter. Ich habe seit 2002 zwischenzeitlich mehrere hundert Mediationsverfahren bei Trennungen und Scheidungen begleitet. Ich bin auch Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation. Ich habe bisher in einem einzigen Fall ein lupenreines Wechselmodell mit dem Betreuungsverhältnis 50 zu 50 vereinbart und in diesem Fall hatten die Eltern dieses Modell bereits vorher praktiziert. Aktuell begleite ich eine weitere Familie im Wechselmodell mit 50 zu 50, das jetzt vorläufig bis April praktiziert werden soll, um es dann zu evaluieren. Um das vorweg zuschicken, weil vielleicht der ein oder die andere die Meinung vertritt, die CDU/CSU sei hier etwas voreingenommen oder bereits festgelegt. Das ist durchaus nicht der Fall. Ich habe viele Fälle mit erweitertem Residenzmodell, vielleicht auch mit Wechselmodell im Verhältnis 70 zu 30 betreut. Aber ich möchte Ihnen sagen, dass das in vielen Fällen immer wieder der neuen Vereinbarung bedarf, weil sich die Lebensverhältnisse ändern. Die meisten Streitigkeiten gehen zwischenzeitlich darum, dass die Eltern gar nicht so viel freie Zeit haben, wie sie benötigten, um den Umgang in dem Maße leben zu können, wie es die Ferienzeiten der Kinder erfordern. Zwei Fragen habe ich an Frau Professor Dr. Kannegießer. Die Erste wäre: Sehen Sie Gefahren für das Kindeswohl, wenn wir ein Wechselmodell gesetzlich anordnen, das dann konsequenterweise auch einklagbar wäre? Dies auch in den Fällen, in denen ein bis dahin nicht beendeter Paarkonflikt getrennter Elternteile unter Umständen auf der Grundlage eines einklagbaren Wechselmodells fortgesetzt wird. Die zweite Frage: Gibt es

verlässliche Erkenntnisse aufgrund empirischer Forschung, die den Eltern dabei helfen könnten, sich für ein Wechselmodell zu entscheiden und was könnte ihnen in diesem Zusammenhang, mit Blick auf das Kindeswohl Sicherheit geben? Denn Eltern entscheiden sich in der Regel sehr verantwortungsbewusst für ein Betreuungsmodell und viele Eltern setzen dabei auch auf wissenschaftliche Erfahrungen als Entscheidungsgrundlage.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Müller. Frau Möhring und dann Herr Maier.

Abg. **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Ich habe zuerst eine Frage an Frau Hoheisel. Frau Hoheisel, ich würde Sie gerne fragen, warum sich aus Ihrer Sicht das Wechselmodell nicht als Gleichstellungsinstrument eignet und was stattdessen aus gleichstellungspolitischer Sicht in dieser Frage eher reguliert werden müsste? Meine zweite Frage geht an Frau Kannegießer. Frau Kannegießer, Sie haben in Ihrer Einführung gesagt, dass in der Regel das Wechselmodell, wenn es gut funktioniert, bereits vor der Trennung praktiziert und nach der Trennung fortgesetzt wird. Meine Frage an Sie wäre: Was würden Sie als Änderung der Rahmenbedingungen vorschlagen, damit möglichst viele Eltern schon vor einer möglichen Trennung das Wechselmodell leben können?

Der **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Maier, bitte.

Abg. **Jens Maier** (AfD): Ich habe eine Frage an Frau Hoheisel und Herrn Zab, also eine Frage an zwei Sachverständige.

Der **Vorsitzende**: Das ist möglich.

Abg. **Jens Maier** (AfD): Vorab möchte ich sagen: Ich kann das, was Herr Müller vorhin ausgeführt hat, nur bestätigen. Ich selbst bin auch als Mediator und Richter tätig gewesen und das Wechselmodell erweist sich in meiner Erfahrung als äußerst problematisch. Meine Frage an beide, vor allem an Herrn Zab, der ja der Mann der Praxis ist, lautet: Der Kampf um das Sorgerecht ist eigentlich häufig ein Kampf ums Geld, um den Unterhalt. Wer ist unterhaltspflichtig? Das ist das, was ich in der Praxis häufig erlebt habe. Auch wenn hier in der Runde vom Kindeswohl gesprochen wird, spielt es leider, leider, leider in der Praxis nicht die entscheidende Rolle, sondern die Frage: Wer muss zahlen? Das ist das Entscheidende. Bei diesem Wechselmodell geht es für meine Begriffe vor allen Dingen darum, die Unterhaltsbelastung zu reduzieren. Wenn man dieses Modell als Grundmodell einführt, dann würde es ja Ausnahmen geben. Wer profitiert davon? Zu dem, was ganz früher einmal war, wo der wirtschaftlich Schwächere meistens die Kinder erhalten und der wirtschaftlich Stärkere gezahlt hat, kann dies – das ist meine These dazu – zu einer Umkehrung führen, so dass der wirtschaftlich Stärkere von den Ausnahmen eher profitiert. Danke.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Maier. Ich habe keine weiteren Wortmeldungen notiert. Es ist aber noch nicht aller Tage Abend. Es können sich noch weitere Fragerunden anschließen. Dann beginnen wir mit der Antwortrunde. Herr Zab hat eine Frage gestellt bekommen von Herrn Maier. Bitte schön.

SV **Matthias Zab**: Ich will die Frage ein kleines bisschen anpassen. Der Kampf um das Sorgerecht ist nicht der Kampf um das Geld, sondern die Frage des Umgangsrechtes ist der Kampf um das Geld. Es führt zu Unterhaltsbelastungen. Wer profitiert wirtschaftlich vom Wechselmodell? Wirtschaftlich profitiert – und das ist relativ eindeutig – der Besserverdienende beider Elternteile. Nach der jetzt geltenden Unterhaltsberechnung, die seitens des Bundesgerichtshofes entwickelt worden ist, wird von der bis dato Hausfrau oder in Teilzeit Tätigen – und zwar in relativ kurzem Zeitraum – aufgrund der ihr vom Gesetzgeber auferlegten Erwerbsobliegenheit eine Vollzeittätigkeit verlangt. Das heißt also, dass die Mutter, die vielleicht früher 20 oder zehn Jahre in der Ehe und danach bei der Kindererziehung zurückgesteckt hat, eine Tätigkeit ausgeübt hat, die vielleicht mit 20, 25 Wochenstunden dotiert gewesen ist, nach der Trennung ab sofort einer Vollzeittätigkeit nachgehen muss. Tut sie das nicht, wird ihr bei der Unterhaltsberechnung fiktiv ein Einkommen zugerechnet, was sie bei Vollzeittätigkeit erreichen könnte. Das führt natürlich immer zu dem Ergebnis, dass auch bei der Kindesmutter eine relativ hohe oder höhere Unterhaltsbelastung anzusetzen ist. Ich habe hier – falls Interesse bestehen sollte – zwei Beispiele durchgerechnet. Aber unterm Strich – das kann man so sagen – ist der Kampf um das

Wechselmodell, der Kampf um den Umgang auch immer ein Kampf um die Unterhaltszahlungen oder um die wirtschaftlich bessere Stellung. Ganz klar. Solange die Sache nicht geregelt ist,– wobei mir ehrlich gesagt aus der Praxis die Ideen fehlen, wie man das wirklich regeln könnte – wird das Wechselmodell immer dazu führen, dass das Kind von einem finanziell besser gestellten Haushalt zu einem sicherlich finanziell viel schlechter gestellten Haushalt wechselt, was dazu führt, dass es zu einer Zerreißprobe des Kindes in der Beziehung zu seinen Eltern kommt. Um das vielleicht noch einmal abzuschließen: Für mich persönlich ist der Punkt Ausstattung der Jugendämter und Regelung des Kindesunterhaltsrechts beim Wechselmodell der eigentliche Punkt, der angegangen werden muss. Das ist entscheidend für die Frage, ob ein Wechselmodell zukünftig von weitaus mehr Elternteilen erfolgreich praktiziert werden kann als bisher. Ich sage Ihnen, es ist wirklich so: Nach Erstgesprächen, in denen ich Unterhaltsberechnungen durchführe, ändert sich die Auffassung zur Betreuung der Kinder nach der Trennung oder nach der Ehescheidung oftmals rapide. Das ist ausschließlich Ausfluss der derzeitigen Rechtsprechung zum Kindesunterhalt beim Wechselmodell.

Der **Vorsitzende**: Danke schön, Herr Zab. Die Nächste ist Frau Sünderhauf-Kravets mit zwei Fragen von Frau Helling-Plahr, bitte schön. Herr Zab, machen Sie das Mikrofon bitte aus?

SVe **Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf-Kravets**: Danke schön. Die erste Frage war die nach den Forschungsstudien. Es gibt ungefähr 60 relevante internationale Studien, die man guten Gewissens auswerten kann. Die überwiegenden Studien kommen zu dem Ergebnis, dass die Kinder sich im Wechselmodell besser fühlen, sie eine bessere Beziehung zu den Eltern haben und gesünder sind. Man kann allerdings nicht wirklich sagen, ob es ihnen besser geht, weil sie im Wechselmodell leben oder aber sie im Wechselmodell leben, weil sie die besseren Eltern haben, die das Kindeswohl mehr im Blick haben und sich ohnehin besser um ihre Kinder kümmern. Das lässt sich durch Studien nicht herausfinden. Man müsste Experimente machen und das verbietet sich mit Kindern und Familien. Insofern würde ich sagen, sind wir, was die empirischen Erkenntnisse angeht, am Ende der Fahnenstange angelangt. Es gibt einen Vorteil und diesen Vorteil muss man nutzen, wo man ihn nutzen kann, und dort, wo es Grenzen gibt, muss man selbstverständlich diese Grenzen respektieren. Es gibt Kontraindikationen – Sie hatten es angesprochen –, Fälle von Missbrauch, von häuslicher Gewalt, von offener Aggression zwischen den Eltern. Diese Kontraindikationen sind auch im Residenzmodell problematisch, wenn es um den Umgang geht. Aber das ist nicht die Mehrheit der Fälle. Die Mehrheit der Fälle sind engagierte tolle Eltern, die sich gut um ihre Kinder kümmern wollen. Die Mehrheit sind auch nicht die hochstrittigen Fälle. Es gibt Schätzungen, wonach ungefähr fünf Prozent der Fälle hochstrittig sind. Wenn wir die doppelte Zahl von zehn Prozent nähmen, hieße das immer noch, dass 90 Prozent nicht hochstrittig sind. Für diese 90 Prozent müsste zunächst ein Leitbild zur Verfügung gestellt werden. Und dort, wo wirklich pathologische Streitköpfe aufeinander treffen oder dort, wo Gewalt im Spiel ist, geht es eben nicht. Oder – und das ist ganz harmlos – wo eine sehr große Wohnortdistanz gegeben ist und sich nicht verändern lässt, geht es eben faktisch nicht. Es geht aber darum, erst einmal zu gucken: Wie ist es denn möglich, dass das Kind möglichst viel Zeit mit beiden Eltern verbringt. Auch die Länder, in denen gesetzlich eine Priorisierung von Shared Parenting vorgesehen ist, haben keine 50 zu 50-Aufteilung, sondern geben vor, dass jedes Elternteil mindestens zu 35 Prozent das Kind betreuen soll. Die Aufteilung 50 zu 50 wird als ein Ideal angesehen, das sich nicht immer verwirklichen lässt. Aber mindestens 35 Prozent Betreuungszeit, die auch unter der Woche stattfindet und zu einem Bindungsaufbau oder einer guten Beziehung führen kann, wird verlangt, damit von substanzieller Eltern-Kind-Zeit gesprochen werden kann. Man sieht auch in diesen Ländern, dass es trotz gesetzlicher Priorisierung nicht das Wechselmodell für alle, sondern eine relativ große Drop-out-Quote gibt – aufgrund der gegebenen Bedingungen und schließlich auch deshalb, weil die allermeisten Menschen das nicht gerichtlich regeln lassen, sondern einvernehmlich eine Lösung suchen. Die Mediation zu unterstützen, halte ich für einen ganz wichtigen Punkt. Das hat Australien zeitgleich mit der Priorisierung von Shared

Parenting eingeführt und hat damit einen Rückgang der familienrechtlichen Gerichtsverfahren um 33 Prozent erreicht, was natürlich eine riesige Entlastung nicht nur des Staatssektors, sondern auch der betroffenen Personen ist.

Die zweite Frage war, welche verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Wechselmodell bestehen. Artikel 6 Grundgesetz schreibt fest, dass den Eltern das gemeinsame Elternrecht zukommt. Sie können entscheiden, wie sie ihr Kind betreuen, wenn sie es betreuen. Und das, was sie entschieden haben, ist in den seltensten Fällen eine Kindeswohlgefährdung, sondern ihre autonome Entscheidung. Diese Autonomie würde auch durch den Antrag der FDP nicht eingeschränkt. Selbstverständlich nicht. Im Gegenteil. Eltern sollen bestärkt werden, einvernehmliche Lösungen zu finden. Wenn sie das nicht schaffen oder z. B. aus Gründen des Geldes oder auch nur der Macht- oder der Rachegefühle nicht können, nicht in der Lage sind, eine einvernehmliche Lösung zu finden, dann muss jemand anderes sie beraten und notfalls entscheiden. Diese Person hat eine Grundannahme im Kopf, nämlich eine Entscheidung zu treffen, in deren Folge dem Kind kein Elternteil verloren geht. Wenn man das ins Gesetz und damit in die Köpfe der Menschen implementiert, dann muss bei einer Trennung keiner mehr die Angst haben: Ich verliere jetzt mein Kind oder meine Kinder. Das würde einiges an Eskalationspotenzial minimieren und damit dem Verfassungsauftrag eher gerecht werden.

Der **Vorsitzende**: Herr Kindler ist der Nächste mit einer Antwort auf die Frage von Frau Steffen.

SV **Dr. Heinz Kindler**: Erst einmal danke für die sehr relevante Frage. Hier geht es darum, was wir Familien und Eltern in unserer Gesellschaft signalisieren, welche die beste und welche die zweitbeste Lösung ist oder ob sie nebeneinander stehen. Ich finde, wir brauchen schon gute Gründe, wenn wir – natürlich auch insbesondere für die strittigen Fälle – eine Lösung als die beste Lösung festschreiben wollen. Ich bin Sachverständiger bei Gericht, wo wir versuchen, in relativ verfahrenen Lagen Lösungen zu finden und uns teilweise an der Empirie orientieren. Eine Studien oder einzelne Studien stellen keine aussagekräftige Empirie dar. Wir haben das Problem, dass unser Kindeswohlbegriff sehr umfassend ist. Da Forschung davon lebt, dass sie genau spezifiziert, was sie untersucht, ist Deutschland deshalb bislang kein Ort der Forschung in diesem Bereich. Es bedarf vieler Studien, die verschiedene Bereiche kindlicher Entwicklung anschauen, bevor der Öffentlichkeit und der Politik ein halbwegs sinnvolles Bild geliefert werden kann. Ich würde mir deshalb wünschen, dass sich auch bei uns mehr Forschungsgruppen damit beschäftigen. Zweitens: Wenn man die Ergebnisse anschaut, dominieren Gruppenvergleiche zwischen Kindern, deren Eltern ein wie auch immer genau definiertes Wechselmodell oder ein Residenzmodell leben. Manchmal sind das Momentaufnahmen, in einigen wenigen Fällen Langzeitstudien, die Familien über einige Zeit begleiten. Diese Studien kommen entweder zu dem Ergebnis, dass die Kinder, die im Wechselmodell leben, einen kleinen Vorteil haben oder sehen keinen Unterschied. Soweit Unterschiede gesehen werden, resultieren diese nicht zwingend aus dem Wechselmodell, sondern daraus – darauf hat Frau Sünderhauf zutreffend hingewiesen –, dass sich Selektionseffekte, also die Effekte der Wahl des Wechselmodells und tatsächliche Effekte der Betreuungsregelung mischen. Dass Selektionseffekte nicht darstellbar sind, ist – denke ich – ein Irrtum. Natürlich können wir die darstellen. Das können wir in erster Linie über Langzeitstudien und über Teilgruppenanalysen. Solche gibt es zumindest in einzelnen Bereichen. Sie deuten darauf hin, dass es einzelne Gruppen, vor allem bei Konflikten oder belasteten Eltern-Kind-Beziehungen, gibt, bei denen die Effekte zum Teil auch ins Negative kippen. Dies sollte uns sehr vorsichtig stimmen, wenn es darum geht, bestimmte Signale an die Öffentlichkeit zu senden, weil diese in der Regel nicht so differenziert verarbeitet werden, wie sie möglicherweise gemeint sind. Letzter Punkt: Die eigentliche gesellschaftliche Konfliktlinie – zumindest aus meiner Sicht – ist ja nicht die Frage, ob wir in irgendeiner Art und Weise dem Wunsch einer größeren Anzahl an Familien nach einem Wechselmodell Rechnung tragen sollten – sollten wir, finde ich natürlich, und da steckt auch viel Arbeit für Sie als Parlament drin aus meiner Sicht. Die Frage ist vielmehr, ob dieses Modell tatsächlich vorteilhaft ist gegenüber einem Passungsmodell, dass eben anhand einer

begrenzten Anzahl an Kriterien, wie Beziehung, Kindeswille und ähnlichen Aspekten, einzelfallbezogen versucht, eine Lösung zu finden. Da liefert die gegenwärtige Studienlage bislang kaum etwas. Ich würde mir Untersuchungen wünschen, die einen Vergleich zwischen Passungshypothese und der Idee eines Modells anstellen, das in der Regel das Beste sein soll.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Kindler. Frau Kannegießer ist richtig gefordert. Vier Fragen, eine von Frau Keul, eine von Frau Möhring und zwei von Herrn Müller.

SVe **Prof. Dr. Anja Kannegießer:** Zunächst zum Stichwort Reformbedarf: Der Gedanke, dass das Umgangsrecht dem Beziehungserhalt oder auch der Information dient, hat sich sicherlich gewandelt in den letzten Jahren. Heute geht es eben auch darum, dass der betreuende Elternteil auch mitgestalten und Erziehungsverantwortung übernehmen möchte. Das Wechselmodell ist eines der Modelle und sollte den Familien als Betreuungsmodell zur Verfügung stehen. Da gibt es sicherlich Reformbedarf, Frau Meyer-Wehage hatte bereits Verschiedenes angesprochen. Stichworte im Sozialrecht sind sicherlich Mehrkosten, die durch das Wechselmodell entstehen, oder melderechtliche Aspekte, Unterhaltsrechte. Darüber hinaus wird auch diskutiert, ob man nicht die verfahrensrechtliche Trennung von Sorgerecht und Umgangsrecht aufhebt und in einem Verfahren bündelt. Da gibt es – das hatte Frau Becker bereits angesprochen – eine Arbeitsgruppe im BMJV, die sich damit auseinandersetzt. Da denke ich, sind Schnellschüsse verfehlt. Da bedarf es einer umfassenden und gut durchdachten Lösung, die wir uns von der Arbeitsgruppe erhoffen. Dann zum Stichwort gesetzliche Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen: Ich denke schon, dass es eine Gefahr birgt, wenn wir sozusagen mit dem Brecheisen das Wechselmodell anordnen und die Kinder in den elterlichen Konflikt hineingezogen werden. Die Studienergebnisse, die wir haben, beruhen eben auch im Wesentlichen auf Erfahrungen mit freiwillig etablierten Wechselmodellen. Nach wie vor ist es ein Experiment, gegen den Willen der Eltern ein Wechselmodell anzuordnen. Wie sich das dann auswirkt, muss man im Einzelfall gut abwägen. Wir wissen, dass bei hochkonflikthaften Umgangskontakten viele Kontakte sicherlich schädlich für das Kindeswohl sind. Was kann die Wissenschaft an die Hand geben? Das ist größtenteils, was Herr Kindler schon ausgeführt hat. Die Vorteile des Wechselmodells sind in internationalen Studien schwach nachweisbar. Aber wir haben auch Selektionseffekte zu bedenken. Grundsätzlich kann man den Eltern an die Hand geben, was ich auch schon kurz erwähnt habe, dass ganz junge Kinder Bedürfnisse haben, die im Wechselmodell kaum darzustellen sind. Jugendliche orientieren sich zunehmend mehr an Peergroups und sind eher außen vor. In der Regel haben wir Grundschulkinder, die höchst anpassungsfähig in diesem Bereich sind, weswegen das Wechselmodell vor allem hier in Betracht kommt. Die Frage nach der Übertragbarkeit der internationalen Studienergebnisse: Wir haben in Deutschland eine andere Situation als in den ausländischen Studien. Schweden – auch immer als gelobtes Land in Familienbelangen angeführt – hat eine andere Form der Kinderbetreuung. Sie ist viel früher, viel intensiver institutionalisiert. Wir haben aber auch da einen Anstieg von Abänderungsverfahren in den letzten Jahren, was darauf hindeuten könnte, dass in Familien zunehmend Einzelfragen strittig sind und dann gerichtlich geklärt werden müssen. Zum Stichwort: Das Wechselmodell beginnt vor der Trennung. Es ist oftmals eine gute Lösung, wenn die Betreuungsform fortgesetzt wird, die vor der Trennung gewesen ist. Also, wenn beide Eltern sich vorher bereits engagiert um die Kinder gekümmert haben, dann ist es auch ein geeignetes Modell in der Übergangsphase bei der Trennung. In der weiteren Entwicklung muss man sehen. Wie kann man Eltern stärken? Erforderlich ist im Grunde eine Gesamtförderung, die hilft, dass Eltern sich eben bewusst machen, dass sie beide gemeinsam verantwortlich sind für die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder. Das ist eigentlich gesellschaftlich gesehen einfach zu stärken. Und wenn die paritätische Erziehung vorher in der nicht getrennten Familie gelebt wurde, ist die Wahrscheinlich groß, dass dies auch danach funktioniert. Danke.

Der **Vorsitzende**: Frau Kannegießer, vielen Dank. Frau Hoheisel hat auch vier Fragen, zwei von Frau Werner, eine von Frau Möhring und eine von Herrn Maier. Bitte schön.

SVe **Miriam Hoheisel:** Die erste Frage war die nach der Definition des Wechselmodells und nach einschlägigen Studien. Beim Wechselmodell ist es sehr wichtig, sich darüber zu verständigen, worüber man überhaupt spricht. Die Frage ist, ob eine Aufteilung 30 zu 70 schon ein Wechselmodell darstellt oder ob erst bei einer annähernd hälftigen Teilung von einem Wechselmodell gesprochen werden kann. Wir halten es mit der Rechtsprechung des BGH, der erst dann von einem Wechselmodell spricht, wenn das Kind annähernd hälftig in beiden Haushalten lebt und die Eltern sich tatsächlich die Verantwortung teilen. Solange ein Kind seinen überwiegenden Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil hat, der auch die Hauptverantwortung trägt, sprechen wir von erweitertem Umgang. Zu den Studien wurde ja schon sehr viel gesagt. Die Zusammenfassung ist: Für Deutschland gibt es noch nichts Aussagekräftiges. Internationale Studien sind in den Ergebnissen nicht eindeutig. Es gibt Selektionseffekte. Und was ich auch sehr wichtig finde, ist, dass das Kindeswohl ja nicht monokausal mit dem Betreuungsumfang durch die Eltern verkoppelt, sondern sehr komplex ist. Gerade Studien, die weitere Variablen berücksichtigen, wie Konfliktniveau der Eltern, Bindungsqualität und sozio-ökonomische Ressourcen der Eltern, kommen seltener zu dem Ergebnis, dass das Wechselmodell immer das beste Modell für das Kind ist, wenn ich Umgangsmodelle von Eltern vergleiche, die sich gemeinsam dafür entschieden haben. Wir warten auch mit Spannung auf die Studie zu Umgang und Kindeswohl. Insgesamt sollten wir aber wegkommen von der Frage, welche Studie welches Modell belegt. Es geht eher um ein Nebeneinander von verschiedenen Modellen und das beste Modell ist das, welches dem einzelnen Kind guttut und nicht per se ein bestimmtes Umgangsmodell. Die zweite Frage war die nach dem Ausschluss des Wechselmodells. DIE LINKE. schlägt in ihrem Antrag vor, das Wechselmodell nicht gegen den Willen des Kindes und nicht bei Gewalt und Kindesmissbrauch anzuwenden. Wir halten es für bedenkenswert, Risikokonstellationen zu definieren. Den Optimismus, dass die Gerichte, die sich dem Kindeswohl verpflichtet sehen, und deshalb keine entsprechenden Anordnungen treffen, teile ich nicht, da es ja auch durchaus Entscheidungen gibt, die zugunsten einer Anordnung des Wechselmodells ausfallen, obwohl in der Partnerschaft Gewalt im Spiel war. Die dritte Frage war: Warum eignet sich das Wechselmodell nicht als Gleichstellungsinstrument – eine These, die wir als wirklich gleichstellungsorientierter Verband vertreten? Ich denke, das Umgangsrecht ist nicht der geeignete Ort für Gleichstellungspolitik. Beim Umgangsrecht muss es um das Kind gehen und um die Frage, was das Beste für das Kind ist. Wer Gleichstellung oder Partnerschaftlichkeit in Trennungsfamilien stärken möchte, und beim Familienrecht ansetzt, also nach der Trennung, setzt meines Erachtens auf die falsche Baustelle. Das ist im Prinzip so, als würde man sich auf die grüne Wiese stellen und sagen, ich möchte den Hubschrauberlandeplatz und vollkommen zu ignorieren, dass 100 Kilometer vorher eine große, breit ausgebaute, modernisierte Autobahn Richtung Ernährermodell verläuft. Die Art und Weise, wie Familien leben, ist viel traditioneller als die Diskussion hier erscheinen lässt, auch wenn das gar nicht den Wünschen vieler Eltern entspricht. Fragen Sie junge Paare, wie sie es haben wollen, sagen sie pari pari. Dann wird das erste Kind geboren und es kommt zu einer Retraditionalisierung. Da hat auch der Gesetzgeber die Finger im Spiel. Denn durch die Kombination von Steuerrecht, Ehegattensplitting, Minijobs und beitragsfreie Mitversicherung ist diese Autobahn Richtung Ernähermodell so richtig schön breit ausgebaut. Der kleine Trampelpfad zur Partnerschaftlichkeit, den das Elterngeld ebnet, muss noch breiter werden. Da kann der Gesetzgeber ran. Das heißt, mein Plädoyer ist, die Gleichstellungsförderung zu Beginn des Familienlebens beginnen zu lassen und nicht erst nach der Trennung. Im Ergebnis gehen Eltern mit einem unterschiedlichen Startkapital aus einer Paarfamilie heraus. Es sind weiterhin die Frauen, die die finanziellen Risiken einer Trennung tragen und es sind die Väter, die stärker das Risiko oder die Angst haben, den Bezug zum Kind zu verlieren. Da sind Risiken und Nebenwirkung. Die Arbeitsteilung muss stärker zu Lasten beider Elternteile gehen. Und ich plädiere sehr dafür, die Partnerschaftlichkeit in Paarfamilien wirklich durchgehend zu stärken durch Änderungen im Steuerrecht, im Sozialrecht, am Arbeitsmarkt und bei der Kinderbetreuung. Das war noch gar nicht die letzte Frage: Kampf ums Sorgerecht, Kampf ums

Geld. Ich sage mal so: Eltern und ihre Kinder brauchen Geld. Was wir durchaus befürchten ist, dass das Wechselmodell, was auch in der Fachwelt diskutiert wird, zu Lasten des ökonomisch schwächeren Elternteils geht. Was nicht passieren darf ist, dass mit der Trennung tabula rasa gemacht wird. Jetzt hat jeder das Geld zur Verfügung, das er selbst erwirtschaften kann. Wir wissen, Mütter stecken nach der Trennung in einer Zeitfalle und die Tatsache, dass sie mehr Zeit zur Verfügung haben durch ein Wechselmodell, löst nicht die Probleme am Arbeitsmarkt – Gender Pay Gap, nicht aus der Teilzeit herauskommen, mangelnde Vereinbarkeit. Das Problem ist damit nicht gelöst. Von daher plädieren wir für faire Unterhaltsmodelle mit Blick auf Erwerbsobliegenheiten und fiktives Einkommen. Wir fordern Übergangsfristen für den Elternteil, der sich vorher überwiegend um die Kinder gekümmert hat, um am Arbeitsmarkt wieder Fuß fassen zu können. Und bei erweitertem Umgang denken wir, dass der BGH eine sehr bedenkenswerte Rechtsprechung etabliert hat, wenn er in der Düsseldorfer Tabelle je nach Betreuungsumfang eine Betreuungsabstufung vornimmt.

Der **Vorsitzende:** Das war das Schlusswort sozusagen. Frau Hoheisel vielen Dank. Frau Becker mit zwei Antworten auf Fragen von Frau Steffen und Frau Keul.

SVe **Eva Becker:** Weil die Fragen zeitlich schon so weit zurückliegen, rekapituliere ich sie nochmal ganz kurz.

Weil ich gesagt habe, das Wechselmodell könne nicht als Leitbild festgeschrieben werden, hatten sie gefragt, Frau Steffen, ob gleichwohl – auch mit Blick auf die Jugendämter, die Unterstützungs- und Mediationsleistungen erbringen – die Eltern mehr Unterstützung bekommen sollten. Die Frage halte ich für vollkommen zutreffend. Das wäre wichtig, weil die Jugendämter Ängste von Eltern in einem frühen Stadium aufgreifen und versuchen sollten zu beseitigen. Denn oft führt die Sprachlosigkeit zu Schwierigkeiten und Ängsten, die womöglich ein Wechselmodell verhindern. Ich sehe das Wechselmodell auch nicht als Leitbild im Familienrecht. Die Hausfrauenehe war bisher auch nicht das Leitbild des Familienrechts. Es wird auch zukünftig kein anderes Leitbild bekommen, weil Familienrecht abbildet, wie Menschen leben und dafür keine Regelungen vorgibt. Wenn die Menschen eben nicht regelmäßig ein Wechselmodell leben, dann hat das auch im Gesetz nichts zu suchen. Insofern würde ich sagen: Wir haben die Jugendämter, die Unterstützung leisten. Wir haben selbstständige Mediatoren, die gegen Bezahlung arbeiten. Das Problem ist nur, dass die Menschen häufig nicht so viel Geld haben. Deshalb müsste man an der Stelle vielleicht an Mediationskostenhilfe denken. Ich weiß, dass es das Letzte ist, worüber der Staat gerne nachdenkt: Viel Geld in die Hand zu nehmen. Aber es wäre vernünftig, weil er sich vielleicht viele Kindschaftsverfahren ersparen könnte, wenn er die Jugendämter entsprechend ausstatten würde. Das haben wir heute hier schon mal gehört. Das ist wirklich im Moment ein sehr großes Problem. Und wenn man an die letzte Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. November 2018 denkt, dann ist hier einiges zu tun, auch wenn man dieser Entschließung nicht in allen Punkten folgen möchte. Ich hoffe, die Frage ist soweit beantwortet. Frau Keul hatte nach dem konkreten Reformbedarf gefragt. Da will ich nur zwei Punkte herausgreifen, obwohl es viele mehr sind. Sonst bräuchte man diese Arbeitsgruppe nicht, die sich über alles Gedanken macht. Aus unserer Sicht findet bei Anerkennung oder gesetzlicher Feststellung der Vaterschaft eine automatische Verknüpfung von elterlicher Sorge und Vaterschaft statt. Denn wir sind der Meinung, dass das Ins-Boot-Holen des Vaters und der Respekt vor seiner Stellung als ein Vater, der die Vaterschaft anerkennt und gesetzlich feststellen lässt, in Bezug auf die Kindschaftssachen insgesamt ein anderes Verhältnis, eine Entspannung bringen kann. So kommen beide Eltern – wie wir das hier offenbar alle möchten – eher und schneller in die gemeinsame Verantwortung. Deshalb halten wir dies für eine zentrale Forderung. Sonst hat man nämlich auch im Umgangsrecht – das wird sich kaum vermeiden lassen – bald ein Zwei-Klassen-System. Denn Sie müssen zwischen Eltern, die nicht rechtliche Eltern sind, und solchen, die es sind, unterscheiden. Das wäre sehr unschön. Deswegen finden wir diese Forderung – auch im Kontext der Kindschaftssachen – so zentral. Das zweite ist: Die Stärkung der gemeinsam getragenen Eigenverantwortung von Eltern. Da ist ein wesentliches Problem, dass außergerichtlich

getroffene Vereinbarungen nicht verbindlich gemacht werden können. Man müsste mal darüber nachdenken, ob es nicht denkbar wäre, Eltern, die sich außergerichtlich verständigt haben, durch mehr Beratungsleistungen seitens der Jugendämter oder anderer Stellen zu unterstützen und einen Weg zu finden, diese Vereinbarung womöglich verbindlich, zivilrechtlich ausgedrückt, vollstreckbar zu machen. Das fänden wir eine vernünftige Lösung, um auch ein rechtliches Signal zu senden, dass der Gesetzgeber sich wünscht, dass die Eltern ihre Verantwortung in der Gestalt wahrnehmen. Dann hatten Sie zuletzt nach dem SGB-II-Thema gefragt. Ich muss gestehen, so ganz fit bin ich da nicht. Es geht um den Mehrbedarf. Man müsste erstmal einen Mehrbedarf feststellen. Es gibt einige, die der Meinung sind, dass es im Wechselmodell eigentlich gar nicht so sehr viel mehr Bedarf gibt. Vielleicht gibt es den doch. Wenn Mehrbedarf durch paritätische Betreuungsmodelle entstehen sollte, dann meine ich, hat der Staat, wenn man feststellt, dass es die beste Lösung für das Kind ist, in einem solchen Fall mit dafür einzustehen. Da kann er die Eltern nicht im Regen stehen lassen und sagen, wir nehmen jetzt die zweitbeste Lösung für das Kind, weil wir das finanziell nicht mittragen möchten.

Der **Vorsitzende:** Frau Becker, haben Sie vielen Dank. Damit ist die erste Antwortrunde beendet. Sind noch Fragen offen aus der ersten Runde? Alles erledigt? Dann kommen wir zur zweiten Fragerunde. Da habe ich sechs Wortmeldungen. Frau Keul noch, dann habe ich sieben Wortmeldungen. Es startet Herr Brunner, gefolgt von Frau Akbulut. Bitte schön.

Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Ich darf den Sachverständigen herzlichen Dank sagen für ihre Ausführungen, auch für die Beantwortung aus der Fragerunde. Das hat das Eine oder Andere schon geklärt. Ich möchte aber eine Frage nochmal aufwerfen: Ein vollstreckbares Wechselmodell kann ich mir persönlich schwer vorstellen, weil es dem Kindeswohl wahrscheinlich nicht so ganz entspricht. Aber das ist eine kurze Anmerkung von mir ganz persönlich, der als Vater auch Kinder erzogen hat. Ich möchte gerne zwei Fragen stellen: Ich habe den Ausführungen entnommen, dass das Sorgerecht einerseits und die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Unterhaltsfragen andererseits untrennbar miteinander verbunden sind. Sie treffen immer zusammen und sie sind immer gemeinsam zu betrachten. Wir als Politiker haben bei unseren Entscheidungen diese Seiten abzuwägen. Zum anderen haben aber auch Prioritäten zu setzen, was wir manchmal nicht so machen. Nun möchte ich gerne die Frage an Frau Meyer-Wehage stellen: Wenn wir eine logische Reihenfolge vornähmen, was sollten wir als Gesetzgeber zuerst tun? Würden Sie mir zustimmen, dass wir zuerst die Themen Betreuung, Kita etc., das gesamte außerfamiliäre Umfeld, dann die Unterhaltsansprüche und schließlich das Personenstandsrecht in Angriff nehmen sollten? Oder umgekehrt? Die zweite Frage, die ich stellen möchte, geht an Frau Becker. Wir haben ja bisher die generelle Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1671 BGB, die auch durch die Trennung der Ehepartner, durch die Trennung der Eltern nicht in ihrer Existenz beendet ist, sondern fortgeführt wird. Ist dieses Wechselmodell – für die Personen, die geeignet sind, dieses durchzuführen – nicht auf der Grundlage des § 1671 BGB genauso umsetzbar? Lässt er nicht alle Gestaltungsmöglichkeiten – ein festes Wechselmodell mit 30, 40, 50, 60 Prozent Betreuungsanteil oder sonst was – zu? Vielen Dank.

Der **Vorsitzende:** Danke schön. Frau Akbulut und dann Frau Helling-Plahr.

Abg. **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen an Frau Hoheisel. Welche unterhalts- und sozialrechtlichen Änderungen sind aus Ihrer Sicht in Bezug auf das Wechselmodell notwendig? Welche Regelungen brauchen wir in diesen Bereichen? Könnten Sie das, was Sie vorhin bereits angesprochen hatten, etwas weiter ausführen? Zum anderen wäre die Frage, die bei mir noch offen ist: Wie sieht die Umsetzung des Wechselmodells aus, wenn nicht zwei, sondern drei oder vier Elternteile beteiligt sind, wenn man die unterschiedlichen Familienmodelle und den Trend zu Patchworkfamilien berücksichtigt? Wie würde die Umsetzung in diesen Konstellationen aussehen?

Der **Vorsitzende:** Frau Akbulut danke schön. Frau Helling-Plahr und dann Herr Föst.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Gestatten Sie mir, dass ich auch kurz eine Anmerkung

vorausschicke, weil die Frage im Raum stand, ob es Eltern um das Geld oder um ihre Beziehung zum Kind bzw. um das Beste für ihr Kind gehe. Ich habe aus meinen Gesprächen mit betroffenen Eltern hier im Bundestag und aus meiner früheren familienrechtlichen Beratungspraxis schon den Eindruck, dass es Eltern regelmäßig um das Beste für das Kind geht. Das wollte ich ungern so stehen lassen. Dann meine beiden Fragen an Frau Professor Dr. Sünderhauf-Kravets. Frau Hoheisel hat behauptet, wir wollten ein Zwangswechselmodell. Was würde sich praktisch ändern, wenn das Wechselmodell, wie von uns beantragt, als Leitbild eingeführt würde? Könnte es Ihrer Auffassung nach auch praktikabel sein, wenn die Eltern sich streiten?

Der **Vorsitzende:** Danke sehr. Herr Föst, dann Frau Steffen.

Abg. **Daniel Föst** (FDP): Vielen Dank, insbesondere auch dafür, dass wir Familienpolitiker willkommen sind im Rechtsausschuss. Das finde ich ganz großartig. Eine Vorbemerkung: Ich finde in der Debatte recht spannend, dass es heißt, das Wechselmodell müsse nicht ins Gesetz, weil die Menschen es nicht lebten. Vielleicht leben sie auch deshalb nicht im Wechselmodell, weil es nicht im Gesetz steht. Die Petition an den Deutschen Bundestag hat mittlerweile über 15.000 Unterschriften. Das kann man ja auch nicht wegdiskutieren. Ich habe eine Frage an zwei Experten, und zwar an Frau Professor Sünderhauf-Kravets und an Herrn Linsler: Wir sehen, dass in den Ländern, in denen das Wechselmodell als Leitbild implementiert wird, wie es auch vom Europarat empfohlen wurde, die Familienrechtsstreitigkeiten vor Gerichten deutlich zurückgehen. Gleichzeitig haben sich die Familienrechtsstreitigkeiten in Deutschland, wenn ich es richtig im Kopf habe, in den letzten 20 Jahren fast verdoppelt. Deswegen ist meine Annahme, dass unser System, wie wir es jetzt haben, vielleicht auch streitverschärfend ist. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende:** Danke schön, Herr Föst. Frau Steffen und dann Herr Müller und zwar der, der nicht aus Braunschweig kommt.

Abg. **Sonja Amalie Steffen** (SPD): Meine Frage richtet sich auch an die beiden Letztgenannten: an Frau Sünderhauf-Kravets und an Herrn Linsler. Wenn wir uns jetzt mal vorstellen, wir entschieden uns im Bundestag für das Wechselmodell als Regelfall und schauten mal, wie es sich in der Praxis entwickelt. Vorstellbar wäre dann schon, dass bei Eltern, die sich jetzt nicht unbedingt gut verstehen, die Akzeptanz für das Wechselmodell größer wäre, weil das Gesetz es ja nun mal vorgibt. Die Akzeptanz muss ja dann auch da sein. Aber was ist dann in den Fällen, in denen beispielsweise die Kinder gar nicht wollen? Wir haben leider nur kurz ansprechen können, dass je nach Lebensalter der Kinder der Wille auch sehr unterschiedlich sein kann – bei kleinen anders als bei mittelgroßen oder bei pubertierenden Kindern. Irgendwann kommt immer mal der Zeitpunkt – und da wissen alle hier im Raum, wovon ich rede, zumindest alle, die Kinder haben – , in dem die Kinder sagen, ich habe keinen Bock, ich will einfach nächste Woche nicht zu Mama oder zu Papa. Viele Jungs sagen irgendwann ab 12, ich will beim Papa sein, und viele Mädchen sagen es umgekehrt. Ist ein spannendes Thema. Ich würde gern wissen, was wir im Wechselmodell machen, wenn wir derartige Schwierigkeiten zu Hause haben und möglicherweise nicht die finanzielle Stärke der Eltern gegeben ist, in solchen Fällen – was wünschenswert wäre – einen Mediator heranzuziehen. Wie beziehen wir das Kind mit ein nach Ihrer Vorstellung? Wie garantieren wir die Flexibilität, die auf jeden Fall erforderlich wäre?

Der **Vorsitzende:** Danke schön, Herr Müller gefolgt von Frau Keul.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Frau Kollegin Steffen, ich bin Ihnen dankbar für die Frage, die Sie gerade aufgeworfen haben. Aber was mich mittlerweile etwas überrascht ist, dass die FDP, die Liberalen, jetzt dazu übergehen, den Menschen vorschreiben zu wollen, wie sie leben. Sie wollen den Menschen vorschreiben, in welchem Modell sie leben und sie wollen den Menschen vorschreiben, dass sie eine Mediation machen. Das ist übrigens ein freiwilliges Verfahren. Das ist auch in Ihrem Antrag drin. Das geht so leider nicht. Ich hätte noch zwei Fragen an Frau Professor Dr. Walper, die unmittelbar miteinander zusammenhängen. Ab wann kann man denn überhaupt von einem Wechselmodell sprechen? Wir reden hier den ganzen Mittag vom Wechselmodell. Ich habe in meinem Eingangs-

statement bereits gesagt, dass ich mal eins vereinbart habe mit dem Schlüssel 50 zu 50. Aber es gibt ja auch Modelle mit einer Aufteilung 70 zu 30 oder 60 zu 40 oder wie auch immer. Wann kann man denn überhaupt von einem Wechselmodell sprechen? Gilt es denn noch als Wechselmodell, wenn ich – jetzt komme ich auf das zurück, was Frau Steffen ausgeführt hat – Kinder unterschiedlichen Alters habe, beispielsweise unter drei oder über drei und feststellen muss, dass vielleicht mit dem einen Kind das Wechselmodell praktizierbar ist, und damit meine ich das paritätische Wechselmodell, mit dem anderen aber nicht mehr. Welche Auswirkungen hat es dann auf die Gesamtbetrachtung? Liegt ein Wechselmodell vor? Welche Auswirkungen hat es möglicherweise dann auf die unterhaltsrechtliche Seite? Muss ich dann getrennte Unterhaltstatbestände prüfen oder wie geht das dann?

Der **Vorsitzende:** Danke schön, Herr Müller. Frau Keul.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, nochmal Frau Meyer-Wehage zu befragen. Zum einen hatten wir vorhin von Herrn Linsler gehört, dass es Alternativen zum Residenzmodell geben müsse und von Frau Sünderhauf-Kravets erfahren, dass die Hausfrauenrolle dem BGB zu Grunde läge. Teilen Sie das? Das wäre meine erste Frage. Den Begriff des Residenzmodells habe ich in den zehn Jahren als Fachanwältin für Familienrecht weder im Gesetz gefunden, noch in meiner Praxis verwendet. Deswegen frage ich mich, wie ich eine Alternative zu etwas ins Gesetz schreiben soll, was sich da gar nicht findet? Frage Nummer zwei wäre nochmal zu den sonstigen Reformbedarfen – ich glaube, das ist zukünftig die spannendere Frage, über die wir reden müssen: Es gibt hier ganz offensichtlich auch eine sehr starke Verknüpfung mit den Fragen des Unterhalts. Einen Vorschlag haben Sie schon gemacht, der hier auf große Zustimmung stößt. Ich frage jetzt nochmal in Richtung Steuerrecht. Es ist zwar für viele immer schwer verständlich, dass der Ehegattenunterhalt steuerlich absetzbar ist, der Kindesunterhalt aber nicht. Sehen Sie da eine Möglichkeit, dass wir das in Zukunft für den Kindesunterhalt – natürlich unter Berücksichtigung des Kindergeldes – genauso regeln und dafür sorgen, dass diejenigen, die Unterhalt zahlen, zumindest insofern entlastet werden, als dass sie wenigstens den Kindesunterhalt steuerlich absetzen können. Wäre das eine Lösung?

Der **Vorsitzende:** Dankeschön Frau Keul. Ich habe jetzt keinen weiteren Redner auf der Liste. Dann schließe ich die zweite Fragerunde und eröffne die zweite Antwortrunde. Wir beginnen wieder bei Frau Becker mit einer Antwort auf eine Frage von Herrn Brunner.

SVe **Eva Becker:** Vielen Dank. Nach meiner Erinnerung war die Frage, ob wir mit dem § 1671 BGB und seiner generellen Regelung eigentlich nicht ganz gut bedient sind, auch wenn wir das Wechselmodell anordnen. Ja, da haben Sie eigentlich völlig Recht. Wir kommen ja damit klar. Der BGH sagt in seiner aktuellen Rechtsprechung ja auch, Ihr könnt das unter welchem Aspekt auch immer anordnen. Man könnte es so lassen, wie es ist. Aber ich sage trotzdem, es braucht eine Reform, weil es eigentlich nicht Aufgabe eines Obersten Bundesgerichts ist, bestimmte Dinge zu interpretieren und Recht in Bereichen fortzubilden, in denen doch eigentlich der Gesetzgeber gefragt ist. Das ist aber nicht der einzige Grund. Sie müssen sehen, dass die Regeln, die wir im Gesetz haben, für Zeiten geschaffen waren, in denen überwiegend ein Elternteil – nämlich die Mutter – betreut und der Vater gezahlt hat. Ich formuliere es extra so. Denn es war kein Leitbild, es hat sozusagen die Situation 50 Jahre vor unserer Zeit abgebildet. Da gibt es alte Relikte, die Sie ändern müssen und womöglich ein paar Dinge mehr, um die jetzt häufiger vorkommenden paritätischen Betreuungsmodelle zu vereinfachen. Das ist etwas, das man schon wollen sollte. Deswegen muss man sich dieses ganze Konstrukt des Kindschaftsrechts mal genauer angucken. Da geht es um Alltagsentscheidungen, bei denen man etwas tun muss. Das wurde vorhin auch schon mal gesagt. Insofern meine ich: Ja, einerseits haben Sie Recht und andererseits steht dem Reformbedarf nicht entgegen.

Der **Vorsitzende:** Danke Frau Becker. Frau Hoheisel mit zwei Antworten auf Fragen von Frau Akbulut. Bitte.

SVe **Miriam Hoheisel:** Die erste Frage war nach den unterhalts- und sozialrechtlichen Reformbedarfen. Zum Unterhalt hatte ich ja schon einiges gesagt. Die Zusammenfassung ist: Es braucht faire Unterhaltsmodelle, die sowohl die Mehrkosten berücksichtigen, die durch den erweiterten Umgang des Wechselmodells entstehen, als auch die Opportunitätskosten aufgrund der vorher geleisteten Kinderbetreuung, zum Beispiel durch das Einführen von Übergangsfristen bei Erwerbsobliegenheiten. Im Sozialrecht sehen wir dringenden Reformbedarf im Falle eines Mehrbedarfs aufgrund eines geteilten Umgangs, um die Existenz von Kindern, deren Elternteile beide von SGB II leben, zu decken. Was wir zurzeit haben, ist die von der Rechtsprechung implementierte temporäre Bedarfsgemeinschaft. Das ist eine Mangelverwaltung zwischen den Eltern, die ignoriert, dass es teurer ist, wenn ein Kind in zwei Haushalten lebt. Das wird tageweise gekürzt. Das ist eine Milchmädchenrechnung, da das, was gekürzt wird, nicht auf der anderen Seite eingespart wird. Das heißt, wir denken, dass das Sozialgeld in voller Höhe an den Haushalt ausgezahlt werden muss, in dem das Kind überwiegend lebt. Auf der anderen Seite braucht natürlich der andere Elternteil auch Geld, um das Kind zu versorgen, wenn er selbst im SGB II lebt. Dafür fordern wir einen Ausgleich des Mehrbedarfes für den Umgang, damit die Existenz von Kindern und deren Eltern, die abhängig sind von SGB II, auch in einem erweiterten oder wechselnden Umgang gedeckt ist. Die zweite Frage war die der Ausgestaltung des Wechselmodells bei drei bis vier Elternteilen. Mit praktischen Beispielen kann ich da leider nicht so richtig dienen. Wir reden hier ja entweder über Regenbogen- oder über Patchworkfamilien. Ich denke, was klar ist, ist, dass es zu einer Entlastung im Alltag führt, wenn zwei Elternteile sich Erwerbsarbeit und Sorge ums Kind teilen oder gemeinsam mit der Vereinbarkeit jonglieren können. Ich denke insgesamt, es geht nicht immer nur um zwei Elternteile. Dies ist ein weiteres Argument dafür, sich nicht für eine Festlegung der Betreuungsanteile im Umgangsrecht zu entscheiden.

Der **Vorsitzende:** Danke schön. Dann habe ich den Herrn Linsler mit jeweils einer Frage von Herrn Föst und von Frau Steffen. Bitte schön.

SV **Josef Linsler:** Zuerst wollte ich sagen, dass mir die ganze Diskussion hier zu negativ ist. Ich erlebe das mit Mitgliedern, die zu uns kommen, völlig anders. Ich erlebe das so, dass man relativ einfach, wenn man die Leute ernst nimmt, wenn man sie respektiert, wenn man ihnen nicht gleich irgendwas Wissenschaftliches vorschreibt, dahin kommt, dass sie zu ihren eigenen Lösungen finden. Dann komme ich auch zu Ihrer Frage: Wenn einmal Vertrauen hergestellt ist zwischen den Elternteilen, ist es nicht mehr die Frage, ob jetzt das Kind genau an dem Wochenende da bleibt oder nicht da bleibt. Das erledigt sich dann vielfach von allein. Nicht in allen Fällen – zugegeben. Wenn etwas hoch streitig ist, und wenn zwei Eltern so verstritten sind, dass die Beziehung vorher schon lange Zeit nicht mehr gelaufen ist, da lässt sich nichts machen, da gebe ich Ihnen völlig Recht. Das ist auch nicht gemeint mit dem Wechselmodell. Dann zu Ihrer Frage: Wechselmodell wie lange? Das ist doch realistisch. Mit 14 Jahren hört das Wechselmodell in der Regel auf. Wichtig ist in den Fällen, dass dann beide Kinder so viel Vertrauen zu beiden Elternteilen haben. Nehmen wir mal an, es passiert Ihnen abends etwas und sie wissen der Vater oder die Mutter ist zu Hause, und die kann ich anrufen, die holen mich dann ab. Wenn ich zwei Elternteile habe, die das machen, dann ist einer sicher zu Hause und den kann ich anrufen. Wir reden im Grunde genommen beim Wechselmodell von einer Zeitspanne, die manches Mal bei der Geburt beginnt. Ich habe gerade so einen Fall aus Berlin. Ein IT-Fachmann. Die Frau ist nach Bad Kissingen gezogen. Dann kam er wöchentlich nach Bad Kissingen. Er hat seinen Urlaub aufgegeben, hat das Auto abgeschafft und sich dort eine Wohnung genommen. Inzwischen ist die Frau nach Bochum verzogen. Jetzt hat er wiederum seinen Urlaub speziell dafür genommen, um mit dem Kind, das inzwischen nicht mal ganz zwei Jahre ist, Kontakt aufzunehmen. Ich habe gesehen, dass das Kind den Vater erkennt, wenn er kommt. Es kann durchaus sein, von null bis 14/15, aber mit 15 gelten eben andere Regeln. Mit 15 Jahren muss man objektiv sagen, ist es sowieso gelaufen. Dann Ihre Frage: Mediation. Immer ganz wichtig. Dabei geht es nicht um den Fachmann, sondern nach unseren Erfahrungen darum, ob jemand Vertrauen fasst oder nicht? Hat jemand Vertrauen gefasst,

dann folgt er dem Rat. Hat er kein Vertrauen, folgt er ihm nicht. Die Frage nach dem Unterhalt: Unterhalt erfordert Transparenz. Es kann nicht der eine verlangen und der andere hat zu zahlen. Ich habe die Erfahrung gemacht: Sobald man den Leuten sagt: So jetzt schauen sie mal, wieviel brauchen sie zum Überleben, was können sie verdienen, was nicht, man eine Regelung findet. Leider ist es so, dass die Einkommen inzwischen sehr unterschiedlich sind. Ja, man wundert sich oft, wie Einkommen sich verändert haben. Ein gelernter Mechatroniker hat 5.000 Euro und mehr. Ein Banker, früher ein toller Beruf, geht, wenn es hoch kommt, mit 2.000 bis 2.500 Euro nach Hause. Wenn man vorher 3.500 Euro gemeinsam hatte, dann in der Steuerklasse runtergeht, und dann mal ausrechnet, was bleibt, dann sind die Eltern bereit, Lösungen zu suchen. Dafür braucht man keine Psychologen. Es ist ja klar, wenn etwas kaputt geht, dann hat man Angst. Herr Föst zu Ihrer Frage noch: Ja, ganz sicher. Wir haben keine Extremfälle. Zu uns kommen immer noch Leute, die arbeiten und die durchaus zu Kompromissen bereit sind. Mit Extremfall meine ich jemanden, der sich in Hartz IV wohlfühlt, und dann das Wechselmodell auf Kosten des Staates machen will. Sobald die Leute – sagen wir mal ein halbes Jahr – nicht zu Gericht, nicht zum Anwalt gehen, sondern mal auf sich zurückgeworfen sind und ihnen Vertrauen entgegengebracht wird, kann man mit ihnen eine Lösung finden. Das sind ja nicht irgendwelche Chaoten, die man bevormunden muss oder sonst irgendetwas. Das sind ganz normale Menschen, denen einfach das Glück davongelaufen ist, und die versuchen müssen, mit dem Unglück der Trennung zu leben. Und wenn man das Gericht und die Begutachtung und so etwas wegnimmt und auf die Resilienz vertraut, auf die eigenen Kräfte, die in jedem Menschen stecken, dann geht da auch was. Das ist meine Erfahrung.

Der **Vorsitzende:** Danke Herr Linsler. Es wurde ja deutlich, dass wir hier nicht nur generell abstrakt reden, sondern auch tatsächlich auf konkrete Lebenssachverhalte eingehen. Das haben Sie gut eingespeist. Ganz nah am Menschen. Frau Meyer-Wehage: Drei Antworten. Zwei Fragen von Frau Keul und eine Frage von Herrn Brunner. Bitte schön.

SVe **Brigitte Mayer-Wehage:** Ich muss es runterbrechen. Wir werden jetzt wieder ganz systematisch. Herr Dr. Brunner, Ihre Frage ist tückisch. Sie werden auch gleich merken, warum. Es ist systematisch völlig klar, womit Sie anfangen müssen. Das Unterhalts- und das Kindschaftsrecht stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch. Alle weiteren Leistungen sind Sekundärleistungen. Die Vorgabe ist eigentlich ganz klar. Sie müssen es nur mitbedenken, damit es nachher nicht im laufenden Gesetzgebungsverfahren heißt, es sollen Regelungen getroffen werden, die voraussetzen, dass Eltern das finanzieren können. Also, ich möchte nicht jemandem sagen, der sich das vielleicht nur eingeschränkt leisten kann oder sich in einem prekären Beschäftigungsverhältnis befindet, dass er bestimmte Sachen nicht machen kann. Das zum Unterhalt. Es ist relativ einfach, das im Bürgerlichen Gesetzbuch abzubilden. Das kann man machen, sofern man etwas zu verteilen hat. Aber die ressortübergreifende Abstimmung wird Ihnen meines Erachtens nicht erspart bleiben, weil Sie das Gesamtgefüge sehen müssen. Ich nehme den Begriff wieder auf, den Frau Becker und ich immer gern benutzen: Keine Insellösung. Das ist das Problem. Aber die Reihenfolge ist klar. Frau Keul zu Ihrer Frage. Ich bin ja so dankbar, dass es endlich mal jemand auf den Punkt bringt, dass das Residenzmodell nicht im Gesetz steht. Da gebe ich Ihnen völlig Recht. Es wird auch immer wieder im Zusammenhang mit dem Unterhalt benutzt, weil es an eine geltende Unterhaltsregelung anknüpft, nämlich an den § 1606 Absatz 3 BGB. Da steht nämlich drin, wer betreut, leistet seinen Beitrag zum Unterhalt praktisch. Diese Akzessorietät, wie man das nennt, hat Lipp mal ganz gut ausgeführt, unter anderem in einem Beitrag zu einer Göttinger Studie und Schriftenreihe zum Wechselmodell. Da hat er das nochmal aufgegriffen. Deshalb kommen wir bei den Themen Sorge-, Umgangsrecht und Unterhalt auch immer wieder zu dem Ergebnis, dass sie das nicht trennen können, weil eine gewisse Akzessorietät besteht. Aber das Residenzmodell ist nicht als solches im Sorgerecht abgebildet. Zum sonstigen Reformbedarf: Die BT-Drucksache 19/1172 hat das Ganze schon gut zusammengefasst. Vor allen Dingen auch, was das Gesamtgefüge anbelangt. Egal, ob bei der Mediation oder Mediationskostenhilfe oder im Steuerrecht: Wir haben hier immer ein

Konglomerat von weiteren Folgeregelungsbedarfen, die zu berücksichtigen sind, und für deren Regelung ich gegebenenfalls auch die Länder mit im Boot haben muss. Ich kann hier nicht über personellen Mehrbedarf bei Jugendämtern sprechen, wenn ich die Länder nicht im Boot habe. Ich kann auch nicht über eine Mediationskostenhilfe sprechen, wenn ich die Länder nicht im Boot habe. Das sage ich Ihnen als Richterin, die mit der Verfahrenskostenhilfe vertraut ist. Den Kindesunterhalt steuerrechtlich abzubilden, um das nochmal hervorzuheben, halte ich für einen guten Ansatz. Ich gebe aber zu bedenken, dass Sie, wenn Sie steuerliche Vorteile rekurrieren wollen, immer auch ein Einkommen voraussetzen müssen, von dem Sie ausreichend absetzen können. Für eine teilzeitbeschäftigte Mutter wird sich das kaum rechnen. Das ist das Problem. Aber es ist ein guter Ansatz. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende:** Wurde auch die tückische Frage beantwortet, Herr Brunner? Dann kommen wir zu Frau Sünderhauf-Kravets mit vier Antworten auf vier Fragen. Zwei von Frau Helling-Plahr, eine von Herrn Föst und eine von Frau Steffen. Bitte schön.

SVe **Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf-Kravets:** Vielen Dank. Ich mache es der Reihe nach: Es wird immer wieder suggeriert, der Antrag würde ein Zwangswechselmodell implementieren wollen. Das ist absoluter Unfug. Das steht nicht im Antrag. Das ist auch nicht so gedacht, nicht so gemeint. Ich kenne keinen vernünftigen Menschen, der so etwas fordert. Es geht um ein Leitbild. Man hat mich vorher nicht gefragt. Ich hätte vielleicht eine andere Diktion gewählt. Ich hätte es „Leitbild“ genannt. Aber wenn man sich damit inhaltlich befasst, dann wird einem sofort klar, dass es darum geht. Im Übrigen wird bei gerichtlichen Entscheidungen auch sehr viel Zwang im Zusammenhang mit dem Residenzmodell ausgeübt. Wenn ein Gericht anordnet, dass das Kind drei Tage beim Vater und vier Tage bei der Mutter leben soll, dann ist das Zwang, dann ist das ein Regelmodell, das vorgegeben wird. Es ist ein Modell, das zwei Haushalte bedeutet, das viele Wechsel bedeutet und von dem man wie selbstverständlich annimmt, dass auch hochstrittige Eltern sich da jetzt reinfügen, weil das Gericht es so beschlossen hat. Ein Wechselmodell mit sieben Tagen zu sieben Tagen wird vom gleichen Gericht als kindeswohlschädlich und als von den Eltern nicht leistbar bezeichnet. Das leuchtet mir oft nicht ein. Warum sollen sie das nicht schaffen und das andere aber schon. Der Rückgang von familienrechtlichen Streitigkeiten ist im Ausland empirisch zu beobachten. Ich finde, er ist auch sehr plausibel. Denn wenn Eltern nicht die Hopp-oder-Topp-Lösung haben, nicht einer erfüllt alles und der andere hat das Nachsehen, dann wird das zu viel weniger eskalierenden Streitigkeiten führen. Eltern haben auch jetzt schon nach dem Gesetz an sich die Pflicht, sich zu einigen. Auf diese Pflicht muss man sie immer mal wieder, vielleicht auch mit etwas mehr Nachdruck, hinweisen, bevor man zum fünften Mal für ein Umgangsrechtsverfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt, und einfach sagen, ihr könnt die Pflicht nicht einfach dem Gericht übertragen. Hier gibt es Angebote der Mediation, der Beratung, Elternkurse, was auch immer, die die Verantwortung bei den Eltern lassen und sie unterstützen, gute Lösungen zu finden. Insofern, lieber Herr Müller: Ich bin selber seit 25 Jahren mit Mediation beschäftigt. Natürlich ist es ein freiwilliges Verfahren, was aber nicht ausschließt, dass man obligatorisch da hingehen muss. Was man dort entscheidet, bleibt immer freiwillig. Der Ausstieg aus dem Verfahren bleibt immer freiwillig. Wenn aber ein Elternteil die Kommunikation verweigert und deswegen keine Einigung gefunden werden kann, muss man sagen, dass dieser Elternteil vielleicht nicht ganz so erziehungsgeeignet ist, wie einer, der sich Mühe gibt und um Kompromisse und Wege ringt und in der Lage ist, sich zu bewegen. Das darf dann auch Konsequenzen haben. Was ganz gut überleitet zu dem Thema Konflikt, das in zwei Fragen vorkam. Die eine Frage: Mit wie viel Konfliktpotential kann man denn ein Wechselmodell praktizieren? Und die andere Frage, die sich für mich daraus ableitet: Wo werden denn durch die Rechtsordnung und auch durch die aktuelle BGH-Rechtsprechung Einladungen zur Konfliktverschärfung ausgesprochen? Wenn eine konfliktfreie Elternbeziehung als Bedingung aufgestellt wird, muss ich als unwilliger Elternteil ja nur möglichst viel Konflikt produzieren, und den zur Schau stellen, um gewisse Dinge zu verhindern. Insofern ist die Strategie, die Dinge hochstreitig zu stellen, nicht selten auch eine

Prozesstaktik. Die Rechtsordnung darf dazu nicht einladen und sie darf vor allen Dingen die Konfliktparteien nicht belohnen, sondern muss umgekehrt denjenigen, der sich um einvernehmliche Regelungen bemüht, unterstützen und ihn dafür belohnen. Grundsätzlich würde ich sagen, dass ein Wechselmodell sehr ähnliche Konfliktquellen und Parameter hat, wie ein Residenzmodell mit umfangreichem Umgang. Sie sagen, dass es kein Leitbild „Residenzmodell“ gibt. Es gibt aber die Idee, dass das Kind einen überwiegend betreuenden Elternteil haben solle. Und an diesen Status werden eine Menge Folgen geknüpft. Dieser Elternteil hat dann die Möglichkeit, Alltagsentscheidungen alleine zu treffen. Er hat unterhaltsrechtliche Möglichkeiten etc.. Diese Idee, es gibt einen der betreut und einen der bezahlt, durchfließt das ganze BGB. Wenn man dieses Leitbild auf den Kopf stellen und sagen würde, wir gehen davon aus, dass beide betreuen und beide für den wirtschaftlichen Unterhalt des Kindes zuständig sind, dann würde das die Prozesswahrscheinlichkeit minimieren. Weil sich dann nicht mehr die Frage stellte, wer der bessere Elternteil sei. Diese Sachverständigengutachten, die sich um die Frage drehen, welcher von beiden tollen Eltern um ein Quäntchen besser sei und in diesem Wettstreit nach § 1671 BGB gewinne, wären nicht mehr erforderlich. Die Fragen stellten sich nicht mehr, und damit würden viele Prozesse vermieden werden können. Eine Frage von Frau Steffen war noch: Was ist, wenn die Kinder nicht wollen? Ich halte den Kindeswillen generell für ganz wichtig und beachtenswert in diesem Zusammenhang. Wenn Kinder ein Wechselmodell nicht wollen, wird das nach meiner Kenntnis immer berücksichtigt in den Verfahren. Wenn sie hingegen sagen, sie wollen es, heißt es oft, das könnten sie doch gar nicht beurteilen. Es läuft aktuell ein Vorlageverfahren beim Bundesgerichtshof zu einer Entscheidung des Oberlandesgerichts in Frankfurt, das den ausdrücklichen Kindeswillen von zwei gar nicht so kleinen Kindern, ich glaube acht, neun oder zehn Jahren, als nicht erheblich qualifiziert hat. Wir werden sehen, was der Bundesgerichtshof dazu sagen wird. Grundsätzlich kann man aber auch in diesen Fällen davon ausgehen, dass ein Kind Mama und Papa liebt. Das sagen alle Kinder, auch in der Anhörung. Ich habe sie beide lieb. Wenn man ihnen dieses Gefühl, dass sie damit nicht falsch liegen, auch durch ausreichenden Kontakt und Präsenz im Leben des Kindes Rechnung tragen kann, dann glaube ich, dass man dem Kindeswohl schon eher auf der Spur ist. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende:** Danke auch Ihnen. Die letzte Antwort gibt Frau Walper auf eine Frage von Herrn Müller aus Weingarten.

SVe **Prof. Dr. Sabine Walper:** Die Mutter aller Fragen: Was ist das Wechselmodell? Ab wann sprechen wir davon? Man muss sagen, wir haben in der Forschung eine Vielzahl von Definitionen, die sich in einem breiten Spektrum von genau 50 zu 50, bis zu 30 zu 70 bewegen. Wenn es darum geht, Regelungen zu treffen, die den Unterhalt angehen, finden wir in vielen Ländern solche Schwellen gar nicht. Das ist ein mögliches Modell, den Unterhalt zu regeln, und das ist für uns auch nochmal eine wichtige Anregung, wie wir über das Wechselmodell nachdenken sollten. Es gibt auch Modelle, die sehr genau die Prozentsätze von Stunden, Tagen und Nächten ausrechnen, die die Kinder bei jedem Elternteil verbringen. Das wird dann bei der Berechnung des Unterhalts in diesen unterschiedlichen und tatsächlich sehr facettenreichen Betreuungsmodellen zugrunde gelegt. Es gibt sogenannte Stufenmodelle, die versuchen, gröbere Einteilungen vorzunehmen, damit man nicht dauernd so eine harte Abbruchkante hat, an der sich alle fürchterlich verkämpfen, damit man auch nicht jeden Tag nochmal nachrechnen muss, was sich jetzt geändert hat, weil das Kind 20 Minuten länger da geblieben ist. Diese Art von Stufenmodellen ist wahrscheinlich das, was am praktikabelsten ist, wenn wir über Unterhaltsregelungen nachdenken. Insofern glaube ich, brauchen wir eine sehr differenzierte Sichtweise auf das, was eigentlich eine geteilte Betreuung sein soll. Ich würde fast lieber diesen Begriff verwenden. Da sind wir uns, glaube ich, alle einig: Das Wechselmodell konzentriert sich nur auf den Fall, dass das Kind hin und her wechselt. Wir haben aber ja auch noch das Nestmodell, über das man nachdenken könnte. Das allerdings sehr selten praktiziert wird. Eigentlich wäre es wahrscheinlich aus der Perspektive der Kinder immer das Wünschenswertere, weil den Kindern ein stabiles Umfeld erhalten bliebe und nur die Eltern die Last des Wechselns auf sich nehmen

müssten. Dass es so selten vorkommt, ist auch kein Zufall, weil es echt anstrengend ist für Eltern. Die vermeintlich einfachere Lösung ist dann oft, das den Kindern zu überlassen. Von daher: Wir brauchen diese differenzierte Perspektive. Jetzt haben Sie angesprochen: Wie sieht das denn bei Berücksichtigung des unterschiedlichen Alters der Kinder aus? Tatsächlich: Wo es um sehr kleine Kinder geht – im ersten, zweiten oder dritten Lebensjahr –, werden mindestens aus pragmatischen Gründen auch in der Forschung andere Kriterien zugrunde gelegt. Denn man weiß, das haut anders gar nicht richtig hin. In den ganz frühen Lebensjahren findet man kaum Eltern, die sich die Übernachtungen wirklich 50 zu 50 aufteilen. Denn meistens ist doch gerade im ersten Lebensjahr für die Kinder wichtig, erstmal zu einer Bezugsperson eine wirklich verlässliche Beziehung aufzubauen. Gleichzeitig will man natürlich auch, dass der andere Elternteil im Boot und für das Kind eine Vertrauensperson bleibt. Dafür ist aber nicht unbedingt eine Übernachtung erforderlich. Ich glaube, auch da ist wichtig, eher über die Vielzahl an Möglichkeiten nachzudenken, die wir haben, um eine gute Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen. Dass es dafür Zeit braucht, ist klar. Es gibt mit Sicherheit immer ein Mindestmaß an Zeit, das man auch gerade in den ersten Lebensjahren braucht, um diese gute Beziehung aufzubauen. Aber es sind oft ganz andere Dinge, die viel entscheidender sind und letzten Endes über die Qualität des Vertrauens entscheiden – was Sie ansprachen. Sie haben über das Vertrauen der Klienten, der Eltern gesprochen. Aber letzten Endes geht es insbesondere um die vertrauensvolle Beziehung zwischen Eltern und Kindern. Ich glaube, da brauchen wir eine andere Orientierung, die weit über die Frage der Zeitverteilung hinausgeht. Das ist nicht der Weisheit letzter Schluss. Aber das mag ein hilfreiches Mittel sein, wenn auch nicht – wie gesagt – für alle Familien. Die Zeit allein garantiert an der Stelle wenig.

Der **Vorsitzende:** Vielen Dank, Frau Walper. Sind noch Fragen aus der zweiten Fragerunde offen, die nicht beantwortet wurden? Das sehe ich nicht, dann können wir jetzt eine dritte oder noch mehrere Fragerunden anschließen, wenn Sie wollen. Allerdings ist es 17.00 Uhr. Wir hätten unser Stundensoll erfüllt. Ich will aber nichts abwürgen. Gibt es noch weitere Fragen aus dem Abgeordnetenkreis? Das sehe ich nicht. Herr Kindler, Sie hatten noch Fragen? Nein. Auch keine Fragen von den Sachverständigen mehr. Dann bedanke ich mich herzlich für die Disziplin, sowohl bei den Abgeordneten, als auch bei den Zuschauern. Wir hatten schon gedacht, dass es vielleicht Probleme geben könnte. Aber ganz toll gemacht da oben! Vielen Dank an die Sachverständigen. Wir werden das alles sacken lassen, was Sie uns erzählt haben und dann wahrscheinlich zu einer weisen Entscheidung kommen. Vielen Dank. Ich wünsche noch einen schönen Abend. Bis demnächst.

Schluss der Sitzung: 17:03 Uhr

Stephan Brandner, MdB
Vorsitzender

Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Miriam Hoheisel	**Seite 38**
Prof. Dr. jur. Anja Kannegießer	**Seite 46**
Josef Linsler	**Seite 54**
Brigitte Meyer-Wehage	**Seite 71**
Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf-Kravets	**Seite 75**

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV)

Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages zu dem Thema „Wechselmodell als Regelfall“ 13. Februar 2019

Die Debatte um das Wechselmodell ist im Bundestag angekommen. Gegenstand dieser Anhörung sind Anträge der Fraktionen von FDP und LINKEN. Die FDP verfolgt mit dem Antrag „Getrennt leben – Gemeinsam erziehen: Familienrechtliches Wechselmodell als Regelfall einführen“ (Drs.19/1175) das Ziel, das Wechselmodell als Regelfall einzuführen, wenn getrennte Eltern sich nicht einvernehmlich auf ein Betreuungsmodell einigen können. DIE LINKE spricht sich in ihrem Antrag „Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen – Keine Festschreibung des Wechselmodells als Regelmodell“ (Drs. 19/1172) für die Elternautonomie bei der Wahl des Betreuungsmodells und gegen eine gesetzliche Verankerung des Wechselmodells als Regelfall aus. Sie fordert eine gesetzliche Klarstellung, um eine gerichtliche Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen oder das Wohl des Kindes auszuschließen, insbesondere in Fällen von häuslicher Gewalt und/oder Kindesmissbrauch. Weiter fordert DIE LINKE ein langfristiges Programm zur Schulung und Sensibilisierung von Familienrichtern und -richterinnen sowie weiterer am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligter für eine kindgerechte Gestaltung des Verfahrens inklusive der Befähigung, Kinder zu befragen. Entsprechende Fachkenntnisse der Richterschaft sollen als Voraussetzung für die Tätigkeit als Familienrichter bzw. -richterin gesetzlich festgelegt werden. Um die selbstbestimmte Entscheidung von Eltern zu unterstützen und zu begleiten, fordert DIE LINKE, eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung von Jugendämtern sicherzustellen, damit diese den Familien bedarfsgerechte Beratungsangebote machen können.

Das Wechselmodell: Debatte und Definition

Die fachliche wie politische Debatte krankt an unscharfen Definitionen und einem Mangel an aussagekräftigen wissenschaftlichen Forschungsergebnissen.

Wenn über die Folgen für das Kindeswohl diskutiert wird, sprechen die Beteiligten oft einheitlich vom „Wechselmodell“, gehen aber von verschiedenen Definitionen aus. Das ist verständlich, denn während die Rechtsprechung zwischen Wechselmodell und erweitertem Umgang genau unterscheidet, sind die Definitionen im allgemeinen Sprachgebrauch und in der psychologischen Forschung fließend. Eltern bezeichnen mitunter jede Form der Mitbetreuung[1], psychologische Forschung oft eine Mitbetreuung ab 30 Prozent als Wechselmodell. Eine genaue Definition ist aber wichtig, wenn darüber debattiert wird, was für das Kindeswohl zuträglich ist und welcher rechtlichen Regelung dies möglicherweise bedarf oder auch nicht.

Der VAMV bezeichnet als Wechselmodell ein Betreuungsmodell, bei dem das Kind abwechselnd bei beiden Eltern lebt, annähernd gleich viel Zeit bei beiden verbringt und die Erziehungsverantwortung gleich verteilt ist. Dies entspricht einer Betreuungsverteilung von in etwa

[1] Institut für Demoskopie Allensbach: Getrennt gemeinsam erziehen – Befragung von Trennungseltern im Auftrag des BMFSFJ, S. 26

50:50 Prozent.[2] In Abgrenzung zu einem „üblichen Umgang“, der bei bis zu einem Drittel Mitbetreuung liegen kann, wird eine Mitbetreuung zwischen ca. einem Drittel und annähernd einer Hälfte als „erweiterter Umgang“ bezeichnet.

Kindeswohl

Die Unschärfe der Debatte zieht sich durch viele Argumentationslinien. Mangels deutscher Studien zum Wechselmodell werden die Befunde internationaler Studien herangezogen, deren Aussagekraft eingeschränkt ist durch unterschiedliche Definitionen des Wechselmodells, unterschiedliche gesellschaftliche Rahmenbedingungen in anderen Ländern und grundsätzliche Problematiken der Rechtsvergleichung. Zudem haben die untersuchten Trennungsfamilien sich überwiegend gemeinsam und einvernehmlich für das Wechselmodell entschieden, während die Ergebnisse als Argumente dafür verwendet werden, Eltern, die sich nicht auf ein Umgangsmodell einigen können, ein Wechselmodell per Gesetz zu verordnen.

Auch werden Metastudien zur Meinungsbildung herangezogen, die ihre eigenen Problematiken in sich tragen, da sie die Ergebnisse vieler unterschiedlicher Studien mit unterschiedlicher Qualität und unterschiedlichen Ansätzen zusammentragen und zusammenfassen. Zwei in den Debatten verstärkt in Erscheinung getretene Metastudien sind zudem von Wissenschaftlerinnen erarbeitet worden, bei denen Zielkonflikte zwischen Wissenschaft und politischer Überzeugung nicht völlig auszuschließen sind.[3]

Wie Kinder tatsächlich auf ein Wechselmodell oder zeitlich ausgedehnte Umgangskontakte reagieren und welche Vorteile oder Belastungen sie erleben, darüber bestehen kaum aussagekräftige Forschungsergebnisse.[4] Aus der bisherigen Forschung können keine generellen Vorteile des Wechselmodells gegenüber dem Residenzmodell (oder umgekehrt) hergeleitet werden.[5] Für Kinder steht aus psychologischer Sicht das Bedürfnis nach Kontinuität und Stabilität weit vorn.[6]

Nicht die Quantität des Kontaktes, sondern die Qualität ist für das Wohl des Kindes entscheidend.[7] Das Kind braucht genügend Zeit, um mit beiden Eltern positive Kontakte zu pflegen, ohne dass beziffert werden könnte, wie viel Zeit dafür mindestens notwendig ist. Eine zeitlich gleiche Aufteilung der Betreuungszeiten ist jedenfalls nicht erforderlich.[8]

Kinder im Mittelpunkt: Übergänge behutsam gestalten

Die Trennung der Familie ist in aller Regel für alle Beteiligten ein sehr belastendes Ereignis. Die Frage, wie das Leben der Kinder weitergeht, wo sie wohnen, wer sie erzieht und ver-

---

[2] So definiert auch der Bundesgerichtshof, vgl. z.B. BGH XII ZB 234/13 Beschluss vom 12.03.2014 und BGH XII ZB 601/15 Beschluss vom 01.02.2017

[3] Die Verfasserin von „Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis“, Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf sieht sich selbst in ihrem Vorwort als Teil einer großen internationalen Bewegung, die von ihr als wissenschaftliche und gesellschaftspolitische „Wechselmodell-Szene“ bezeichnet wird. Im Schlusswort stellt sie Aktionsfelder zur Verbreitung des Wechselmodells vor, die zur Überwindung der Widerstände beitragen sollen und hofft auf ein Umdenken der „Wechselmodellgegner“. Dr. Linda Nielsen, die Verfasserin von „10 Surprising Facts on Shared Parenting After Divorce or Separation“ war Präsidentin des ACFC (American Coalition of Fathers and Children), einer amerikanischen Väterrechtsorganisation

[4] Salzgeber: Das Wechselmodell in NZFam 20/2014 S. 921, 924

[5] Salzgeber: Das Wechselmodell nach Trennung und Scheidung in: Frühe Kindheit 2/16, S.39 ff; Kindler/Walper: Das Wechselmodell im Kontext elterlicher Konflikte in: NZFam 2016, S.820 ff; Walper: Arrangements elterlicher Fürsorge nach Trennung und Scheidung: Das Wechselmodell im Licht neuer Daten aus Deutschland. Dt. Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.): Brühler Schriften zum Familienrecht. 21. Deutscher Familiengerichtstag S. 99, 115-118 m. w. N.

[6] Salzgeber: Das Wechselmodell in NZFam 20/2014 S. 921, 925

[7] Walper: Arrangements elterlicher Fürsorge nach Trennung und Scheidung: Das Wechselmodell im Licht neuer Daten aus Deutschland. Dt. Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.): Brühler Schriften zum Familienrecht. 21. Deutscher Familiengerichtstag S. 99, 106 m. w. N.

[8] Vgl. Salzgeber: Das Wechselmodell in NZFam 20/2014 S. 921, 926

sorgt, ihre emotionalen Bedürfnisse und Bindungen und der Wille des Kindes sollten dabei im Mittelpunkt stehen, ohne jedoch die Entscheidungsverantwortung auf das Kind zu verlagern. Eltern sollten sich fragen, welches Betreuungsmodell ihrem Kind die größte Sicherheit vermittelt, seine Eltern und Bezugspersonen in möglichst gewohntem Umfang zu behalten, ohne es dabei zu überfordern. Einschneidende Veränderungen der bis dato praktizierten Betreuung können Verlusterfahrungen zur Folge haben, die dem Kind emotionale und soziale Ressourcen nehmen, die es gerade bei der Bewältigung dieses kritischen Lebensereignisses benötigt.[9] In jedem Fall sollten Übergänge und Veränderungen äußerst behutsam gestaltet werden. Dabei spielt auch das Alter der Kinder eine große Rolle und sollte berücksichtigt werden.

Elternautonomie

Eltern können und sollen in der Regel am besten selbst darüber entscheiden, wie ihr weiterer Lebensentwurf und der ihrer Kinder aussehen soll: Sie können ihre Befindlichkeit und die ihrer Kinder einschätzen und kennen die individuellen Rahmenbedingungen, wie z.B. berufliche, finanzielle, wohnliche Gegebenheiten, Möglichkeiten der Kinderbetreuung usw. Hinzu kommt, dass Betreuungsmodelle in den seltensten Fällen statisch bleiben können, sondern aufgrund sich ständig ändernder Lebensumstände immer wieder angepasst werden müssen (z.B. infolge von Krankheit, Urlaub, Wohnort- oder Arbeitsplatzwechsel und neuen Beziehungs- und Familienkonstellationen). Einer der sich zuverlässig ändernden Faktoren ist das Alter des Kindes und damit seine Entwicklung im familiären Kontext; schon deshalb ist es gut, wenn Eltern in ihren Vereinbarungen flexibel bleiben.

Der VAMV ist deshalb der Ansicht, dass Eltern – unter altersgerechter Einbeziehung des Kindeswillens – bewusst ihr Familienleben autonom und individuell gestalten und sich für ein Betreuungsmodell entscheiden sollten, welches den Bedürfnissen aller Beteiligten, aber vorrangig dem Kindeswohl ihres individuellen Kindes, Rechnung trägt.

Wird in strittigen Fällen erforderlich, dass das Familiengericht eine Entscheidung anstelle der Eltern trifft, muss diese auf einer Einzelfallprüfung mit obligatorischer Anhörung der Kinder und Berücksichtigung aller Kriterien des Kindeswohls beruhen.

Voraussetzungsvoll für alle Beteiligten

Das Wechselmodell ist ein sehr anspruchsvolles Modell für Kinder und Eltern, weshalb es von allen Beteiligten motiviert mitgetragen werden muss.[10] Es erfordert eine gute Kooperation und Kommunikation zwischen den Eltern, einen Grundkonsens in wesentlichen Erziehungsfragen, gleichwertige positive Beziehungen und Bindungen des Kindes zu beiden Eltern, räumliche Nähe der Elternwohnungen, Eltern, die beide die Kinderbetreuung mit ihrer Erwerbstätigkeit vereinbaren können und ein Kind, das gerne im Wechsel bei den Eltern leben möchte und dieses Leben gut verträgt. Da Alltagsdinge von beiden Eltern gestaltet werden, gibt es einen hohen Abstimmungsbedarf, zu dem die Eltern in der Lage sein müssen. Diese Voraussetzungen lassen sich nicht mit rechtlichen Mitteln herbeiführen.

[9] Deutsche Liga für das Kind, Deutscher Kinderschutzbund, VAMV (Hrsg.): Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung, 15. Auflage März 2017, S.38/39
[10] Salzgeber: Das Wechselmodell in NZFam 20/2014 S. 921, 924

Auch finanziell ist das Modell anspruchsvoll, weil das Kind in beiden Haushalten Alltag lebt und deshalb vom Wohnraum über Kleidung, Spielzeug, Möbel, Schulsachen und Freizeitmöglichkeiten vieles doppelt in den elterlichen Haushalten vorgehalten werden muss.

Als gesetzliches Leitmodell für alle Familien eignet es sich deshalb nicht, auch wenn es im Einzelfall eine gute Lösung darstellen kann. Immer vorausgesetzt, beide Eltern wollen es, sie können geeignete Rahmenbedingungen schaffen und das Kind kommt mit den Wechseln gut zurecht. Zudem gibt es Fallkonstellationen, in denen das Wechselmodell aus Sicht des VAMV grundsätzlich ungeeignet ist: In Fällen mit häuslicher Gewalt[11], Fällen mit hohem Konfliktniveau zwischen den Eltern und bei sehr kleinen Kindern[12].

Es ist insofern nicht überraschend, dass das Wechselmodell nur von wenigen Familien tatsächlich gelebt wird (zwischen 5[13] und 8[14] Prozent). Für über die Hälfte der Trennungseltern kommt es nicht in Frage.[15]

Familienalltag in Deutschland – modernes Denken, traditionelles Handeln

Wünsche und Wirklichkeiten klaffen in Familien weit auseinander. Viele Paare formulieren heute ein Beziehungsideal der egalitären Arbeitsteilung, fallen nach der Geburt des ersten Kindes jedoch in alte Rollenmuster. Die Aushandlungsprozesse innerhalb der Paarfamilie führen – bedingt durch persönliche und gesellschaftliche Werte- und Rollenvorstellungen, mangelnde Vereinbarkeit von Familie und Beruf, steuerliche Fehlanreize und unterschiedliche Einkommensverhältnisse von Männern und Frauen – zu folgendem Ergebnis: Überwiegend sind es die Mütter, die ihre berufliche Karriere unterbrechen, ihre Erwerbsarbeit einschränken und die Sorgearbeit im Haushalt übernehmen; die Väter konzentrieren sich auf die Erwerbsarbeit.[16] In der Folge beträgt der Gender Care Gap in Paarfamilien 83 Prozent.[17] Die „moderne“ Familie, die sich bereits vor der Trennung Haushalt, Kinder und Erwerbsarbeit gleichberechtigt teilt, kann man in Deutschland also mit der Lupe suchen. Empirische Erkenntnisse widerlegen die Annahme, dass erst mit der Trennung aufgrund des Kindschaftsrechts ein altes Rollenmodell in die getrennte Familie gebracht wird. Vielmehr führen Familien nach der Trennung vielfach weiter, was sie zuvor gelebt haben. Deshalb ist das Residenzmodell nach wie vor das am meisten gelebte Nachtrennungsmodell. Diesem Umstand trägt der Gesetzgeber Rechnung, indem er festlegt, welchen Wert die Betreuungsleistung hat, wenn sie erfolgt: Sie ist in der Regel gleichwertig zur Unterhaltszahlung. Ein Leitbild etabliert der Gesetzgeber damit nicht.[18] Er legt nur die ökonomischen Folgen für die

[11] Frauenhauskoordinierung e.V.: Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung zum Wechselmodell als angeordneter Umgangsregelung in der Diskussion vom 13.06.2017
[12] Kindler/Walper: Das Wechselmodell im Kontext elterlicher Konflikte in: NZFam 2016, S.820 ff; Salzgeber: Das Wechselmodell in NZFam 20/2014 S. 921 ff
[13] Walper/Lux: Das Wechselmodell nach Trennung und Scheidung in der Diskussion in: Frühe Kindheit 02/16 S.6 ff
[14] Institut für Demoskopie Allensbach: Getrennt gemeinsam erziehen – Befragung von Trennungseltern im Auftrag des BMFSFJ, S.25 bis 27, und daraus folgende eigene Berechnungen: Wenn von den 15 Prozent selbsterklärten Nutzern des Wechselmodells nur 52 Prozent angeben, dass die Kinder etwa die Hälfte der Zeit bei beiden wohnen, praktizieren maximal diese ein paritätisches Wechselmodell, das entspricht 7,8 Prozent, ohne dass damit geklärt ist, ob die Hauptverantwortung nicht trotzdem bei einem Elternteil liegt, was neben der rein zeitlichen Aufteilung laut BGH ein weiteres Kriterium für das Wechselmodell darstellt.
[15] Institut für Demoskopie Allensbach: Getrennt gemeinsam erziehen – Befragung von Trennungseltern im Auftrag des BMFSFJ, S. 25
[16] Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (2017): Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten. Gutachten für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, S. 177
[17] Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (2017): Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten. Gutachten für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, S. 39
[18] BGH Beschluss vom 01.02.2017 - XII ZB 601/15 – Rn.18

in Familien am meisten verbreitete Form der Arbeitsteilung[19] fest. Eltern sind sowohl vor als auch nach der Trennung rechtlich frei, jede andere Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit einvernehmlich vorzunehmen. Ihre Entscheidungen werden jedoch wie oben beschrieben maßgeblich durch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflusst.[20]

Als Gleichstellungsinstrument nicht geeignet

Während Mütter überwiegend die finanziellen Risiken einer Trennung tragen, treibt Väter stärker die Angst um, die Beziehung zum Kind zu verlieren. Können mit einer Trennung die Karten völlig neu gemischt und kann nicht Gelebtes aufgeholt werden?
Für Eltern, die wegen Kinderbetreuung, Haushalt und Sorgearbeit beruflich zurückgesteckt haben (statistisch: die Mütter[21]) heißt die Antwort klar: Nein. Die Nachteile eines auch nur vorübergehenden Ausstiegs aus der Erwerbsarbeit oder einer länger andauernden Teilzeitbeschäftigung lassen sich über den Lebensverlauf hinweg kaum kompensieren.[22] Sie behalten deshalb den schwarzen Peter in der Hand.
In 82 Prozent der Familien mit Kindern unter 18 Jahren ist der Mann der Hauptverdiener.[23] Die Mütter gehen daher – im Gegensatz zu den Vätern – selten mit einer existenzsichernden Berufstätigkeit in die Trennung. Ohne Job oder in der Teilzeitfalle gefangen fällt ihnen diese auch nicht in den Schoß, wenn der Vater künftig die Hälfte der Kinderbetreuung übernimmt. Müttern in dieser Situation ein Wechselmodell als Regelfall und obendrein wie der FDP-Antrag lautete, eine Barunterhaltsverpflichtung für das Kind aufzuerlegen, sobald ihr Betreuungsanteil 70 Prozent unterschreitet, wäre gleichstellungspolitisch verfehlt.

Es ist verständlich, wenn Eltern, die wegen ihrer Erwerbsarbeit weniger Kinderbetreuung übernommen haben (statistisch: die Väter[24]) nach einer Trennung den täglichen Kontakt mit ihren Kindern vermissen. Dieser ergibt sich in einer zusammenlebenden Familie in der Regel von selbst und durch gemeinsame Alltagsrituale, an denen auch der vollerwerbstätige Elternteil teilnimmt, wie zum Beispiel gemeinsame Abendessen, Zubettbringen, gemeinsame Wochendendgestaltung…Wenn das Leben unter einem Dach aufhört, lässt sich der abendliche Moment mit dem Kind nicht mehr teilen und die gemeinsamen Alltagsrituale entfallen.

Der Wunsch von Vätern, ihre Kinder nach der Trennung häufiger zu sehen, ist insofern nachvollziehbar. Der politische Ruf nach Gleichstellung bei der Kinderbetreuung für getrennte Väter wird jedoch der komplexen Gesamtsituation nicht gerecht. Denn er steht in einem Spannungsverhältnis mit der nur individuell zu beantwortenden Frage, welches Arrangement dem Kindeswohl am besten entspricht. Eine gute Betreuungsregelung weist aufgrund des Kindeswohlkriteriums „Kontinuität“ in aller Regel Bezüge zu den Verhältnissen auf, in denen die Familie vorher zusammengelebt hat.

Wie oben beim Kindeswohl bereits dargestellt, ist die „hälftige Aufteilung“ des Kindes nicht per se erstrebenswert. Insoweit ist dies ein zwischenmenschlicher Bereich, der sich in ge-

[19] Die Daten der 7. Welle des Beziehungs- und Familienpanels (pairfam), aus den Jahren 2014/2015 zeigen, dass 91 Prozent der Kinder im Residenzmodell betreut werden, vgl. die Darstellung bei Geisler/Köppen/Kreyenfeld u.a. (Hrsg.): Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland, 2018, S.17
[20] Vgl. Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zur Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Leistungen in Deutschland, 2014
[21] Vgl. FN 12
[22] Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (2017): Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten. Gutachten für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, S. 97
[23] Institut für Demoskopie Allensbach: „Weichenstellungen für die Aufgabenteilung in Familie und Beruf“ – Eine repräsentative Befragung von Müttern und Vätern 2014, S. 4
[24] Väterreport 2016, S.29: Die realen Wochenarbeitszeiten von Vätern mit Kindern unter 18 Jahren betragen bei 84 Prozent mindestens 40 Stunden: Bei 50 Prozent 40 bis 50 Stunden und bei 34 % über 50 Stunden; die Arbeitswege kommen dazu.

wisser Weise einer allgemeingültigen Regelung entzieht und weiterhin im Einzelfall und möglichst im Einvernehmen der Eltern gelöst werden sollte.
Das Umgangsrecht ist also aus guten Gründen neutral gehalten und verzichtet darauf, Betreuungsanteile festzulegen. Im Sinne einer Politik für Kinder sollte das auch so bleiben. Ein Betreuungsmodell muss in erster Linie den Bedürfnissen des Kindes und nicht der Gleichstellung der Eltern dienen, weshalb das Umgangsrecht nicht der geeignete Ort ist, um Gleichstellungspolitik zu betreiben.

Zwar ist es die Aufgabe der Politik, Wünsche nach gleichberechtigter Elternschaft aufzugreifen und Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen. Sie kann damit jedoch nicht erst zum Zeitpunkt der Trennung ansetzen, da ist es zu spät. Die Karten neu zu mischen ist nur bedingt möglich, gelebtes Leben kann weder zurückgedreht noch darf es ignoriert werden.
Der VAMV setzt sich deshalb für eine Gleichstellungspolitik ein, die zu Beginn des Familienlebens einsetzt, wenn die Ausgangspositionen der Beteiligten festgelegt werden.

Handlungsbedarf im Unterhaltsrecht: Faire Unterhaltslösungen

Die Betreuung von Kindern in zwei Haushalten ist teurer als in einem. Die Mehrkosten im Wechselmodell oder bei erweitertem Umgang müssen unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Startkapitals von Müttern und Vätern nach der Trennung verteilt werden.

Deshalb ist es für die Regelung der finanziellen Aspekte einer Trennung aus Sicht des VAMV wichtig, dass in der Lebensverlaufsperspektive die Gestaltung des Familienlebens vor der Trennung Beachtung findet und die Lasten der Neuorganisation der getrennten Familie nicht einseitig verteilt werden.

Generell fehlen noch faire Rechenmodelle für die Verteilung der Unterhaltslasten und Erwerbspflichten bei Wechselmodell und erweitertem Umgang, die nicht zu Lasten des ökonomisch schwächeren Elternteils und des Kindes gehen und an denen sich Eltern und Gerichte orientieren können. Solche Unterhaltsmodelle müssen die Mehrkosten eines Wechselmodells bzw. erweiterten Umgangs, für deren Bezifferung bislang empirische Daten fehlen, sowie alle Beiträge der Eltern zum Unterhalt des Kindes ebenso angemessen berücksichtigen wie eine asymmetrische Arbeitsverteilung der Eltern vor der Trennung.

Opportunitätskosten der während des Zusammenlebens der Familie geleisteten Kinderbetreuung und Haushaltsführung, die sich im Fehlen von Qualifikation, Berufserfahrung, Rentenansprüchen, Ersparnissen und existenzsichernden Arbeitsverhältnissen oder in Teilzeit-Arbeitsverhältnissen mit geringen Vergütungen und ohne Aufstiegs- und Karrierechancen niederschlagen können, müssen hier mitgedacht werden.

Folgende Punkte sollte der Gesetzgeber klarstellend aufgreifen:

Im Wechselmodell muss er sicherstellen, dass anteilige Unterhaltspflichten nicht dazu führen, dass bei ungleichen Einkommensverhältnissen der Eltern der Einkommensschwächere luxuriöse Bedarfsdeckungen im einkommensstärkeren Haushalt mitfinanziert.[25]

Eltern, die aufgrund von Kinderpausen und Sorgearbeit Nachholbedarf bei Ausbildung, Qualifikation und Karriereschritten haben, muss der Gesetzgeber hierfür die erforderlichen und

[25] Lies-Benachib: Wechselmodell und Unterhalt. Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren… in: Familienpolitische Informationen der eaf 4/2017 S.1 ff

angemessenen Zeitspannen zur Verfügung stellen. Bei einer Trennung dürfen sie nicht durch gesteigerte Erwerbsobliegenheiten im Wechselmodell an einem angemessenen beruflichen Fortkommen gehindert werden. Auch ist in jedem Fall zu vermeiden, dass Kinder von ökonomisch schwachen Eltern im Wechselmodell aufgrund der Anrechnung fiktiver Einkommen in finanziell unterdeckten Haushalten leben müssen.[26]

Für den Elternteil mit familienbedingten Nachteilen in der Erwerbsbiografie sind Übergangs- und Weiterbildungsfristen zwischen 5 und 10 Jahren festzulegen und die Erwerbsobliegenheiten für einen Barunterhalt für das Kind im Wechselmodell entsprechend anzupassen.

Auch bei **erweitertem Umgang** braucht das Kind in beiden Haushalten eine ausreichende finanzielle Grundlage: Der Gesetzgeber muss dafür sorgen, dass Minderungen des Kindesunterhalts aufgrund bedarfsdeckender Naturalleistungen nur bei Übernahme normal anfallenden Bedarfs, wie z.B. Kleidung, die im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil erfolgt, möglich sein dürfen.[27]

Im Sozialrecht setzt sich der VAMV für einen Umgangskindermehrbedarf ein, der die Mehrkosten anerkennt und gewährleistet, dass die Existenz des Kindes bei beiden Eltern gesichert ist.[28]

Kein Handlungsbedarf in weiteren Rechtsgebieten

Alltagstauglich sind Betreuungsverhältnisse nur, wenn Rechte und Pflichten nicht zu weit auseinanderfallen. Es hat gute Gründe, weshalb das Entscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens bei dem Elternteil liegt, der diese auch überwiegend im Alltag umsetzen muss. Bereits bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die von gemeinsam sorgeberechtigten Eltern einvernehmlich zu treffen sind, kann es eine Crux sein, wenn sich der Umgangselternteil in der Schulentscheidung für die bilinguale Schule mit dem weiteren Schulweg durchsetzt, und der betreuende Elternteil dann den weiten Schulweg organisieren und die zweisprachigen Hausaufgaben überwachen muss. Werden ab einem Betreuungsanteil von 30 Prozent auch noch die Angelegenheiten des täglichen Lebens zu einvernehmlichen Entscheidungen der Eltern und damit zu potentiellen Zankäpfeln gemacht, wie es der Antrag der FDP nahelegt[29], ist dem Kindeswohl nicht gedient. Am Ende müssen sich in noch mehr Fällen Gerichte damit befassen, ob ein Junge lange Haare tragen oder welches Instrument ein Kind lernen darf.

Eine gesetzliche Regelung des Wechselmodells, auch eine „nur klarstellende“, ist aus Sicht des VAMV nicht empfehlenswert. Es würde dieses Betreuungsmodell gegenüber anderen wie Residenzmodell oder Nestmodell herausheben und käme damit der Etablierung eines Leitbildes aus Sicht des VAMV zu nahe. Für eine Förderung oder Bevorzugung des Wechselmodells sprechen jedoch, wie oben dargelegt, weder Gründe des Kindeswohls noch gleichstellungspolitische Gründe. Für ökonomisch schwache Eltern birgt das Modell Risiken.

Solange ein Elternteil die Hauptlast der Erziehungsverantwortung und Betreuung stemmt, ist es wichtig, dass den Lasten des Alleinerziehens die entsprechenden Leistungen und Entlastungen ebenso zugeordnet bleiben wie die entsprechenden Rechte. Die Betreuungsleistun-

[26] A.a.O. mit Kritik an BGH XII ZB 565/15 Beschluss vom 11.01.2017
[27] Vgl. Ehinger, Uta/Griesche, Gerhard/Rasch, Ingeborg (2014): Handbuch Unterhaltsrecht 7. Auflage, Köln S. 98 A. Rz.272
[28] Vgl. Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung vom 11.11.2015
[29] Die FDP sieht Reformbedarf bei der alleinigen Entscheidungsbefugnis eines Elternteils in Angelegenheiten des täglichen Lebens vgl. Drucksache 19/1175 S. 3

gen und die Übernahme von mehr Erziehungsverantwortung des Elternteils, der das Kind überwiegend betreut, müssen auch bei erweitertem Umgang im Recht sichtbar bleiben. Sie dürfen nicht hinter Begriffen wie „getrennt erziehen“ verschwinden, die eine annähernd gleiche Erziehungs- und Betreuungsleistung suggerieren, ohne dass dies regelmäßig der Fall ist.

Erst wenn Eltern sich Betreuung und Erziehungsverantwortung annähernd hälftig teilen, tragen beide in ihrer jeweiligen Betreuungszeit die vollen Lasten des Alleinerziehens. Hier finden wir Eltern, die sich zum Wohl des Kindes gut verständigen können und selbstbestimmt gute Lösungen finden, die der Gesamtsituation aller Beteiligten Rechnung tragen. Das gilt auch für Entscheidungen darüber, wo der Hauptwohnsitz des Kindes angemeldet wird oder wer das Kindergeld bezieht.

Deshalb sieht der VAMV in Bezug auf das Wechselmodell keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf in weiteren Rechtsgebieten, weder im Sorgerecht noch im Melderecht. Selbst in Schweden, welches eine vergleichsweise hohe Zahl an gelebten Wechselmodellen aufweist und das gerne als Beispiel für modernes Familienrecht angeführt wird, ist weder das Wechselmodell gesetzlich definiert (die Rechtsprechung ordnet es zwischen 40 und 60 Prozent Betreuungsanteil ein) noch gibt es die Möglichkeit, für ein Kind zwei Hauptwohnsitze anzumelden.

Fazit

Wenn der Gesetzgeber das Wechselmodell als Regelfall vorgibt, verhindert er damit die jeweils beste Lösung für das Kindeswohl im individuellen Einzelfall. Deshalb sollten Eltern ihr Familienleben weiterhin autonom und individuell gestalten und sich für ein Betreuungsmodell entscheiden, welches den Bedürfnissen aller Beteiligten, aber vorrangig dem Wohl ihres individuellen Kindes Rechnung trägt. Dazu muss ergebnisoffene Beratung – ohne ideologischen Wettstreit verschiedener Umgangsmodelle – in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, um getrennt lebende Eltern in ihrer individuellen Entscheidung für ein passendes Umgangs- oder Betreuungsmodell für ihre Kinder zu unterstützen.

Vorteile eines Wechselmodells für Kinder sind wissenschaftlich nicht belegt. Die langfristigen Wirkungen auf Kinder sind noch nicht ausreichend erforscht.

Das Wechselmodell ist sehr voraussetzungsvoll und stellt hohe Anforderungen an alle Beteiligten – von daher ist es als Standardmodell für Nachtrennungsfamilien, insbesondere zerstrittene, nicht geeignet.

Das Wechselmodell eignet sich nicht als gleichstellungspolitisches Instrument. Es kann gelebtes Leben nicht zurückdrehen.

Der Gesetzgeber sollte sich darauf konzentrieren, Partnerschaftlichkeit in zusammenlebenden Familien zu stärken und durch tatsächlich bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote und Arbeitsmarktreformen positive Rahmenbedingungen für alle Familienformen zu schaffen.

Für Eltern, die ein Wechselmodell oder erweiterten Umgang leben möchten, müssen faire Unterhaltslösungen entwickelt werden, die weder den ökonomisch schwächeren Elternteil noch das Kind benachteiligen und gewährleisten, das die Existenz des Kindes in beiden Haushalten gesichert ist.

BDP Bundesgeschäftsstelle • Am Köllnischen Park 2 • 10179 Berlin
Telefon + 49 30 - 209 166 - 600 · Fax + 49 30 - 209 166 - 680 · info@bdp-verband.de · www.bdp-verband.de

Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen

Sektion Rechtspsychologie
Vorsitzende
Prof.Dr.jur. Anja Kannegießer

Vorstand Sektion Rechtspsychologie im BDP
Prof. Dr. jur. Anja Kannegießer · Karlplatz 7 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 11
1011 Berlin

Anschrift c/o Interel Deutschland GmbH
Karlplatz 7
10117 Berlin

Telefon + 49 30 – 288829-16
Telefax + 49 30 – 288829-19
E-Mail geschaeftsstelle@bdp-rechtspsychologie.de

Schriftliche Stellungnahme für die öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss zum Thema „Wechselmodell als Regelfall“ am 13. Februar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Einladung zur Sachverständigenanhörung und die Möglichkeit zur zum Thema „Wechselmodell als Regelfall“ Stellung zu nehmen.

Zur Situation von Familien in Deutschland

Einleitend ist ein kurzer Blick auf die Familiensituation in Deutschland zu werfen:

Familiäre Trennungen sind nicht selten. 2017 waren rund 123.000 Kinder und Jugendliche in Deutschland von der Scheidung ihrer Eltern betroffen.[1] Hinzu kommt eine unbekannte Zahl an Trennungen von unverheirateten Eltern. In 96 % behielten Eltern im Falle der Scheidung das gemeinsame Sorgerecht. Einer Studie zufolge hatten 62 % der befragten nicht verheirateten Eltern das gemeinsame elterliche Sorgerecht nach der Trennung inne.[2]

Während es langfristig im Durchschnitt bei 10-15 % der Kinder in intakten Familien zu Verhaltensproblemen kommt, sind bei Kindern aus Trennungsfamilien etwa doppelt (20-25 %) so viele betroffen. Allerdings ist zu bedenken, dass oftmals bereits lange vor der Trennung Probleme vorlagen. Nicht alle Nachteile von Scheidungskindern sind als Folge der Trennung zu interpretieren, sondern zumindest teilweise als Fortsetzung früherer Belastung zu verstehen.[3]

Etwa 8-12 % der Eltern bleiben auch nach der Trennung hoch strittig. Ist die Trennung vollzogen, so dauert es in der Regel 2-3 Jahre, bis sie emotional überwunden ist. Auch 75-80 % der

[1] Abgerufen am 10.02.2019 unter: https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2018/07/PD18_251_12631.html.
[2] Jurczyk, K. & Walper, S. (2013). Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Wiesbaden: Springer VS.
[3] Walper, S. & Langmeyer, A. (2019). Belastungs- und Unterstützungsfaktoren für die Entwicklung von Kindern in Trennungsfamilien, in Volbert, Jakob, Hubert & Kannegießer. Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung, Göttingen: Hogrefe.

BDP, gegründet 1946
Präsident Prof. Dr. Michael Krämer
Vizepräsidentin Dipl.-Psych. Annette Schlipphak
Vizepräsident Dipl.-Psych. Michael Ziegelmayer
Registergericht Amtsgericht Charlottenburg

Kinder stabilisieren sich in diesem Zeitraum (Salzgeber FamRZ 2015, 2023). In der familiengerichtlichen Entwicklung der letzten Jahre zeigt sich ein Anstieg der Umgangsverfahren: von gut 22.000 Verfahren in 1997 bis hin zu knapp 55.000 Verfahren im Jahr 2016.[4] Die Gründe dafür sind sicherlich vielfältig. Deutlich wird auf jeden Fall, dass das Thema Betreuung im Alltag getrennt lebender Familien eine große Bedeutung hat und scheinbar zunehmend mit gerichtlicher Hilfe geklärt werden muss.

Betreuungsmodelle

In Familien finden sich unterschiedlichste Betreuungsmodelle, die dem gesellschaftlichen Wandel unterliegen. Betreuungsregelungen in Familien werden egalitärer und vielfältiger; das Angebot von institutionellen Betreuungsmöglichkeiten nimmt zu. Diese Vielfalt gilt zunehmend auch für die Betreuung nach Trennung oder Scheidung.

Der große Teil der Kinder in Deutschland lebt nach der Trennung der Eltern überwiegend bei einem Elternteil mit häufigen Kontakten (mind. 1-2/Woche) zum anderen Elternteil (Residenzmodell). Die Betreuungsform „Wechselmodell“ (60/40) wird etwa in 5 % der getrennten Familien gelebt.[5] Die Studie CILS4EU (Longitudinal Survey in Four European Countries) sieht 10 % der Jugendlichen aus Scheidungsfamilien in Deutschland mit einer hälftigen Betreuung durch beide Eltern.[6] Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass es keine verbindliche psychologische Definition für das Wechselmodell gibt. Ein Konsens, ab welcher Quotelung von einem solchen gesprochen wird, auch in Abgrenzung zu einem erweiterten Umgang, besteht nicht. Wenn man in Deutschland von einem Wechselmodell spricht, ist in der Regel eine 50-prozentige Betreuungszeit gemeint (paritätisches Wechselmodell). Aus psychologischer Sicht spricht man bereits dann vom Wechselmodell, wenn der andere Elternteil das Kind mehr als 30 % betreut. Zum Beispiel wäre dies bei einem zweiwöchentlich zweieinhalbtägigen Kontakt mit einem zusätzlichen Tag pro Woche bereits erreicht. Die Formen von Wechselmodellen sind ganz unterschiedlich von monatsweisen Wechseln über wöchentliche Wechsel bis hin zu täglichen Wechseln (nur Tage/nur Nächte). Auch das Nestmodell, bei dem das Kind in der elterlichen oder einer dritten Wohnung verbleibt und die Eltern sich dort in der Betreuung hälftig abwechseln, ist eine Form des Wechselmodells.

Zahlreiche Befunde lassen darauf schließen, dass geteilte Betreuung unter bestimmten Rahmenbedingungen praktiziert wird.[7] Häufiger anzutreffen ist diese Betreuungsform im Kindesalter zwischen drei und zwölf Jahren, insbesondere im Grundschulalter. Bei jüngeren Kindern

[4] Abgerufen am 10.02.2019: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Familiengerichte2100220167004.pdf?__blob=publicationFile.
[5] Walper, S. (2018). Wie entwickeln sich Kinder in Trennungsfamilien. Vortrag beim Tag der Rechtspsychologie am 28.09.2018 in Berlin; Ergebnisse des DJI-Survey „Aufwachsen in Deutschland (AID:A) Stichprobe AIDA:A II; so auch Ergebnisse der Studie Pairfam.
[6] Kalmijn, M. (2015). Father-child relations after divorce in four European countries: Patterns and determinants. *Comparative Population Studies, 40*(3).
[7] s. u.a. Hennemann, H. (2018). Wechselmodell in der gerichtlichen Praxis, in Dagmar Coester-Waltjen, Volker Lipp, Eva Schumann, Barbara Veit (Hg.).Göttinger Juristische Schriften, Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht. Göttingen: Universitätsverlag; Kaspiew et al. (2009); Cashmore et al. (2010); Sodermans et al., 2013; Bakker & Mulder, 2013; Bergström et al., 2013;

stehen andere entwicklungsbedingte Bedürfnisse und Anforderungen an die Eltern im Vordergrund. Jugendliche legen ihren Fokus auf den Kontakt zu Gleichaltrigen und ihr Autonomiebedürfnis. Von pragmatischer Relevanz ist zudem die Wohnortnähe, bisherige Betreuungsform und Qualität der Fremdbetreuung. Mit zunehmender Entfernung zwischen den Wohnungen der Elternteile wird die Umsetzung schwieriger. Auch der sozioökonomischen Status der Eltern spielt eine Rolle. Die Wahrscheinlichkeit für die Wahl eines Wechselmodells steigt mit höherem Bildungsgrad, Einkommen und flexibleren Arbeitsbedingungen. Auch die Kommunikationsfähigkeit- und Kooperationsbereitschaft der Eltern spielt eine besondere Bedeutung[8], da mehr Abstimmungsleistungen und Alltagskoordination erforderlich sind. Nicht zuletzt setzt das Wechselmodell oftmals das elterliche Engagement vor der Trennung fort: wenn sich beide Eltern bereits vor der Trennung intensiv bzw. paritätisch um das Kind gekümmert haben, wird dies auch nach der Trennung beibehalten.

Beurteilung von Modellen aus Sicht des kindlichen Wohlbefindens

In der Diskussion um das „beste“ Betreuungsmodell wird versucht, das eine Modell dem anderen Modell als per se über- oder unterlegen darzustellen, auch unter Rückgriff auf Forschungsergebnisse. Im Hinblick auf Studien zum Wechselmodell finden sich bestätigende aber auch warnende Ergebnisse.

Im Hinblick auf das Wohlbefinden von Kindern im Wechselmodell finden sich überwiegend Vorteile in internationalen Studien. So finden sich Hinweise auf weniger Stress und psychosomatische Probleme für Kinder[9], eine bessere Vater-Kind-Beziehung[10] oder höhere Zufriedenheit.[11]

Es finden sich auch Studien, die keine Vorteile für das Wohlbefinden der Kinder im Wechselmodell[12] oder auch mehr Gesundheitsprobleme und geringeres Wohlbefinden[13] fanden.

---

[8] S. auch Rowen & Emery (2018). Parental Denigration: A Form of conflict that typically backfires, Family Court Review, Vol. 56, No 2, 258-268. Walper, S., & Fichtner, J. (2011). Zwischen den Fronten. Psychosoziale Auswirkungen von Elternkonflikten auf Kinder. In S. Walper, J. Fichtner, & K. Normann (Eds.), Hochkonflikthafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder (pp. 91-109). Weinheim: Juventa.

[9] U.a. Bergström, M., Fransson, E., Modin, B., Berlin, M., Gustafsson, P. A. & Hjern, A. (2015). Fifty moves a year: Is there an association between joint physical custody and psychosomatic problems in children? Journal of Epidemiology and Community Health, 69, 679-774. doi:10.1136/jech-2014-205058; Turunen (2015). Shared Physical Custody and Children's Experience of Stress. Families and Societies Working Paper Series, 24.

[10] U.a. Bjarnason, T., Bendtsen, P., Arnarsson, A.M., Borup, I., Ianotti, R.J., Löfstedt, P., Haapasalo, I. & Niclasen, B. (2012). Life Satisfaction Among Children in Different Family Structures: A Comparative Study of 36 Western Societies. Children & Society, Vol. 26, 51 – 62.

[11] U.a. Bergström, M., Modin, B., Fransson, E., Rajmil, L., Berlin, M., Gustafsson, P. A., & Hjern, A. (2013). Living in two homes-a Swedish national survey of wellbeing in 12 and 15 year olds with joint physical custody. BMC Public Health, 13(1), 1.; s. auch zu Vorteilen geteilter Betreuung, Nielson, L. (2014). Journal of Divorce & Remarriage, 55, 613-635.

[12] U.a. Spruijt, E., & Duindam, V. (2009). Joint physical custody in the Netherlands and the well-being of children. Journal of Divorce & Remarriage, 51(1), 65-82.; Cashmore, J., Parkinson, P., Weston, R., Patulny, R., Redmond, G., Qu, L., Baxter, J., Rajkovic, M., Sitek, T. & Katz, I. (2010). Shared Care Parenting Arrangements since the 2006 Family Law Reforms: Report to the Australian Government Attorney-General's Department Sidney. Social Policy Research Centre, University of New, South Wales.; Kaspiew, R., Gray, M., Weston, R., Moloney, L., Hand, K.K. & Qu, L. (2009). Evaluation of the 2006 Family Law Reforms. Melbourne: Australian Institute of Family Studies.

[13] U.a. Carlsund, Å., Eriksson, U., & Sellström, E. (2013). Shared physical custody after family split-up: implications for health and well-being in Swedish schoolchildren. Acta paediatrica, 102(3), 318-323.; McIntosh, J., Smyth, B., Kelaher, M., Wells, Y., & Long, C. M. (2010). Post-separation parenting arrangements and developmental outcomes for infants and children: collected reports: Family Transitions.

Vorbehalte finden sich im Hinblick auf das Wechselmodell bei sehr jungen Kindern[14] und intensiven, anhaltenden Elternkonflikten.[15]

Es zeigt sich also kein einheitliches Bild in den internationalen Forschungsergebnissen. In Deutschland findet sich nur wenig Forschung dazu. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass Forschung niemals alle Aspekte erfassen kann. In der Regel fehlt es in den Untersuchungen an echten Alternativen (Kontrollgruppe). Zentral ist auch die Frage aufzuwerfen, ob Verursachung oder Selektion in den Studien eine Rolle spielt. Der Möglichkeit, dass die Betreuungsform Wechselmodell einen positiven Einfluss auf die Befindlichkeit und Entwicklung von Kindern verursacht, steht die Möglichkeit gegenüber, dass vor allem Eltern mit guten Ressourcen das Wechselmodell wählen und somit auch bei einer anderen Betreuungsform eine überdurchschnittlich positive Entwicklung ihrer Kinder erreichen würden.[16] Rücker & Petermann (2019) stellen fest, dass die leichten Unterschiede größtenteils durch die Kontrolle beispielsweise des sozioökonomischen Status der Eltern verringert oder gar aufgehoben werden. Auch scheinen die Vorteile für Kinder im Wechselmodell in den bislang vorliegenden internationalen Untersuchungen nur schwach ausgeprägt zu sein.[17] Es ist fraglich, ob diese Befunde bei einer Übertragung auf die deutsche Situation und vor allem bei angeordneten Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils überhaupt bestehen bleiben. Nicht zuletzt erlauben die verfügbaren Daten keine angemessene Differenzierung der unterschiedlichen Ausgestaltung des Wechselmodells (siehe oben).

Trotz einer beträchtlichen Zahl an internationalen Studien bleiben viele Fragen offen. Insgesamt also kein Wunder, dass das Thema Wechselmodell so breit und vielfältig diskutiert wird. Alleine dieser Diskurs lässt schon erahnen, dass pauschale Einschätzungen nicht weiterhelfen und es vermeintlich einfache Lösungen nicht gibt. Gerade der Bereich Familie ist das Beispiel für Vielfältigkeit und Komplexität von Erleben und Verhalten im gesellschaftlichen Miteinander. Auch das Gesetz fordert bisher eine Einzelfallprüfung des Kindeswohls. In seiner grundlegenden Entscheidung[18] hat der Bundesgerichtshof (BGH) das in allen kindschaftsrechtlichen Entscheidungen ausschlaggebende Kindeswohlprinzip (§ 1697a BGB) als maßgeblich für eine bis zur

[14] U.a. Tornello, S. L., Emery, R., Rowen, J., Potter, D., Ocker, B., & Xu, Y. (2013). Overnight custody arrangements, attachment, and adjustment among very young children. Journal of Marriage and Family, 75(4), 871-885. Solomon, J., & George, C. (1999). The development of attachment and separated and divorced families: Effects of overnight visitation, parent and couple variables. Attachment & Human Development,1, 2–33.

[15] U.a. Kalmijn, M. (2016). Father–Child Contact, Interparental Conflict, and Depressive Symptoms among Children of Divorced Parents. European Sociological Review; doi: 10.1093/esr/jcv095, jcv095.Walper, S., & Gerhard, A.-K. (2003). Zwischen Risiko und Chance - Konsequenzen einer elterlichen Scheidung für die betroffenen Kinder. PTT Persönlichkeitsstörungen Therapie und Theorie, 7, 69-136.; Übersichtsarbeit die nahe legt, dass Wechselmodell bei Hochstrittigkeit ungünstiger für kindliche Entwicklung ist, Mahrer, N. E., O'Hara, K. L., Sandler, I. N., & Wolchik, S. A. (2018). Does Shared Parenting Help or Hurt Children in High-Conflict Divorced Families? Journal of Divorce & Remarriage, 59(4), 324-347.; a.A. Nielsen (2014). aaO; Nielsen, L. (2017). Re-examining the research on parental conflict, coparenting, and custody arrangements. Psychology, Public Policy, and Law, 23(2), 211).

[16] zu Möglichkeit der Selektion s. u.a. Walper, S. & Langmeyer, T. (2019). aaO; Rücker, S. & Petermann, F. (2019). Umgang und Kindeswohl. In Volbert, Jakob, Hubert & Kannegießer. Empirische Grundlagen der Familienrechtlichen Begutachtung, Göttingen: Hogrefe.

[17] Walper, S. & Kindler, H. NZFam 2016, 820.

[18] BGH NZFam 2017, 206.

hälftigen Betreuung ausdehnbarer Umgangsregelung herausgestellt. Die stets gebotene Einzelfallprüfung erfordert eine sehr sorgfältige Auseinandersetzung mit den konkreten Gegebenheiten.

Passung Betreuungsmodell und Familie

Viele Eltern möchten auch nach der Trennung in die Alltagsaktivitäten ihres Kindes einbezogen werden. Hinweise darauf, wie viel Zeit für die Etablierung einer positiven Eltern-Kind-Beziehung auch bei Zusammenleben der Eltern mindestens notwendig ist, gibt es in der Forschung nicht. Die Qualität der Beziehung und das Konfliktniveau zwischen dem getrenntlebenden Elternteil und dem Kind ist wesentlich entscheidender als die Häufigkeit des Kontaktes.[19] Vor allen Dingen Aspekte wie erkennen der Bedürfnisse des Kindes, der Fürsorge und Feinfühligkeit sind bedeutsam. Kontakt per se führt nicht unweigerlich zu einer besseren Beziehung. Viel Kontakt bei einer belasteten Beziehung oder eingeschränkten Erziehungsfähigkeiten wirken sich negativ auf die Entwicklung aus.[20]

Bei der Wahl des Betreuungsmodells besteht die Herausforderung darin, einerseits die Belastung für die Kinder gering zu halten, andererseits dem getrennt lebenden Elternteil die Möglichkeit zur Beziehungsgestaltung zu schaffen. Es sind die Bedürfnisse und trennungsspezifischen Verhaltensweisen der Kinder je nach Alter und Entwicklungsstand zu berücksichtigen. Bei der Wahl des Betreuungsmodells ist dies in Bezug zu den Möglichkeiten des jeweiligen Modells zu setzen. Auch ist zu beurteilen, wie Eltern in den verschiedenen Modellen agieren.

Zu prüfende Aspekte[21] auf Seiten des Kindes sind:

- entwicklungspsychologische Ausgangslage (Alter)
- spezifische Bedürfnisse des Kindes
- trennungsspezifische Erlebnis- und Verhaltensweisen (Belastungen)
- Geschlecht des Kindes
- Bindung und Beziehungen des Kindes zu dem jeweiligen Elternteil
- bei jüngeren Kindern: Reaktion auf Trennungen (bis vier Wochen) (verstärkt Trennungsängste 12-18 Monaten)
- bei älteren Kindern: Kindeswille
- Möglichkeiten der Nutzung von virtuellen Medien
- Geschwisterbeziehungen

[19] Modecki et al. (2014). Latent Profiles of Nonresidential Father Engagement Six Years After Divorce Predict Long-Term Offspring Outcomes, Journal of Clinical Child & Adolescent Psychology, 1-14.
[20] Walper, S. & Kindler, H. (2016), aaO; Salzgeber & Bublath, NZFam 2016, 937 ff.; Walper, S. & Langmeyer, A. (2019). aaO.
[21] Salzgeber, S. & Bublath, K. NZFam 2016, 837 ff.; s. auch Balloff, R. (2015). Kinder vor dem Familiengericht, Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls unter rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Aspekten. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos; Dettenborn, H. & Walter, E. (2016). Familienrechtspsychologie. 3. Aufl., München: Ernst-Reinhardt-Verlag.

- Freunde und Freizeitaktivitäten

Auf Seiten der Eltern sind folgende Aspekte zu beurteilen:

- Betreuung und Pflege des Kindes vor der Trennung
- Elternkonflikt
- elterliche Kommunikation und Kooperation und Bindungstoleranz
- elterliche Erziehungseinstellungen, -stile (autoritativer Erziehungsstil; Feinfühligkeit)
- Auswirkung der Betreuungsregelung (Unterhalt, Beziehung zu weiteren Personen wie Großeltern)
- Wohnortentfernungen; Wohnsituation
- Zuverlässigkeit der Eltern in der Umsetzung der Betreuungsregelung

Betreuungsmodelle und das Wechselmodell

Ausgehend von der BGH-Entscheidung vom 01.02.2017 empfiehlt sich eine zweistufige Prüfung der Betreuungsmodelle.[22] Zunächst ist zu beurteilen, ob eine geteilte Betreuung überhaupt ansatzweise in Betracht kommt. Und dann erfolgt eine Abwägung zwischen verschiedenen Betreuungsmodellen (u.a. Quality Zeit ./. versus quantitativer Aspekt; Beziehungserhalt versus Konflikt/ Kooperationsfähigkeit).

Kurz ist hier auf zentrale Aspekte einzugehen, die bei der Prüfung besonders zu bedenken sind:

Die entwicklungsspezifische Ausgangslage des Kindes steckt zentral den Rahmen für die Betreuungsmodelle ab. Bei sehr jungen Kindern (Altersspanne 0-3 Jahre) stehen vor allem der Bindungsaufbau und die Verinnerlichung spezifischer Bindungsmuster im Vordergrund. Wiederholte und längere Abwesenheitszeiten von einer der primären Bindungspersonen ist gerade in den ersten zwei Lebensjahren besonders stressvoll für das Kind. Weiter sind für Kinder diesen Alters die Einhaltung eines Schlaf- und Essensrhythmus und die Beibehaltung von Ritualen bedeutsam. Auf Wechsel der Routine oder Veränderung reagiert jedes Kleinkind individuell. Gerade Übernachtungen stellen in dieser Altersstufe ein besonderes Problem dar. Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren entwickeln zunehmend Freundschaften. Also sollte begonnen werden, die Freizeitaktivitäten der Kinder bei der Betreuungsregelung zu berücksichtigen. Ansonsten passen sich Kinder in dieser Altersgruppe am ehesten an die unterschiedlichen Lebenswelten der Eltern an, wenn feste Betreuungsregelung eingehalten werden. Kinder ab ca. acht Jahren beginnen verschiedene Perspektiven gleichzeitig zu bedenken. Es ergibt sich damit die Grundlage für Loyalitätskonflikte. Dem Willen des Kindes und dessen Bedürfnisse kommt daher be-

[22] s. auch Schwonberg, FamRZ 2018, 1298 ff.; Hammer, FamRZ 2015, 1433 ff.

reits ein erhebliches Gewicht bei der Gestaltung einer Betreuungsregelung zu. Bei Loyalitätsdruck steigen die Belastungen mit der Kontakthäufigkeit.[23] Kinder in der Pubertät, ab etwa zwölf Jahren, verfügen in der Regel über eine gut entwickelte Fähigkeit zur bewussten Reflexion. Die Willensäußerung der Kinder sollte daher bei der Etablierung eines Betreuungsmodells unbedingt beachtet werden - zum einen aufgrund der Selbstwirksamkeitsüberzeugung und zum anderen, da gegen den Willen in diesem Alter kaum etwas durchgesetzt werden kann.

Nicht selten wünschen sich befragte Kinder eine hälftige Betreuung durch ihre Eltern. Kinder möchten das entweder gewohnte Betreuungsmodell nicht verändern oder die hälftige Betreuung kommt ihrem Verständnis nach Beibehaltung des Zusammenlebens mit beiden Eltern am nächsten. Zudem haben Kinder meist ein ausgeprägtes Fairnissbedürfnis, nicht zuletzt stehen sie auch unter einem Koalitionsdruck der Eltern. Das Verständnis von Fairness und der Gleichwertigkeit wird von Kindern aus der Sicht der Eltern häufig übernommen. Qualitative Forschung zeigt, dass Kinder sich häufig strikt an die vorgegebene Aufteilung halten, um kein Elternteil zu verletzen und ihn bei guter Laune zu halten. Auch wagen Kinder oftmals nicht, über eine Veränderung zu sprechen, um den Elternteil nicht zu verärgern oder ihn zu längeren Diskussionen herauszufordern. Oftmals passt sich das Kind dem Bedürfnis der Erwartung des Elternteils an.[24]

Auch darf die elterliche Motivation nicht vernachlässigt werden. Sowohl positive Motive (Bindungs-/Beziehungserhalt zu beiden Eltern; gegenseitige Unterstützung der Eltern) als auch negative Motive (Betreuungsmodell soll die Beziehung zum Expartner aufrechterhalten, Reduktion finanzieller Leistungen) sind zu bedenken.

Chancen und Risiken des Wechselmodells werden vor allem in der Fortsetzung eines positiven Engagements beider Elternteile in der Beziehung zum Kind gesehen, aber auch mit der verbesserten Möglichkeit der Erwerbsbeteiligung der Mütter, wobei die Mütter meist halbtags berufstätig bleiben während die Väter ihre ganztägige Arbeitszeit nicht reduzieren.[25] Das Wechselmodell kann sich auch als (vorübergehendes) Modell in der Nachtrennungsphase anbieten, gerade wenn sich die Eltern auch vorher gleichermaßen um ihre Kinder gekümmert haben.

Demgegenüber stehen die Risiken einer Überforderung von Eltern, vor allem wenn ein Elternteil bisher wenig in die Betreuung des Kindes einbezogen war, und oder Kindern mit möglicherweise ungewollten negativen Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern.[26]

Die meisten Wechselmodelle werden ohne gerichtlichen Beschluss gelebt. Sie werden von den Eltern freiwillig entwickelt und umgesetzt. Das (angeordnete) Wechselmodell ist immer noch ein Experiment. Die gerichtliche Anordnung des Wechselmodells auch gegen den Willen eines

[23] Walper, S. (2016). Arrangements elterlicher Fürsorge nach Trennung und Scheidung: Das Wechselmodell im Licht neuer Daten aus Deutschland. In Deutscher Familiengerichtstag e. V. (Ed.), Einundzwanzigster Deutscher Familiengerichtstag. Brühler Schriften Band 19: Gieseking Verlag.
[24] Salzgeber, S. NZFam 2014, 921 ff.
[25] Walper, S. (2019). ooA, Ergebnisse der pairfam Studie.
[26] Walper, S. & Kindler, H., NZFam 2016, 820 ff.

BDP Bundesgeschäftsstelle • Am Köllnischen Park 2 • 10179 Berlin
Telefon + 49 30-209 166-600 · Fax + 49 30-209 166-680 · info@bdp-verband.de · www.bdp-verband.de
Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen

Elternteils ist umstritten, findet sich aber mittlerweile in der gerichtlichen Praxis.[27] Eine pauschale Ablehnung dieser Möglichkeit kommt aus psychologischer Sicht nicht in Betracht. Auch hier muss auf den konkreten Einzelfall geschaut werden. Hierbei ist vor allem das Risiko zu bedenken, dass Kinder verstärkt in die elterlichen Konflikte eingebunden werden könnten. Auch warnen Stimmen in der Forschung vor einer regelhaften gerichtlichen Anordnung des Modells, da die Prognose für die Kooperation schlecht ist.[28]

Fazit

Die Praxis zeigt: die Dominanz eines Modelles kann es aus der Kinderperspektive nicht geben. Vielmehr besteht das Erfordernis der im Einzelfall herzustellenden Passung zwischen den Bedürfnissen des Kindes und der Familiensituation.[29] Auch das Bundesverfassungsgericht sieht keine Pflicht des Gesetzgebers aus Art. 6 Abs. 2 GG, eine paritätische Betreuung als Regel vorzugeben und eine abweichende gerichtliche Regelung als Ausnahme auszugestalten.[30]

Das Wechselmodell stellt eine Möglichkeit der kindeswohldienlichen Betreuung dar. Eltern sollten zur gemeinsamen Betreuung unabhängig von Zeitvorgaben ermuntert werden. Gesetzgeberischer Reformbedarf in der Umsetzung dieser Möglichkeit besteht sicherlich (vgl. Hammer FamRZ 2018, 229 ff.), jedoch nicht in Form der Einführung des Wechselmodell als Regelmodell. Denn das würde bedeuten, dass dieses Betreuungsmodell die beste Lösung für Familien in der (weit) überwiegenden Zahl der Fälle ist. Das trifft nicht zu. Aufgrund der Vielfalt der kindlichen Entwicklung und der Bedürfnisse, der Vielfalt der elterlichen Ressourcen und Herausforderungen und der Vielfalt der Familienformen kann es aus psychologischer Sicht ein solches Modell als Regelmodell nicht geben. Die obigen Schlaglichter zeigen, wie komplex der Prozess zur Entwicklung des besten Betreuungsmodells für Kinder im Einzelnen ist. Vermeintlich einfache Lösungen verbieten sich und gehen am Kindeswohl vorbei.

Mit freundlichen Grüßen

Prof.Dr.jur. Anja Kannegießer
Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs
Vorsitzende der Sektion Rechtspsychologie im BDP

[27] OLG Jena, Beschluss vom 7.4.2016-2UF 651/15, Beck RS 2016,14007 mwN; *u.a.* OLG Stuttgart, Beschluss vom 23.08.2017 – 18 UF 104/17, FamRZ 2018 S. 35; OLG Brandenburg, Beschluss v. 17.05.2018 – 9 UF 96/17; KG FamRZ 2018, 1324.
[28] Salzgeber, S. NZFam 2014, 921 ff m.w.N.
[29] Walper, S. & Kindler, H. NZFam 2016, 820, 824.
[30] BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22.01.2018 – 1 BvR 2616/17, NZFam 2018, 459.

BDP, gegründet 1946
Präsident Prof. Dr. Michael Krämer
Vizepräsidentin Dipl.-Psych. Annette Schlipphak
Vizepräsident Dipl.-Psych. Michael Ziegelmayer
Registergericht Amtsgericht Charlottenburg

Anhörung im Rechtsausschuss am 13. Februar 2019

Thema: Stellungnahme zum „Wechselmodell“

Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV)

Autor der Stellungnahme: Josef Linsler, ISUV-Pressesprecher

I. Gemeinsame gelebte Elternschaft im Focus

Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) ist ein Elternverband, wir vertreten die Interessen von Kindern, Müttern und Vätern nach Trennung und Scheidung. Es geht uns nicht um „die Frauen“ und „die Männer“, wir möchten quasi eine „genderfreie Zone“ sein.

Seit seinem Bestehen gilt das Engagement des Verbandes dem Wohl der Kinder nach Trennung und Scheidung der Eltern. Daher stand von Anfang an für uns die gemeinsame elterliche Sorge als Kernforderung im Mittelpunkt.

Der Umsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge gilt bis heute unser Engagement. Als Leitidee steht immer das Kindeswohl im Mittelpunkt. Unsere Auffassung war und ist, dass die gemeinsame elterliche Sorge gerade nach Trennung und Scheidung dem Kindeswohl am meisten dient. Elterliche Sorge – gemeinsame elterliche Verantwortung wird in einem regelmäßigen kindgemäßen Umgang mit beiden Elternteilen umgesetzt.

Findet kein regelmäßiger Umgang statt oder wird er gar verweigert, so treten wir für sofortige Mediation ein. Der Umgang mit Beiden – Vater und Mutter – darf niemals abbrechen, hier fordern wir **lösungsorientiertes Handeln** seitens Jugendamt, Familiengericht, Verfahrenspflegern, Beratungsstellen. Schriftsätze zwischen Anwälten sollten unterbleiben. Umgangsverweigerung darf niemals hingenommen werden, sie widerspricht dem Kindeswohl.

Es ist unsere Grundüberzeugung: Am sichersten und gerechtesten wird die gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung umgesetzt, wenn beide Elternteile „ihre“ individuelle Regelung treffen. Der Richter, die Richterin hat immer nur die zweitbeste Lösung.

Modelle dürfen nicht praktischen Regelungen im Wege stehen. Es geht darum **flexible Regelungen** zu finden, die Eltern und Kindern zugute kommen. Es geht um die Maxime **„getrennt, aber gemeinsam Erziehen“**. Ziel muss es sein nachhaltig gemeinsame Elternverantwortung im Alltag, in der Freizeit und in den Ferien zu erreichen. Beide Elternteile sind dieser Zielsetzung verpflichtet. Daher kann auch die Weigerung eines Elternteils nicht Ursache dafür sein, dass die gemeinsame Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung nicht praktiziert wird.

II. Debatte um das „Wechselmodell“

Die Debatte um das „„Wechselmodell“ wurde im Verband 2008 angestoßen durch einige Mitglieder, die im Ausland gelebt und gearbeitet haben oder bei Behörden der

EU in Deutschland arbeiteten. Sie kannten das „Wechselmodell“ und regten an, dies auch in Deutschland zu fordern.

Diese Anregungen griffen wir auf:

„Wechselmodell“ als Verbandsziel im Grundsatzprogramm: „Betreuungs- und Geldleistungen müssen individuell geteilt und verteilt werden. Nach einer Trennung der Eltern erfolgt dieses am sichersten und gerechtesten in der Umsetzung eines „Wechselmodells“. Es ermöglicht und setzt in der Regel voraus, dass beide Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Es schafft Gleichberechtigung zwischen den Elternteilen, und zwar nicht nur in materieller, sondern auch in emotionaler und pädagogischer Hinsicht.“

Broschüre: „Vom starren Residenzmodell zum individuellen „Wechselmodell“ – Impuls für eine sozialpolitisch notwendige gerechtere gemeinsame Elternschaft nach Trennung und Scheidung“ – Der Verband wollte mit dieser 80seitigen Schrift Impulse für gelebte gemeinsame Elternschaft nach Trennung und Scheidung geben. Kernanliegen war es, den Kindern beide Elternteile zu erhalten, somit mehr Kindeswohl, mehr Gleichheit zwischen Vater und Mutter, Möglichkeit der Berufstätigkeit beider Elternteile, gerechter Ausgleich der finanziellen Kosten.

Die Broschüre fand reißenden Absatz, u.a. beim Familiengerichtstag 2013 und seitens der Medien, die damit auch das Thema aufgriffen. Der Deutsche Familiengerichtstag empfahl sich mit dem „Wechselmodell“ weiter zu befassen und eine Betreuung im „Wechselmodell“ in Erwägung zu ziehen.

ISUV-Petition 54103 - im Leitsatz heißt es: „Mit der Petition werden gesetzliche Regelungen gefordert, die es getrenntlebenden, geschiedenen Eltern ermöglichen, flexibel gemeinsame Elternschaft u.a. auch im Rahmen eines „Wechselmodells“ zu praktizieren.“ Gefordert wird eine Änderung des § 1671 BGB die Anordnung einer Betreuung im „Wechselmodell“ explizit hervorzuheben. Gerichten soll ein Impuls gegeben werden ein „Wechselmodell“ anzuordnen.

Es gab Kritik an der Petition, sie sei zu „abwägend“, nicht „pro Wechselmodell ohne Wenn und Aber“.

In drei Ausgaben der Vereinszeitschrift ISUV-Report war das „Wechselmodell“ Titelthema – vorausgegangen waren Aufrufe im Report mit folgender Vorgabe:

Wir suchen „Fälle“ zum „Wechselmodell“ mit folgenden Fallkonstellationen:

- Das „Wechselmodell“ wird inzwischen über mehrere Jahre problemlos praktiziert.
- Das „Wechselmodell“ wurde praktiziert, aber von einem Partner nach einer gewissen Zeit – aus welchen Gründen? – einseitig gekündigt.
- Das „Wechselmodell“ wurde von beiden Partnern – aus welchen Gründen? – gekündigt.
- Das „Wechselmodell“ wurde beantragt, aber vom Familiengericht – mit welcher Begründung? – abgelehnt.

- Das „Wechselmodell“ wurde vom Familiengericht auch gegen den Willen eines Elternteils – mit welcher Begründung? – angeordnet.
- Sie wollen das „Wechselmodell“ beantragen, aber Sie sehen keine Chance es durchzusetzen. Warum glauben Sie, dass Sie keine Chance haben – trotz neuem BGH-Urteil?

Dazu erreichten uns 32 längere Fallschilderungen und mehrere Leserbriefe, wobei in den meisten Fällen das „Wechselmodell“ vom Gericht auf Intervention eines Partners abgelehnt wurde.

Anhand des folgenden autobiographischen Berichts, der von uns gegenrecherchiert wurde, erkennt man sehr gut, unter welchen menschlichen, charakterlichen Voraussetzungen ein „Wechselmodell“ möglich ist, wer „Steine in den Weg legt“, was man vermeiden und was man fördern sollte.

III. Erfolgreiche Praxis: Gelebtes „Wechselmodell“

Trennung – Scheidung – Kindeswohl - „Wechselmodell“

Kinder in den Mittelpunkt stellen - dann ist vieles möglich

Kann man ein „Wechselmodell“ erfolgreich praktizieren, ohne von dieser kontrovers diskutierten Idee jemals gehört zu haben? Ist so etwas möglich, auch wenn man sich als Eltern darüber weder durch Literatur gründlich informiert oder durch intensive Gespräche mit anderen hat inspirieren lassen? - Meine Ex–Frau und ich leben ein derartiges Betreuungsmodell seit den ersten Tagen unserer Trennung. Unseren beiden Kindern, die beide noch im Grundschulalter sind, geht es damit sehr gut. Sie haben weder Mama noch Papa verloren.

„Werdegang“ unseres „Wechselmodells“ – Ausgangslage

Vor einigen Jahren habe ich mich nach langjähriger Ehe von meiner Frau getrennt. Mittlerweile sind wir auch geschieden. Unsere beiden Kinder werden von uns Eltern gemeinsam betreut, wie vor der Trennung auch. Zwei Wochentage sind sie bei Mama und zwei Wochentage verbringen sie direkt nach der Schule bei mir. Die Wochenenden von Freitag bis Sonntag und die Ferien werden ebenso hälftig geteilt. Unsere Wohnorte liegen in der Nähe.

Zum Zeitpunkt der Trennung dachten wir als Eltern, dass Kinder nach einer Trennung entweder überwiegend bei Mama oder bei Papa leben müssten und lediglich an Wochenenden den jeweils anderen Elternteil besuchen könnten. So hatten wir das beide stets bei anderen beobachtet und unreflektiert als Standardvorgehen akzeptiert.

Und genau davor hatten wir beide so unglaublich viel Angst: Den engen Kontakt zu unseren geliebten Kindern zu verlieren. Uns war damals nicht klar, dass es auch Alternativen dazu gibt. Somit befanden wir uns vor der Trennung in einer für uns scheinbar unlösbaren

Situation. Jeder Elternteil wollte unbedingt die Kinder bei sich haben und nicht zum Besuchselternteil degradiert werden.

Hilfe von „Außen“ – „Kinder brauchen einen festen Wohnort“

Wir entschlossen uns deshalb gemeinsam Hilfe von Außen zu holen. In meiner beruflichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bin ich es gewohnt, mich mit Menschen anderer Fachrichtungen auszutauschen und durch andere Perspektiven bereichern zu lassen. Aus diesem Grund vertraute ich voller Optimismus auf die langjährige Erfahrung und auf die von mir erhoffte fundierte Ausbildung und unabhängige Position einer Systemischen Beraterin einer kirchlichen Beratungsstelle.

Im Nachhinein betrachtet wurde meine Erwartung bitter enttäuscht. Im Eröffnungsgespräch erwähnte die Beraterin zwar die Möglichkeit eines „Wechselmodells“, lehnte das selbst aber im selben Atemzug kategorisch ab, da Kinder ihrer Meinung nach **einen festen Wohnort** und Anker benötigen würden. Gutgläubig schenkten wir Eltern diesem Ausspruch völlig unkritisch Glauben und waren uns sicher, dass ihre Einschätzung richtig sein musste, da sie schon viele Familien in Trennungssituationen begleitet hatte und wir Eltern in der Trennungssituation natürlich unerfahren waren.

Allerdings musste ich mir als Vater den Vorwurf gefallen lassen, dass ich die Verantwortung für die Kinder nur übernehmen wolle, „um meiner Ex-Frau gegenüber meine Macht zu demonstrieren“. Sprachlos ob dieser unverschämten Hypothese, fragte ich perplex nach den Gründen für ihre Einschätzung. Sie beantwortete dies damit, dass ihr Bauchgefühl das ihr sagen würde.

„Mit einem Abstand von Jahren und sachlich betrachtet frage ich mich heute, warum ich solch eine Dreistigkeit, fehlende Professionalität und Parteilichkeit habe über mich ergehen lassen?“

Zum einen waren die Gespräche mit meiner Ex – Frau auf der Beratungsstelle die einzige Möglichkeit mit ihr regelmäßig und ausführlich in Kommunikation zu treten, da sie ansonsten versuchte, Gespräche möglichst zu vermeiden. Selbst banale Terminabsprachen per Telefon waren schwierig in der Umsetzung, weil viele Anrufe und Nachrichten unbeantwortet blieben. Somit wollte ich diese einzige Verbindung zwischen uns, auch wenn sie stellenweise mehr als fragwürdig war durch die oben beschriebene Beraterin, unbedingt erhalten.

Zum anderen hatte ich schlichtweg Angst. Ich befürchtete, dass ein möglicher Abbruch der Gespräche durch mich mir nachteilig ausgelegt werden könnte, wenn es zu einem Sorgerechtsstreit vor Gericht kommen sollte. Auf Drängen der Beraterin, dass wir Eltern schnell zu einer Lösung kommen sollten, um die Kinder nicht zu belasten, stimmte ich äußerst schnell zu, dass die Kinder am Wohnort der Mutter gemeldet werden sollten.

Unbewusst ein „Wechselmodell“ praktiziert

Meine Sorge um das psychische Wohl für unsere Kinder war so unendlich groß, dass ich zuvor schon tagelang nicht schlafen konnte. Meinen Kindern wollte ich unter allen Umständen ein Gerichtsverfahren ersparen mit möglicherweise belastenden Gesprächen mit fremden Menschen und potentieller Einflussnahme von anderen erwachsenen Menschen. Obwohl meine Rechtsanwältin meine Chancen für einen Ausgang eines Sorgerechtsstreits zu meinen Gunsten bei deutlich über 95% sah, entschied ich mich aus Liebe für unsere Kinder dagegen. Meiner Meinung nach hatten sie es nicht verdient, dass unbekannte Menschen über deren Schicksal entscheiden sollten. Meine Skepsis dem Justizapparat gegenüber war zu groß und ich hätte es nicht mit meinem Gewissen vereinbaren können, wenn die Kinder unter Nebenwirkungen einer juristischen Auseinandersetzung hätten leiden müssen.

Meine einzigen Bedingungen meiner Ex – Frau gegenüber waren, dass die Kinder jederzeit auch bei mir sein dürften und wir uns die Fahrten zwischen den Wohnorten teilen würden. Zumindest die erste Bedingung wurde von Beginn an bis heute eingehalten und somit ein „Wechselmodell“ installiert, ohne dass wir Eltern uns im Klaren darüber waren. Monate später drängte die Beraterin auf eine Reduzierung meiner Betreuungszeiten, damit sich die Kinder am Wohnort der Mutter besser einleben könnten. Diesem Wunsch wurde vorübergehend entsprochen, danach aber wieder die Betreuungsaufteilung, wie eingangs beschrieben, hergestellt.

Begriff „Wechselmodell“ löst bei einem Partner negative Assoziationen aus

Ungefähr ein Jahr nach dem Auszug meiner Ex – Frau stolperte ich rein zufällig und über Umwege bei YouTube über einen Vortrag von Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf im OLG Dresden aus dem Jahre 2013 mit dem Titel „Forschungsergebnisse zum „Wechselmodell““. In diesem Vortrag beschreibt Sünderhauf ein „Wechselmodell“ als eine Konstellation, in der beide Eltern nach einer Trennung viel Zeit in die Betreuung der Kinder investieren, Verantwortung übernehmen und die Kinder sich auch bei beiden Eltern zu Hause und nicht nur als Gast auf Zeit fühlen. In ihren Ausführungen erkannte ich unsere Situation als Eltern wieder und war darüber zum einen überrascht und erfreut, zum anderen aber auch interessiert, mehr zu erfahren, weshalb ich dann Literatur dazu gelesen habe.

Der Begriff „Wechselmodell“ löste jedoch bei meiner Ex – Frau enorme Irritationen aus. Allein schon der Gebrauch dieses Wortes führte zu einem Gefühlsausbruch besonderer Art, weshalb ich als Konsequenz daraus diese Bezeichnung für mich gedanklich ihr gegenüber auf eine rote Liste gesetzt habe und unter allen Umständen zu vermeiden versuche. Ich lege meinen Fokus daher einzig und allein auf die praktische Umsetzung und verschwendete keine Energie darauf, dem Kind einen passenden Namen geben zu dürfen. Das mag paradox erscheinen, nichtsdestotrotz ist es für unsere Kinder viel wichtiger, wie letztendlich der Alltag für sie gestaltet wird.

Juristische Defizite: „Diese Dysbalance aushalten ist ehrlich gesagt nicht einfach.“

In juristischer, wie in finanzieller Hinsicht, besteht meiner Meinung nach noch ein großer Nachholbedarf, um von gerechten Verhältnissen sprechen zu können. Diese Dysbalance auszuhalten ist ehrlich gesagt nicht ganz einfach. Es hat bei mir bestimmt zwei Jahre

gedauert, um einen Weg für mich zu finden, mit dem ich mich nun identifizieren kann, weil er meiner eigenen Gesunderhaltung dienlich ist.

Auf äußere, gegebene Umstände habe ich keinen Einfluss, auch wenn sie noch so haarsträubend, weltfremd, ungerecht und unangemessen sind. Trotzdem lasse ich mir nicht die Möglichkeit nehmen, auf ungünstige Rahmenbedingungen zu reagieren, indem ich frei, unabhängig und bewusst Entscheidungen treffe. Ich hatte viele Möglichkeiten. Ich hätte mich in Internetforen auslassen können. Ich hätte schlecht über meine Ex – Frau reden können. Ich hätte den Kindern gegenüber Ungerechtigkeiten ansprechen und sie subtil manipulieren können. Ich hätte es mit Gemeinheiten versuchen können. Ich hätte Anträge bei Gericht stellen können. Ich hätte beim Jugendamt vorsprechen können und so weiter und so weiter. Hätten unsere Kinder davon profitiert? Wäre es mir dadurch mittel- und langfristig besser gegangen? Hätte ich danach noch in den Spiegel schauen können?

Zum Glück, so denke ich heute, habe ich mich seit Beginn unserer Trennung wohlüberlegt für einen anderen Weg entschieden. Dieser Weg war und ist teilweise sehr anstrengend. Im Sport jahrzehntelang eingeübte Tugenden wie Disziplin, Frustrationstoleranz sowie Ausdauer und Optimismus haben mir dabei stets sehr geholfen. Gleichwohl bin ich davon überzeugt, dass es keine Alternative dazu gibt.

Über sich selbst hinauswachsen: „Dabei orientiere ich mich an den Grundsätzen von Nächstenliebe und Vergebung.“- Selbsthilfe durch Meditation

Das ist einfacher aufgeschrieben, als in der Praxis umgesetzt und gelebt. Das schließt auch nicht aus, dass mich manchmal Anflüge von Selbstmitleid und Zweifel heimsuchten. **Meine Absicht war gewesen, dass ich durch das Zerbrechen unserer kleinen Familie nicht als verbitterter, frustrierter, pessimistischer und misstrauischer Mensch zurückbleiben wollte**. Ich wollte aus meinen Fehlern lernen und an den Aufgaben wachsen, die manchmal unmenschlich erschienen.

Übrigens, ich bin in keiner Weise religiös. Durch die oben angedeuteten Herausforderungen habe ich, obwohl ich mir das niemals hätte erträumen lassen, mit dem Meditieren begonnen. Eine solche Aktivität hätte ich noch vor Jahren als esoterischen Schwachsinn abgetan. Außerdem achte ich penibel auf mein eigenes Wohlbefinden und pflege meine musikalischen und sportlichen Hobbys. Es gibt auch ein Leben jenseits von Kindern und Ex – Frau - und das ist auch gut so.

Der Ex – Partnerin in Meditationen gedanklich mit Mitgefühl und Nachsicht zu begegnen, ihre Stärken zu betonen und sie zu loben, anstatt mit Rachegelüsten oder Schadenfreude, ist keine leichte Übung. Aber es lohnt sich wohl.-

„Kinder im Blick zu behalten und wegen ihnen ständig im Dialog zu bleiben.“

War es anfänglich mir untersagt worden, bei Übergaben der Kinder die Wohnung der Mama zu betreten, so ist es heute möglich, gemeinsam am Küchentisch über Erziehungsprobleme zu sprechen, Veranstaltungen der Kinder gemeinsam zu genießen, schulische Entscheidungen als wirkliches Elternpaar zu treffen oder sogar einen Kindergeburtstag

zusammen zu planen und durchzuführen. Und darum geht es – die Kinder im Blick zu behalten und wegen ihnen ständig im Dialog zu bleiben.

Neben viel Hoffnung, Geduld und Nachsicht war es auch von großer Bedeutung, dass ich mich nach über einem Jahr endlich entschließen konnte, die Gespräche auf der Beratungsstelle zu beenden.

Stattdessen gab mir ein Rechtsanwalt eine Adresse von einem anderen Berater bei einer kirchlichen Beratungsstelle, dem es in nur einer Sitzung anscheinend gelang, die Mutter zum Nachdenken zu bewegen. Sehr einfach nachvollziehbar und sehr anschaulich mit Hilfe von Zeichnungen erklärte er die Bedeutung von Kommunikation der Eltern untereinander und das auch bzw. gerade nach einer Trennung. Jedes Kind, so meinte er, ist zur Hälfte Mama und zur Hälfte Papa und der Elternteil, der sich Gesprächen verweigert oder schlecht über den anderen Elternteil redet schadet seinem eigenen Kind und dessen Identitätsentwicklung. Seine Ausführungen waren klar, nicht anklagend und voller Empathie. Dennoch stelle ich mir die Frage: Gibt es eine Garantie, dass unser gegenwärtiger Zustand auf der Elternebene so bleibt? Leider nein, da bin ich Realist genug.

„Beratungspflicht für Kommunikation verweigernde Elternteile“ – juristische Verfahren vermeiden, aber in extremen Situationen notwendig

Erwähnen möchte ich noch, dass ich die Rolle von Familienanwälten allgemein sehr kritisch sehe und deshalb auch viel Zeit in eine gründliche Suche nach positiven Ausnahmen gesteckt habe. Familienanwälte verdienen einen Großteil ihres Einkommens mit dem Leid, der Überforderung und den verletzten Gefühlen von Eltern. Warum gibt es in Deutschland keine Beratungspflicht für Kommunikation verweigernde Elternteile?

Nun, bei Schriftverkehr zwischen unseren Anwälten vor der Scheidung war mir der übermittelte Inhalt und der angeschlagene Ton sehr wichtig, weshalb ich auch in einem Fall darauf bestand, jeden Brief vor dem Absenden „Korrektur lesen“ zu dürfen, um das sensible Pflänzchen der sich entwickelnden Kommunikationsbereitschaft nicht zu zertrampeln.

Mein Anliegen war immer gewesen, fremde Menschen, die für ihre Leistungen ein üppiges Honorar bekommen, von unseren Kindern fernzuhalten. Diese Haltung habe ich auch gebetsmühlenartig meiner Exfrau immer wieder mitgeteilt und bis zum heutigen Tag konnte das glücklicherweise so umgesetzt werden.

Trotzdem würde ich natürlich sofort, das heißt innerhalb eines Tages, mit einem Rechtsanwalt, den ich über die ISUV – Berechtigungsscheine kennengelernt habe, aktiv werden, wenn grundlegende Angelegenheiten, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen würden, betroffen wären. Dazu zählt beispielsweise eine mögliche Verletzung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, wozu es hoffentlich niemals kommen wird.

Dankbar bin ich auch dafür, dass ich durch ISUV Menschen begegnen konnte, - im Speziellen einem Kontaktstellenleiter - die sich auskannten und die auch auf Ausgleich bedacht waren und sich nicht auf die Fahnen geschrieben hatten, andere zu verteufeln. Diese Menschen suchen nach positiven Lösungen, die für alle annehmbar sind, den Kindern zu Gute kommen und projizieren nicht eigene negative Erfahrungen auf andere Personen.

Trennung verarbeiten – Umgang mit den Kindern und der Exfrau stabilisieren – mögliche „Fehler“ reflektieren – Neuanfang wagen

Um meine Geschichte abzuschließen fehlt aber noch eine wesentliche Begegnung in meinem Leben. Ganz bewusst habe ich mir das für das Ende aufgehoben, denn das Beste kommt bekanntermaßen zum Schluss.

Sofort nach meiner Trennung habe ich auch 2 – 3 Gespräche mit einer Psychologin geführt, da ich die Trennung, die sich für mich schon viele Jahre vorher angebahnt hatte, selbstkritisch, aber auch nicht selbst zerfleischend, verarbeiten wollte, um wieder mit Freude und Neugierde in die Zukunft blicken zu können. Besorgt und erschrocken war ich über mich selbst und die Tatsache, dass ich oftmals nur noch funktioniert hatte und mir selbst stellenweise gefühlskalt vorkam. In den wenigen Gesprächen konnte die Psychologin mich beruhigen und mir vergewissern, dass es so etwas wie neuronale Plastizität gibt, das heißt die Möglichkeit, dass Nervenzellen und das Gehirn sich neu anpassen und umlernen können.

Eine neue Beziehung konnte ich mir für die kommenden fünf Jahre trotzdem nicht vorstellen. Ich wollte einfach meine Ruhe haben und den Zustand genießen, in dem mir niemand mehr weh tat. Trotzdem wusste ich ganz genau, welche Vorstellungen ich nun von einer Beziehung hatte. Bei meiner ersten Ehe war ich Anfang zwanzig gewesen und hatte mir über solche Fragen keinerlei Gedanken gemacht und mich einfach in ein Abenteuer gestürzt. Dies war ein Fehler gewesen, den ich jedoch nicht bereue. Denn trotz allem habe ich viele tolle Dinge erleben dürfen und Erfahrungen gemacht, die mich heute als Menschen ausmachen. Und wir haben zwei Kinder. Das ist wunderbar!

Meine Haltung nach der Trennung könnte man vielleicht so zusammenfassen: Ich war offen für alles und rechnete sowieso nicht damit, dass es jemanden geben könnte, mit dem ich eine erfüllende Beziehung führen könnte.

Somit passierte das, was ich eigentlich nicht unbedingt angestrebt hatte. Ich begegnete einer Frau, die mich sofort innerhalb weniger Minuten so faszinierte, dass ich sie nicht mehr vergessen konnte. Alle aktiven Versuche, sie aus meinem Bewusstsein wieder zu löschen schlugen fehl, sodass ich meinem Gefühl schließlich nachgab und mir die Mühe machte, sie kennenzulernen. Dabei setzte ich auch meinen Verstand ein und diese Kombination war bestimmt nicht verkehrt.

Jetzt haben wir ein gemeinsames, kleines Kind und wohnen auch zusammen. Das Miteinander mit allen beteiligten Personen läuft überraschenderweise gut. Die beiden Großen haben ihr kleines Halbgeschwisterchen von Anfang an ins Herz geschlossen und die Kleine profitiert unheimlich von ihren großen Geschwistern.

Ich selbst nehme meine Situation so wahr, dass ich mir sage, dass ich dieses Glück verdient habe und ich versuche die unzähligen kleinen Momente im manchmal hektischen Alltag bewusst zu genießen und denke dabei manchmal an den Song „Wie man es auch dreht“ von Joris:

„Statt Geld ham wir uns Glück geklaut
Komm wir drehen auf, wir leben laut.
Wie man es auch dreht und wendet, zählt: wir ham gelebt
Was uns wirklich trägt, ist das was liebt, ist das was lebt.“

Lebenswerter Status quo für die Familienmitglieder

Zu erwähnen gilt, dass der Alltag dadurch nicht ruhiger und weniger anstrengend geworden ist, da sehr viel koordiniert und vor allen Dingen besprochen werden muss. Auch die verschiedenen Rollen und Erwartungen sind ständig Anlass für Gespräche. Die Bedürfnisse aller Personen im Blick zu behalten ist stets eine Herausforderung und ohne Zuhören und Reden wäre das wohl nicht möglich. Das alles ist in dieser Form so auch nur umsetzbar, weil meine Partnerin ein so großes Herz hat und ein außergewöhnlicher Mensch ist. Unser beider Leben ist momentan hoch intensiv und voller Liebe und dafür bin ich unendlich dankbar.

Auch weiß ich es zu schätzen, dass meine Ex – Frau mit der Patchworksituation so unproblematisch umgeht und den Kontakt zu meiner Lebensgefährtin und unserem Kind nicht scheut und nicht auf andere Art und Weise negativ interveniert.

In Trennungssituationen werden leider oft weitere Bezugspersonen von Kindern vergessen, wie beispielsweise deren Großeltern. Die mögliche große Bedeutung von Omas und Opas ist mit Sicherheit vielen Menschen bewusst. Meine beiden großen Kinder haben das Glück, dass sie auch nach dem Auseinandergehen ihrer Eltern auf Oma und Opa zurückgreifen können, genauso wie ihr kleines Geschwisterchen.

Was ist nun mein Zwischenfazit aus all den Geschehnissen und Entwicklungen der letzten Jahre?

Zunächst einmal habe ich großes Mitgefühl für die Elternteile, die mit Absicht vom anderen Elternteil ausgegrenzt und erniedrigt werden. Das hat kein Mensch verdient, vor allen Dingen auch nicht die betroffenen Kinder.

Ich wünsche mir, dass die Politik endlich im 21.Jahrhundert ankommt und aufhört so zu tun, als müsse erst wissenschaftlich durch Studien wie PETRA nachgewiesen werden, dass Kinder keinen Schaden davontragen, wenn Eltern auch nach einer Trennung beide für ihre Kinder da sein wollen. Ich erachte es als vollkommen selbstverständlich und als Grundrecht von Kindern und Eltern gleichermaßen, dass Eltern auch nach einer Trennung Eltern bleiben wollen, anstatt zu „Umgang“ herabgewürdigt zu werden.

Am eigenen Leib musste ich erfahren, wie groß und existentiell die Angst bei einer Trennung ist, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren. Wie groß muss dann erst diese Angst und Unsicherheit bei den Kindern sein? -

Das „Wechselmodell“ ist für mich eine mögliche Antwort für die Elternpaare, die sich beide einbringen wollen in die Betreuung und die Erziehung ihrer Kinder. Dazu gehört meines Erachtens auch die Bereitschaft beider Eltern, für die finanzielle Absicherung der Kinder nach eigenen Kräften und Möglichkeiten zu sorgen.

Letztendlich geht es um das viel beschworene Wohl der Kinder und diese benötigen nicht einen festen Wohnort, sondern im Idealfall zwei Elternteile, bei denen sie sich geborgen, in Sicherheit, geliebt und zu Hause fühlen.

IV. Status quo: Was kritisieren Betroffene?

In der folgenden Mail sind häufig gehörte Kritikpunkte zusammengefasst. Solche Mails (5.2.2019) erreichen uns oft, meist von Vätern, aber immer öfter auch von Müttern:

Allerdings wäre ich zu folgenden Themen aussagefähig und bereit, in welchem Medium auch immer, Teil eines strukturierten und nicht polemischen Beitrages zu werden:

- Warum das aktuelle Sorgerecht noch immer väterfeindlich und -diskriminierend ist.

- Warum die gemeinsame Sorge für nicht-verheiratete Väter noch immer unerreichbar ist.

- Warum Gesetzgebung, Rechtsprechung und Ämter Familien systematisch kaputt machen statt Frieden in Trennungssituationen zu schaffen.

- Welche Schäden unzureichend ausgebildete und Klischee-getriebene Verfahrensbeistände und Jugendämter verursachen.

- Wie Unterhaltsverfahren vereinfacht und objektiviert werden können.

- Warum das Familienrecht und die Rechtsprechung den viel zitiereten Rosenkrieg auslösen und anheizen.

- Welche Rolle schlechte Anwälte bei der Verlängerung von Verfahren und bei Verfahrenseskalation spielen.

Ich könnte ggf. auch Kontakt zu weiteren Betroffenen herstellen.

V. Anmerkungen zu den Anträgen der FDP-Fraktion und dem Antrag der Fraktion DIE LINK

Grundsätzliche Defizite

Die Debatte um das „Wechselmodell“ verläuft leider sehr konfrontativ. Das hilft den betroffenen Eltern und Kindern nicht. Kindswohl geht anders, Kindswohl geht praktisch.

Die Heftigkeit der Debatte liegt auch daran, dass das deutsche Familienrecht von Verhältnissen ausgeht, die so rigoros nur noch selten in der sozialen Wirklichkeit anzutreffen sind: Einer betreut, der andere bezahlt, der eine bestimmt de facto über die Kinder, dem anderen wird Umgang gewährt.

Diese Struktur hat weitreichende Auswirkungen. Wer die Kinder hat, hat Anspruch auf Unterhalt für sie und für sich selbst, bleibt in der Wohnung - kann Ansprüche stellen, die der andere Elternteil zu befriedigen hat. Es gilt auch weiterhin die Maxime aus dem „Handbuch - Allein erziehen“ (1992): „Ob nun vor Gericht oder Mediator, das einzige Faustpfand der Frauen sind die Kinder, wenn sie für deren Erziehung auch Unterhalt vom Mann für sich fordern wollen.“ Kinder als „Faustpfand“? - Dies

hat nichts mit Kindeswohl zu tun, dies gilt es zu ändern durch „gemeinsam Betreuen“, durch „Wechselmodell“ - durch „gemeinsam gelebte Elternschaft“.

In keiner anderen Rechtsordnung wird derart strikt zwischen Betreuung und Unterhalt getrennt. Vielmehr haben beide Elternteile die Pflicht für Unterhalt und Betreuung zu sorgen. Von dieser Grundstruktur geht das „Wechselmodell“ aus.

Der unbefriedigende Debattenverlauf liegt des Weiteren auch am Begriff und an den Vorgaben, die der Bundesgerichtshof an ein „Wechselmodell“ gestellt hat. Ebenso werden oft Genderebene und Elternebene miteinander vermengt, was dann schnell auf eine ideologische Debatte hinausläuft.

Der **Begriff „Wechselmodell“** suggeriert ständige Veränderung. Ein Modell ist ein Konstrukt, das Wirklichkeit abstrahiert, nicht individuell abbildet. Der Begriff benennt nicht den Inhalt, sondern führt von ihm weg. Man assoziiert damit alles Mögliche, aber nicht das, um was es geht, die Maxime „getrennt, aber gemeinsam Erziehen“. Gleiches gilt für die Begriffe „Residenzmodell“ und „Doppelresidenz“, auch mit diesen beiden Begriffe assoziiert niemand „gemeinsam Betreuen“.

Treffender, anschaulicher, verständlicher als der Begriff „Wechselmodell“ sind Umschreibungen „gemeinsam Betreuen“ oder „getrennt aber gemeinsam Erziehen“.

Der Bundesgerichtshof spricht von einen „Wechselmodell“, wenn Vater und Mutter jeweils 50 Prozent der Betreuung leisten. Das ist in Ausnahmefällen – beispielsweise beide Elternteile sind Lehrer oder Elternteile, die beide über ihre Zeit frei verfügen können – möglich, ansonsten unrealistisch. „getrennt, aber gemeinsam Erziehen“ geht nicht mit dem Rechenschieber, auch wenn der Begriff „Wechselmodell“ das fast assoziiert.

Anmerkungen zu den Anträgen

Die LINKE möchte, dass alles so bleibt, wie es ist, kleinere kosmetische Korrekturen erlaubt. Hinzukommt dann noch die Forderung nach wohlfahrtsstaatlicher Versorgung durch Unterhaltspflichtige und den Staat.

Beide Anträge berufen sich auf das Kindeswohl.

Niemand bestreitet, dass bei Regelungen der elterlichen Sorge und des Umgangs das Kindeswohl im Mittelpunkt steht. Das Kindeswohl ist allerdings keine abstrakte Größe, sondern eine Resultante aus Kindeswille und Elternwille. Es ist **unrealistisch Elternwohl und Kindeswohl auseinander zu dividieren**. Vielmehr hängen beide – **in der Regel** - sehr eng zusammen: Wenn Kinder leiden, leiden auch die Eltern, dies gilt ebenso umgekehrt.

Im Antrag der LINKS-Fraktion wird eine Szenerie von schwer greifbaren Verhaltensweisen aneinandergereiht, die nach Auffassung der Fraktion gemeinsame Elternverantwortung getrennt lebender Eltern ausschließen: „unzureichende Kommunikation“, „sichere Bindung“, „konflikthafte Situationen“, „bei bestehenden erheblichen Problemen“, fehlende „gemeinsame Vorstellung von Erziehungsgestaltung“...

Wer entscheidet, was eine „sichere Bindung“, „konflikthafte Situation“ ist, das Jugendamt, die Gutachter/in, der Verfahrenspfleger/in?

Es werden zur Begleitung von streitigen **Scheidungen „multiprofessionelle Teams“** vorgeschlagen. Das ist in der Praxis nicht notwendig, ja teilweise kontraproduktiv. Eltern in der Trennungs- und Scheidungssituation sind labil, verunsichert, gestresst durch Existenzängste, alles ganz normal. Sie müssen aber deswegen nicht gleich „begutachtet“ werden. Wichtig ist nach unseren Erfahrungen eine Person, zu der beide Elternteile Vertrauen haben, die den Gesprächsfaden zu und mit beiden Elternteilen weiterhin aufrechterhalten kann.

Gutachten sollten absolute Ausnahme sein, die viel effektivere Maßnahme ist lösungsorientierte Mediation.

Im Übrigen – die „Profis“ verursachen erhebliche Kosten, das bleibt oft auf der Strecke, wird verdrängt. Trennung und Scheidung sind – das ist die einhellige Meinung aller Betroffenen, die alles selbst zahlen - teuer genug, wenn Gerichtskosten, Anwaltskosten anfallen. Kosten für Verfahrenspfleger und Gutachten machen eine Scheidung richtig teuer. Das trifft Menschen, deren Einkommen gerade sinkt, weil sie zwei Haushalte mit dem gleichen Einkommen finanzieren müssen. Gleichzeitig werden sie vom Staat noch steuerlich herabgestuft: Vater und Mutter werden nach der Trennung wie Kinderlose besteuert.

Bei allen Maßnahmen müssen die Kosten bedacht werden. Es besteht Handlungsbedarf in Bezug auf ständiger Kostentransparenz bei Gutachter/innen, Verfahrenspfleger/innen und Rechtsanwälten/innen.

Die allermeisten Betroffenen – auch bei anfänglich streitigen Scheidungen - brauchen keine „professionellen Helfer“. In den allermeisten Betroffenen, das ist immer wieder unsere Erfahrung, steckt so viel **Resilienz,** so dass sie ihren individuellen Weg finden können, wenn man ihnen Zeit lässt, wenn sie sich selbst Zeit lassen, wenn ihnen nicht gleich eine Umgangsregelung mit den Kindern und das Aufenthaltsbestimmungsrecht diktiert wird.

Im Trennungsjahr werden oft vorschnell Weichenstellungen vorgenommen, deren Konsequenz Betroffene nicht überschauen. In dieser Zeit sollten durch Mediation, Coaching eigenständig durch die Betroffenen, unabhängig von Gericht und Anwälten, Vereinbarungen getroffen, ein „Fahrplan für die Scheidung“ erarbeitet werden gemäß dem Motto, der Richter/Richterin hat immer nur die zweitbeste Lösung.

Es sei nicht „entscheidend, wie häufig der Kontakt zwischen Kind und beiden Elternteilen ist, sondern die Qualität des Kontakts“, wird im Antrag der LINKEN behauptet. - In der Praxis geht es darum nach der Trennung den Kontakt aufrechtzuerhalten. Wenn die Kinder klein sind, gelingt das nur durch häufigen Kontakt, Qualität muss erst aufgebaut werden. Sind die Kinder im Jugendalter, dann geht es tatsächlich mehr um die Qualität des Kontaktes, die wohl darin besteht, dass die Jugendlichen weiterhin den Eltern vertrauen und offen sind. Auch im Jugendalter ist das eingeschliffene Leitprinzip „getrennt, aber gemeinsam Erziehen“ wichtig und richtig für die weiterhin bestehenden familialen Bande.

Wir begrüßen den Antrag der FDP, weil er Impuls für ein notwendiges Update des Familienrechts ist.

Der Antrag schließt beide Elternteile mit ein, er hebt die Bedeutung beider Elternteile, von Mutter und Vater für die Identitätsfindung der Kinder hervor. Leitziel ist „getrennt, aber gemeinsam Erziehen“.

Immer stehen im Zentrum von Trennungskonflikten **existentielle Verlustängste**, Verlust der Kinder, Verlust materieller Sicherheit. Der Verlust der Kinder wird durch gemeinsames Betreuen ausgeschlossen.

Die **innerfamiliäre Arbeitsteilung** hat sich in den letzten 30 Jahren stark verändert: Männer nehmen immer mehr Aufgaben der Betreuung auch kleiner Kinder wahr, die Berufstätigkeit von Frauen ist stetig angestiegen und wird weiter steigen, weil ein Einkommen sehr oft schon nicht mehr während der Ehezeit ausreicht. Dies gilt dann umso mehr nach der Trennung. Diese schon in der Ehe gelebte Struktur kann in einem „Wechselmodell“ unter anderer Gewichtung fortgeführt werden.

Ja, zur **Schulung von Richtern/Innen und Gutachter/Innen** zwecks mehr Fachkenntnissen. Wichtiger aber als die teilweise durchaus sehr guten Fachkenntnisse ist die Einstellung zur Maxime „getrennt, aber gemeinsam Erziehen“.

Gutachten sind ein ganz erheblicher Konflikt- und Kostenfaktor. Transparenz der Methoden, der Tests, des Vorgehens, der Kosten. Notwendig ist eine Vereinheitlichung der Ausbildung mit entsprechenden Standards. Ein weiteres Problemfeld sind Gegengutachten – wie können, wann müssen sie berücksichtigt werden.

Es ist ein ganz wichtiger Unterschied, ob die Mitarbeiter des Jugendamtes Eltern ermuntern das „Wechselmodell“ zu probieren oder ob sie davon abraten. Es ist ein Unterschied, ob zur Mutter eines nichtehelichen Kindes, die gemeinsame elterliche Sorge beantragt, von der Mitarbeiterin des Jugendamtes gesagt wird: „Warum wollen sie das, dann können sie nicht mehr allein entscheiden“, oder ob die Mitarbeiterin sagt: „Ja, beziehen sie den Vater mit ein, er kann ja dann mitbetreuen.“ Mitglieder beklagen sich oft, sehr oft, dass einseitig und unter Gendergesichtspunkten beraten wird, wobei es Unterschiede zwischen den Jugendämtern und den einzelnen Bundesländern gibt.

Jugendämter brauchen klare Maximen. Gendergesichtspunkte dürfen bei der Beratung von Eltern keine Rolle spielen. Eltern sollen ermuntert werden gemeinsame Elternschaft nach Trennung und Scheidung fortzusetzen. Des Weiteren ist wichtig, dass sich das Jugendamt als Dienstleister gegenüber Trennungseltern und nicht als Behörde definiert.

VI. Agenda: Gemeinsame Betreuung nach Trennung und Scheidung

Unabhängig davon, für welches Betreuungsmodell sich die Eltern entscheiden, es besteht Reformbedarf.
Der zunehmende Trend von Eltern bei Trennung und Scheidung weiterhin gemeinsam Elternverantwortung zu übernehmen, macht in drei zentralen rechtlichen Bereichen

gesetzliche Anpassungen notwendig: im Recht der elterlichen Sorge und des Umgangs, im Unterhaltsrecht und im öffentlichen Recht.

Forderungen im Bereich des Rechts der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts

1. **Änderung des § 1671 BGB:** Das Familiengericht kann die Betreuung im „Wechselmodell“ anordnen, wenn es das Kindeswohl im Einzelfall gebietet. Das „Wechselmodell“ ist eine besonders geeignete Betreuungsform, um das Kindeswohl und die gemeinsame Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung umzusetzen.
2. **Änderung von § 1687 BGB:** Getrennt lebende Eltern, die ihre Kinder im „Wechselmodell“ betreuen, haben die Möglichkeit Entscheidungen gemeinsam zu treffen oder Entscheidungsbereiche individuell aufzuteilen. In bestimmten Bereichen kann das Familiengericht die Alleinentscheidung auf einen Elternteil übertragen.
3. **Keine Änderung § 1687 Abs. 1 s. 4 BGB:** Alle Entscheidungen, die im Alltag so anfallen, trifft der Elternteil, bei dem das Kind gerade wohnt.
4. **Elternvereinbarungen:** Die Eltern sollen sich zuerst bezüglich Sorge, Umgang, Betreuungsanteile, „Wechselmodell“ oder Residenzmodell in einer Vereinbarung festlegen, die das Familiengericht bestätigt. Diese Vereinbarung muss vom Familiengericht bei Abänderungsanträgen eines Elternteils immer miteinbezogen werden. Ziel ist Kindern im Sinne des Kindeswohls Kontinuität der Erziehung und Betreuung zu sichern.
5. **Blockade eines Elternteils:** Verweigert sich ein Elternteil auch nach Mediation und Beratung einer gemeinsamen Lösung, kann auch gegen seinen Willen und unter Berücksichtigung der Elternvereinbarung entschieden werden.
6. **Verpflichtung zur Mediation:** Staatliche Stellen, allen voran das Jugendamt, unterstützen durch Beratung und Mediation die Umsetzung gemeinsamer Elternschaft nach Trennung und Scheidung. Kommt trotz Beratung und Mediation keine Vereinbarung zustande entscheidet das Familiengericht.
7. **Leitender Gedanke bei der Beratung**: Das Kindeswohl steht im Zentrum. Dabei ist das Kindeswohl in Interaktion mit Kindeswille, familialem Netz, Elternwille, Bindungstoleranz von Mutter und Vater zu sehen.
8. **Betreuungsfrequenzen:** Es gilt der Grundsatz je jünger Kinder sind, umso häufigere Wechselfrequenzen. Die Betreuungsfrequenzen bestimmen die Eltern – sofern möglich natürlich in Absprache mit dem Kind. Betreuungsfrequenzen sollten in einer Vereinbarung festgelegt werden. Bei den von uns begleiteten „Wechselmodell“-Familien hat sich ab Grundschulalter ein wöchentlicher Turnus bewährt. Ab dem 15. – 16. Lebensjahr – manchmal auch früher - entscheiden die Kinder dann in der Regel selbst, wo sie leben wollen.
9. **Gleichstellung:** Nichteheliche Kinder und deren Väter sind ehelichen Kindern und deren Eltern von Geburt an gleichzustellen.
10. **Gemeinsame Betreuung –** „Wechselmodell“: Wir sprechen von „getrennt, aber gemeinsam Erziehen“ – also von einem „Wechselmodell“– ab einer Betreuungsquote von 30 : 70 Prozent. Wichtiger als die „Quote“ ist, dass der weniger betreuende Elternteil auch am Alltag des Kindes beteiligt ist.

Forderungen im Bereich des Unterhaltsrechts

1. **Bemessung Kindesunterhalt:** Der Betreuungsaufwand sollte ab einem Verhältnis von 25 : 75 % bei der Bemessung des Kindesunterhalts berücksichtigt werden. **Diese Relation ist ein Kompromiss** gegenüber den spezifischen Verhältnissen im deutschen Familienrecht: Keine Rechtsordnung kennt die strikte

Aufteilung „einer betreut, einer bezahlt“, vielmehr haben dort a priori beide Elternteile die Pflicht für Erziehung und Unterhalt zu sorgen. **Die strikte Trennung zwischen Betreuung und Unterhalt ist ein Strukturfehler und sollte korrigiert werden.**

2. **Transparenz der Einkommen:** Beide Eltern legen ihr Einkommen offen und besprechen den Bedarf des Kindes/der Kinder. Dies ist wichtig und trägt zur Beruhigung bei, ermöglicht Kompromisse, weil die Ehe-maligen erst dann die ökonomische Situation des anderen einschätzen können.
3. **Anteile Barunterhalt:** Eckpunkte sind das Einkommen, der Betreuungsaufwand des jeweiligen Elternteils sowie der individuelle Verbrauch des Kindes.
4. **Wie bisher:** Möglichen Mehrbedarf und Sonderbedarf teilen sich die Eltern entsprechend Einkommen und Betreuungsaufwand.
5. **Kinderkonto:** Darauf zahlen beide Elternteile ein, auch das Kindergeld fließt auf dieses Konto. Daraus werden alle größeren Aufwendungen für die Kinder bestritten. Lebensmittel und täglichen Bedarf bezahlen die Elternteile jeweils selbst. Es zeigt sich, dass trotz anfänglicher Skepsis das Kinderkonto akzeptiert wird, weil es Transparenz in die Ausgaben für Kinder schafft.
6. **Düsseldorfer Tabelle:** Sie sollte beibehalten werden, weil sie für Vereinbarungen der Eltern eine erste Orientierung bietet.
7. **Familiengericht:** Es entscheidet letztendlich, wenn trotz Mediation keine Vereinbarung zustande gekommen ist. Es zeigt sich, dass unter dem Druck von Kosten für Gericht und Anwälte, oft Kompromisse, Vereinbarungen geschlossen werden.
8. **Unterhaltsvorschuss:** Wenn beide Elternteile zu wenig verdienen und als Unterhaltsschuldner für angemessenen Unterhalt ausfallen, sollte beiden der Unterhaltsvorschuss anteilig entsprechend ihrer Betreuungsleistung ausgezahlt werden. Die Argumentation, wenn beide Elternteile betreuen ergebe sich eine Entlastung, ist weltfremd. Schließlich haben die Eltern durch gemeinsame Betreuung auch mehr Kosten: Umgangskosten, Wohnung, Aufwand für Kinder.

Forderungen im Bereich des öffentlichen Rechts: Sozialleistungs- , Steuer- und Melderecht

1. **Kindergeld** : erhält der Elternteil, der das Kind überwiegend betreut, bei paritätischer Betreuung teilen sich die Eltern das Kindergeld. Die Eltern bestimmen, an wen das Kindergeld ausbezahlt werden soll. Bei Uneinigkeit trotz Mediation entscheidet das Familiengericht.
   Bewährt hat sich ein spezifisch eingerichtetes Kinderkonto, auf das das Kindergeld überwiesen wird.
2. **Steuerrechtliche Begünstigungen**: Die Eltern sollten dazu eine Vereinbarung treffen. Steuerliche Vergünstigungen sollten genutzt und fair geteilt werden. Eltern, die ihre Kinder „gemeinsam Betreuen“, müssen steuerrechtlich mit Alleinerziehenden gleichgestellt werden – also Steuerklasse II für beide Eltern.
3. **Freibetrag für Alleinerziehende:** Dieser Freibetrag sollte von derzeit 1908 EURO auf 3000 EURO aufgestockt und dann geteilt werden.
4. **Kinderbonus:** Wichtig ist, dass die Benachteiligung – Besteuerung von Unterhaltspflichtigen, Getrenntlebenden, Geschiedenen und von neuen Lebensformen angegangen und abgebaut wird. Wir fordern die Einführung eines Kinderbonus für alle Kinder unabhängig von der Lebensform der Eltern. Am Bonus ändert sich nach der Trennung nichts. Der Kinderbonus kann

zwischen den Eltern je nach Betreuungsanteil geteilt werden. Von Politikern wurde ein **Kinderbonus von 1500 EURO** je Kind vorgeschlagen, wie er beispielsweise in Österreich schon praktiziert wird.

5. **Wohngeld:** Gemeinsame Betreuung kann umgesetzt werden, auch wenn die Eltern weniger Einkommen haben, weil beide Elternteile Wohngeld erhalten.
6. **Transparenz der Einkommensverhältnisse**: Beide Elternteile legen bei Trennung ihre Einkommensverhältnisse offen, so dass klar ist, ob das Kind/die Kinder mit Unterhalt rechnen können oder auf Hartz IV-Leistungen angewiesen sind.
7. **Wohnsitz bei jedem Elternteil:** Das Melderecht sollte auf das Familienrecht abgestimmt werden. Kinder sollen nach Trennung und Scheidung zwei Wohnsitze haben. Alle Kinder haben ein Recht darauf zu wissen, wo Vater und Mutter wohnen. Veränderungen des Wohnsitzes müssen dem anderen Elternteil mindestens sechs Monate vorher angekündigt werden. Eltern haben Rücksicht auf die familialen Bindungen des Kindes zu nehmen. Das Ummelden des Wohnsitzes ist nur in Abstimmung mit dem anderen Elternteil möglich.
8. **Leistungen nach SGB II:** Diese Leistungen sollten grundsätzlich Vater und Mutter zustehen. Sie bilden jeweils mit dem Kind/den Kindern je eine Bedarfsgemeinschaft. Der Gesetzgeber sollte diese jeweiligen Bedarfsgemeinschaften für förderungswürdig im Sinne des Kindeswohls einschätzen. Entsprechend muss dann wegen erhöhter Kosten das Sozialgeld angepasst werden.

VII Ergebnis – Folgerungen - Forderungen

1. Die Agenda ist eine **Aufforderung zum Handeln,** jetzt! Bitte keine weiteren „Studien“, „Umfragen“, die quasi dem Stillstand Vorschub leisten.
2. Wir empfehlen den **heilsamen Blick über die Grenzen**, verbunden mit der Frage: Wie machen das die Anderen und warum funktioniert das da?
3. Der Antrag der LINKEN ist enttäuschend, weil **Eltern- und Genderebene vermengt** werden, weil quasi wie in einem Kapitel des „Handbuch - Allein Erziehen“ vermittelt wird „Es geht auch ohne Vater“, weil **wohlfahrtsstaatliche Versorgung** die gemeinsame elterliche Versorgung und Betreuung ersetzen soll. Das hat wenig mit Kindeswohl, aber auch wenig mit sozialer Wirklichkeit in neuen Lebensformen zu tun.
4. Der Antrag der FDP möchte das **„Wechselmodell“ zum Standartmodell** machen. Vom „Residenzmodell“ zum „Wechselmodell“, von einem Modell zum anderen, Modellwechsel also? – Weg von der „Modellfrage“, hin zu einer Agenda, die mittels konkreter Schritte hilft, dass es Menschen nach Trennung und Scheidung besser geht.
5. Die **Agenda sollte schrittweise abgearbeitet** werden, so dass sich „gemeinsam Betreuen“ etablieren kann, denn Kinder brauchen gerade nach Trennung und Scheidung beide Eltern.
6. Der ISUV spricht sich dafür aus, dass der **Gesetzgeber** gemeinsame Elternschaft also die **gelebte gemeinsame Elternschaft** nach Trennung und Scheidung – fördert.
7. Gefördert werden sollten **konsensuale Lösungen der Betroffenen,** lösungsorientiertes Vermitteln statt Beurteilen und Urteilen.

8. Wir engagieren uns immer für realisierbare Lösungen und gegen Ideologien. **Die Eltern, nicht die Willkür eines Elternteils oder des Staates, sollen über das Kindeswohl entscheiden** – auch nach Trennung und Scheidung. Entscheidungsfreiheit besteht nur dann, wenn Vielfalt und Offenheit für individuelle Betreuungsmöglichkeiten bestehen.
9. Die Eltern sollen nach intensiver Beratung frühestens **ein halbes Jahr nach der Trennung entscheiden**, wie sie gemeinsame Betreuung organisieren wollen.
10. Das, was jetzt quasi undefiniert unter „Wechselmodell“ firmiert, bietet für gemeinsame Elternschaft nach Trennung und Scheidung einen strukturellen Rahmen, weil es nicht dividiert, sondern die Eltern integriert. Was aber in Bezug auf das Kindeswohl am wichtigsten ist: **Die Kinder verlieren keinen Elternteil, vielmehr bleiben Eltern im Alltag präsent.**
11. **„Gemeinsam Betreuen“ ist eine gesellschaftliche Notwendigkeit** um nach Trennung und Scheidung über die Runden zu kommen. Beide Elternteile müssen heute schon in der Ehe arbeiten um abgesichert leben zu können. Nach der Trennung ist die Berufstätigkeit der Eltern eine Notwendigkeit um Scheidungs-, Kinder- und Altersarmut zu verhindern.
12. Leider wird oft vergessen, dass **materielle Sicherheit ein wichtiger Part des Kindeswohls ist**, es stabilisiert Kinder, nimmt ihnen unbewusste Ängste, berufstätige Eltern haben Vorbildwirkung für Kinder.

Wir bedanken uns bei der CDU/CSU-Fraktion, dass wir hier unsere Vorstellungen, Sichtweisen und Erfahrungen zu gemeinsamer Betreuung darstellen konnten. Es ist wichtig, dass man nicht nur über Betroffene spricht, sondern mit erfahrenen Verbänden, die Interessen von Betroffenen auch aggregieren können. Gerade im Familienrecht sollten Regelungen nicht allein auf der Basis schwer objektivierbarer Umfragen und Studien aus dem Elfenbeinturm der Wissenschaft entstehen. Wir halten es für wichtig, dass langjährige praktische Erfahrungen in Verbänden schon im Gesetzgebungsprozess mitberücksichtigt werden. Dies sichert die spätere Praktikabilität des Gesetzes. Insbesondere im Familienrecht ist es wichtig, dass Gesetze von den Betroffenen nicht nur als Gesetz, sondern als Recht anerkannt werden.

Deutscher Juristinnenbund e.V.
Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen
Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin
fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022
geschaeftsstelle@djb.de • http://www.djb.de

Berlin, 11. Februar 2019

S T E L L U N G N A H M E

zur BT-Drucksache 19/1175: Getrennt leben – Gemeinsam erziehen: Familienrechtliches Wechselmodell als Regelfall einführen (Antrag der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Roman Müller-Böhm, Dr. Marco Buschmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP) sowie

zur BT-Drucksache 19/1172: Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen – Keine Festschreibung des Wechselmodells als Regelmodell (Antrag der Abgeordneten Katrin Werner, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE)

I. Keine Festschreibung des Wechselmodells als Regelfall

Die Anträge sind exemplarisch für die seit Jahren geführte Diskussion über eine gesetzliche Regelung des Wechselmodells. Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) hat den Prozess kritisch begleitet und positioniert sich zu den Forderungen zusammenfassend wie folgt:

- keine Festschreibung des Wechselmodells als gesetzlichen „Regelfall“,
- mit Bedacht geführte Diskussionen zu Änderungen im Kindesunterhalt,
- die Entwicklung tragfähiger Lösungen für paritätische Betreuungsmodelle auch für getrenntlebende Eltern und ihre Kinder im Grundsicherungsbezug, zum Beispiel durch die Einführung eines Umgangsmehrbedarfs,
- keine Benachteiligung des einkommensschwächeren Elternteils, in der Regel noch immer die Mutter, durch die Übernahme von Betreuung,
- jede gesetzliche Änderung hat unter dem Vorbehalt des Kindeswohl zu stehen.

Außerhalb aller teilweise ideologisch geführten Diskurse zur gemeinsamen, geteilten oder auch alternierenden Betreuung des Kindes durch die Eltern, sieht jedenfalls das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) keine Pflicht des Gesetzgebers, getrenntlebenden Eltern eine paritätische Betreuung vorzugeben und eine davon abweichende gerichtliche Regelung als Ausnahme (von der Regel) auszugestalten (BVerfG NJW 2015, 3366 ff.). Dies folgt weder – so das BVerfG – aus Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) noch aus der UN-Kinderrechtekonvention.

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 01.02.2017 – Az.: XII ZB 601/15), sind gesetzliche Regelungen nicht notwendig, da das familienrechtliche Wechselmodell im Konfliktfall über die Umgangsregeln (§ 1684 BGB) angeordnet werden kann.

Die Rechtsprechung hat in der Praxis zu Kritik geführt und die Diskussion wiederaufleben lassen (vgl. z.B. Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags

e.V. FamRZ 2014, 1157 ff., die bereits vor der Entscheidung darauf hingewiesen hat, dass entsprechende gerichtliche Anordnungen dem Sorgerecht zuzurechnen sind).

Der 72. Deutsche Juristentag (djt) hat sich im Herbst vergangenen Jahres ebenfalls mit der Thematik befasst und beschlossen, dass die „geteilte Betreuung als gleichwertiges Betreuungsmodell neben dem Residenzmodell gesetzlich abzubilden (sei)“ - Beschlussfassungen Abteilung Familienrecht zu lit. B Ziffer 5.

1. Differenzierung zwischen Status und Ausübung der elterlichen Sorge

Nach geltendem Recht steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, wenn sie verheiratet sind oder - bei nichtehelich geborenen Kindern - entsprechende Sorgeerklärungen abgegeben haben (§§ 1626, 1626a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB).

Verbindliche Regelungen im Sorgerecht – von dem Fall des § 1626a I Nr. 1 BGB abgesehen – setzen jedoch selbst bei einem Einvernehmen der Eltern immer eine gerichtliche Entscheidung voraus (Köln FamRZ 2013, 1591; Schleswig FamRZ 2014, 584 und Stuttgart FamRZ 2014,1653).

Davon zu trennen ist die Ausübung der elterlichen Sorge. In der Ausübung sind die Eltern grundsätzlich frei und haben dies in „eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes“ zu tun. „Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen“ (§ 1627 BGB). Gelingt dies im Einzelfall nicht, kann das Gericht angerufen werden und einem Elternteil die Entscheidung in einer Angelegenheit, die für das Kind von „erheblicher Bedeutung“ ist, allein übertragen (§ 1628 BGB). Davon ausgehend sind die Eltern nicht gehindert, im Fall der Trennung – nur um diese Konstellationen geht es – das Kind bzw. die Kinder gemeinsam zu betreuen, soweit dies einvernehmlich geschieht.

Fraglich bleibt, ob der Gesetzgeber den Eltern ein Normengefüge an die Hand geben sollte, welches die Fälle erfasst, in denen ein Elternteil die gemeinsame Betreuung in einem bestimmten Umfang, der in der Regel über eine Betreuung im Verhältnis von 70:30 hinausgeht, anstrebt und der andere Elternteil widerspricht. Ob dies, wie anlässlich des 72. djt diskutiert, über eine Änderung des § 1628 BGB erreicht werden kann oder sich dogmatisch an anderer Stelle eine Verortung anbietet, kann und soll hier nicht vertieft werden. Das gilt ebenso für die Frage, ob nicht Elternvereinbarungen stärker in den Fokus zu nehmen sind und es zur Vermeidung von gerichtlichen Auseinandersetzungen bei der Regelung des § 1687 BGB, d.h. der Alleinentscheidung in Dingen des täglichen Lebens (=Alltagsangelegenheiten), sein Bewenden haben soll. Denn: Im Hinblick auf die Elternautonomie (Art. 6 Abs. 2 GG) verbieten sich regelhafte – gesetzliche – Leitbilder oder auch Anordnungen.

Davon unabhängig stehen alle Überlegungen im Hinblick auf Änderungen des materiellen Rechts zwingend unter dem Vorbehalt des Kindeswohls (§ 1697a BGB). Denn das Ansinnen der Eltern auf eine gemeinsame alternierende Betreuung führt dazu, wie Kinder in gerichtlichen Anhörungen deutlich zum Ausdruck bringen, dass es zwischen den Eltern „gerecht“ zugehen soll und sie deshalb „dafür“ sind, zu Papa und Mama in gleichem Umfang zu gehen. Ob dies wirklich dem Willen des Kindes entspricht oder aber der Loyalitätskonflikt hier überwiegt, ist selten festzustellen, zumal sich die Kinder – altersabhängig – häufig Befragungen entziehen und „ihre Ruhe haben wollen“. Sie möchten weder für eine Entscheidung des Gerichts noch für eine Regelung, die dem Willen eines Elternteils widerspricht, verantwortlich sein.

Wie tragfähig der Kindeswille ist, d.h. inwieweit das Kind bereit ist, Betreuungsmodelle, die unter Umständen (eher) den Bedürfnissen der Eltern entsprechen, auf Dauer zu leben, ist

schwierig zu prognostizieren. Dies ist immer eine Frage des Einzelfalls und (auch) vom Alter des betroffenen Kindes abhängig.

Es fehlt an empirischen deutschen Studien zu diesem Komplex. Die Ergebnisse einer im Auftrag des BMFSFJ vergebenen Studie, die an Umgangskontakte anknüpft, stehen noch aus.

Nach bisherigen Erkenntnissen gibt es für eine gemeinsame Betreuung zahlreiche Risikofaktoren, wie z.B. Probleme in der Beziehung, auch und gerade zum Kind, finanzielle Ressourcen (geringes Einkommen des Vaters steht häufig einer gemeinsamen Betreuung entgegen – aber auch das der Mutter), Loyalitätskonflikte und nicht zuletzt die räumliche Distanz zwischen den jeweiligen Lebensmittelpunkten (Sabine Walper, Das Wechselmodell im Spiegel der Forschung, 2015).

2. Unterhaltsrechtliche Aspekte

Der Diskurs um die Anordnung eines bestimmten Betreuungsmodells kann nicht isoliert geführt werden. Beispielhaft ist in diesem Zusammenhang die Akzessorietät des Unterhaltsrechts zur Betreuung zu nennen (Volker Lipp, Kindesunterhalt beim Wechselmodell, 15. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2017, Göttinger juristische Schriften, S. 115 ff.).

Ausdruck dessen ist der vielfach zitierte Satz, „eine(r) betreut, eine(r) zahlt“ (§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB), der anschaulich einen entscheidenden Aspekt des Wechselmodells beschreibt, nämlich wie es im Ergebnis zu finanzieren oder besser formuliert unterhaltsrechtlich zu gestalten ist (zur Problematik: Kirsten Scheiwe/Maria Wersig, Cash und Care – Kindesunterhaltsrecht und Geschlechter(un)gleichheit, 2011).

Sind beide Eltern berufstätig und (deshalb) in der Lage, die äußeren Rahmenbedingungen, wie das Vorhalten zweier Wohnungen mit jeweils mindestens einem Kinderzimmer zu erfüllen, kann das Modell, sofern vom Kind mitgetragen, gelebt werden.

Sind hingegen die wirtschaftlichen Verhältnisse prekär und der bislang überwiegend betreuende Elternteil, noch immer die Mutter, geht (nur) einer Teilzeittätigkeit nach, ist nach Lösungen zu suchen.

Beabsichtigt die Mutter trennungsbedingt, die berufliche Situation zu ändern und ihre Erwerbstätigkeit auszubauen, stellt sich die Frage nach der Betreuung des Kindes für den Zeitraum, in dem es im eigenen Haushalt lebt. Zieht in diesen Fällen die Mutter – aus Kostengründen – einen Umzug zur Herkunftsfamilie in Erwägung, wird dem nicht selten vom anderen Elternteil mit gerichtlichen Anträgen (einstweiligen Anordnungen) auf Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts oder auf erweiterten Umgang begegnet.

Aufgrund der gemeinsamen Betreuung ist der Vater von seiner Barunterhaltspflicht zudem weitgehend befreit, während der Mutter – der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgend – ggf. noch fiktive Einkünfte angerechnet werden, damit der sächliche Bedarf des Kindes gedeckt werden kann (BGH – Beschluss vom 11.01.2017, XII ZB 565/15).

Zwar hält der BGH an seiner Linie fest, dass ein Wechselmodell nur dann vorliegt, wenn die Eltern hälftig betreuen, aber er verweist den anderen Elternteil selbst dann auf den Ausbau seiner Erwerbstätigkeit, wenn der andere – im Fall der Vater – ein Einkommen erzielt, welches 3-fach höher ist als das der Mutter.

Der allgemeinen Diskussion noch nicht zugeführt sind schließlich die Fallkonstellationen, in denen die Eltern ihren Lebensunterhalt und den der Kinder – jenseits der 70:30 Grenze – aus öffentlichen Mittel bestreiten (müssen).

Auch für den Bezug von existenzsichernden Leistungen (etwa SGB II) gibt es weiterhin keine überzeugenden Antworten auf paritätischere Betreuungsmodelle. Eine umfangreichere Beteiligung des umgangsberechtigten Elternteils (in der Regel des Vaters) darf nicht zulasten von Alleinerziehenden (in der Regel der Mutter) gehen. Hier sollte sich der Gesetzgeber (endlich) entschließen, die höheren Bedarfe von Trennungsfamilien anzuerkennen und einen Umgangsmehrbedarf einzuführen. Auch für das Wechselmodell bedarf es neuer Lösungswege. Eine bloße Koppelung des bisherigen Sozialgeldes ist unpraktikabel und deckt den Bedarf des Kindes nicht sicher ab.

Insgesamt fehlt es an einem tragfähigen Konzept zum Zusammenspiel von Sozialleistungen für paritätischere Betreuungsmodelle (etwa Sozialgeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Kinderzuschlag).

II. Ergänzender Regelungsbedarf

Im Fokus steht außerhalb vorstehender Gesichtspunkte schließlich, inwieweit die Familienrichter*innen weitergehende Qualifikation benötigen.

Bei allem Verständnis für Forderungen in diesem Zusammenhang darf nicht aus dem Blick geraten, dass – zielführend – die Debatte auf die Einführung einer Fortbildungspflicht beschränkt werden sollte. Der Ansatz verdient Unterstützung, setzt im Umkehrschluss aber auch entsprechende Angebote voraus. Daran fehlt es regelmäßig.

Prof. Dr. Maria Wersig
Präsidentin

Brigitte Meyer-Wehage
Vorsitzende der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften

Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf

Evangelische Hochschule Nürnberg

Professorin für Familienrecht und
Kinder- & Jugendhilferecht
Mediatorin (FH)

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Platz der Republik 1

11011 Berlin

8.2.2019

Schriftliche Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss am 13. Februar 2019 zu den Anträgen

- **Getrennt leben – gemeinsam erziehen: Familienrechtliches Wechselmodell als Regelfall einführen (v. 13.3.2018, Bt-Drs. 19/1175) und**
- **Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen – keine Festschreibung des Wechselmodells als Regelmodell (v. 13.3.2018, Bt-Drs. 19/1172)**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Brandner!

1.

Als Professorin für Familienrecht forsche ich seit 10 Jahren zum Thema Wechselmodell.[1] Bevor ich meine Erkenntnisse zusammenfasse bitte ich Sie, den Auszug aus einer Email zu lesen, die mir vor einigen Wochen ein mir unbekannten Vater schrieb:

> *„Ich hatte Glück", schreibt er, „der Richter, ein junger Mann, sagte zu uns: „Ich habe selbst eine 8-jährige Tochter und ich wüsste nicht, wie ich ihr erklären sollte, dass sie mich künftig nur noch alle 14 Tage am Wochenende sieht." Der Richter ordnete ein paritätisches Wechselmodell mit wöchentlichem Wechsel des Kindes an."*

Dürfen solche persönlichen Erwägungen in einem Rechtsstaat den Ausschlag geben? Natürlich nicht - doch genau das ist aktuell häufig der Fall. Manche Eltern haben Glück vor Gericht, andere haben Pech. Alle reden dabei vom „Kindeswohl".

[1] **Synonyme für Wechselmodell**: „Doppelresidenz" (AU + D), „geteilte Betreuung (zu ungefähr gleichen Zeitanteilen)" (D), „alternierende Obhut" (CH); international „shared parenting" oder „joint *physical* custody" (in Abgrenzung zu einer rein rechtlichen gemeinsamen elterlichen Sorge).
Literatur zum Wechselmodell: Sünderhauf, H. (2013): *Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis* (Wiesbaden: Springer VS) siehe auch Publikationsliste am Ende des Manuskripts.

2.

Das BGB mit seinem Leitbild eines alleinerziehenden Elternteils muss reformiert werden. Für eine Anpassung des Leitbildes im BGB sprechen drei wesentliche Gründe:

(a) Die gesellschaftliche Realität hat sich geändert.

Dem BGB liegt die Hausfrauenehe als Familienmodell zugrunde. Wenn das Ehepaar sich trennte, war es die konsequente Fortführung der Rollenmodelle, dass die Frau weiterhin die Kinder betreute und der Vater das Geld verdiente und Unterhalt zahlte.

Die Hausfrauenehe hat aber als Familienmodell weitgehend ausgedient. Junge Väter und Mütter wollen und müssen erwerbstätig sein, beide Eltern kümmern sich um die Kinder. Wenn diese Familien nach einer Trennung in die Familienmuster des ausgehenden 19. Jahrhunderts gezwungen werden, verlangt man von ihnen eine „Rolle rückwärts" in längst überholte Geschlechterrollenzuschreibungen.

Die von den meisten Eltern gelebte und gewünschte partnerschaftliche Aufteilung von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit *in* der Partnerschaft, wird konsequent *nach* Beendigung der Partnerschaft im Wechselmodell fortgesetzt, das somit eher dem gesellschaftlichen Leitbild des 21. Jahrhunderts entspricht.

(b) Die Ergebnisse aus 40 Jahren psychologischer Scheidungsforschung

haben gezeigt, dass Scheidungskinder vor allem unter dem Verlust eines Elternteils leiden sowie unter Konflikten zwischen den Eltern. Kontaktverlusten und Elternkonflikten muss durch eine Reform des Kindschaftsrechts möglichst entgegengewirkt werden.

Nun gibt es auch unglückliche Kindheiten in „intakten" Familien und selbstverständlich gibt es Kinder alleinerziehender Eltern, die sich gut entwickeln und glückliche Erwachsene werden.

Wenn jedoch die überwiegende Mehrheit der vorliegenden wissenschaftlichen Studien zu den Auswirkungen des Wechselmodells auf Kinder und Eltern zu *positiven* Ergebnissen kommen[2], lässt das die Annahme zu, dass dem Wechselmodell *generell* der Vorzug zu geben ist. Über den Einzelfall können empirische Studien nämlich ohnehin *nie* etwas aussagen. Ein Leitbild hat genau diese Aufgabe: eine generelle Leitlinie vorzugeben – über Einzelfälle entscheidet es nicht, höchstens indirekt.

Das Wechselmodell ist weder eine Lösung für jede Trennungsfamilie, noch ist es ein Allheilmittel für alle Probleme zwischen Trennungseltern. Das Leitbild gleichberechtigter und gleichverpflichteter Betreuung ist aber geeignet die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass *mehr* getrenntlebende Eltern nach einer Trennung in ihrer Elternverantwortung bleiben.

(c) Das Leitbild des Wechselmodells steht im Einklang mit Grundrechten von Kindern und Eltern

- **Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG** garantiert das natürliche Recht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen. Dieses Grundrecht endet nicht, wenn Eltern sich trennen.

[2] Aktueller Forschungsüberblick bei **Nielsen, Linda (2018)**: *Joint Versus Sole Physical Custody: Children's Outcomes Independent of Parent–Child Relationships, Income, and Conflict in 60 Studies*, Journal of Divorce & Remarriage, online Zugriff unter: https://doi.org/10.1080/10502556.2018.1454204.

Artikel 6 spricht auch von der Erziehungs*pflicht* der Eltern – wie sollen sie dieser Pflicht nachkommen, wenn ein Elternteil von der Betreuung ausgeschlossen wird?
Mit dem Elternrecht aus Artikel 6 GG korrespondiert im Umkehrschluss, das Recht der Kinder von ihren Eltern (und ich sage von *beiden* Eltern) betreut und erzogen zu werden – wenn es geht. Hier muss das Wechselmodell als Betreuungslösung zumindest vorrangig *geprüft* werden.

- Auch nach **Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 der UN-Kinderrechtskonvention** haben Kinder grundsätzlich das Recht, von beiden Eltern betreut zu werden. Es heißt dort:
  „*Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind.*"
  Auch dieses Recht wird Kindern unabhängig vom aktuellen Beziehungsstatus ihrer Eltern gewährt.
- Wenn es in **Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 GG** heißt „*Männer und Frauen sind gleichberechtigt*", so heißt dies auch „Mütter und Väter sind gleichberechtigt". Nicht umsonst hat der Europarat in seiner Resolution zu Shared Parenting[3] vom 10.2015 auf die bestehende familienrechtliche Diskriminierung von Vätern hingewiesen.
- In **Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG** steht ein zweiter, weniger beachteter Satz:
  „*Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.*"

„*Beseitigung bestehender Nachteile*": Das Residenzmodell perpetuiert das veraltete Rollenmodell der Frau als Hausfrau und Mutter. Dieses führt nicht selten zu Armut Alleinerziehender und folglich auch zu Altersarmut von Müttern. Alleinerziehende finden oft keine Wohnung, finden nur schwierig Jobs und sind häufiger auf Sozialleistungen angewiesen. Der Staat hat den Auftrag, bestehenden Nachteilen entgegen zu wirken.

„*Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung*": Bezogen auf das Elterngrundrecht von Vätern hat der Staat die Pflicht, zur tatsächlichen Durchsetzung von Gleichberechtigung beizutragen.

Das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) hat im Juni 2015[4] zwar ausgeführt, dass aus Art. 6 GG nicht folgen würde, dass der Gesetzgeber eine pritätische Betreuung als Regel vorgeben *müsste*[5] – er *könnte* es aber und dagegen hat das BVerfG keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken formuliert. Im Gegenteil: Wenn es zugunsten einer Betreuung im Wechselmodell eine positive Kindeswohlprognose (Rn. 18 und 23) gibt und eine Deeskalation im Elternkonflikt erwartet werden kann (Rn. 22), kann laut BVerfG auch der Grundsatz der **Gleichbehandlung** von Müttern u. Vätern (Art. 3 GG) für eine Wechselmodellanordnung sprechen (Rn. 16).

Das **Leitbild** der Rechtsordnung unter unserer Verfassung *muss* danach stets die gleichberechtigte und -verpflichtete Elternschaft für Frauen und Männer sein.

---

[3] *Equality and shared parental responsibility: the role of fathers* Resolution der parlamentarischen Versammlung des Europarates Nr. 2079 v. 2.10.2015, online-Zugriff unter:
http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=22220.

[4] Nichtannahmebeschluss des BVerfG v. 24.6.2015 - 1 BvR 486/14.

[5] „*Aus Art. 6 Abs. 2 GG (…) folgt nicht, dass der Gesetzgeber (…) eine paritätische Betreuung als Regel vorgeben und eine abweichende gerichtliche Regelung als Ausnahme ausgestalten müsste.*" (BVerfG Beschl. v. 24.6.2015 - 1 BvR 486/14, Rn. 12)

3.

Das Wechselmodell als Leitbild bedeutet nicht „Wechselmodell für alle". Die Möglichkeit eines Wechselmodells soll nur vorrangig erwogen und geprüft werden.

In vielen Fällen geht es rein praktisch nicht, weil die Eltern zu weit auseinander wohnen.

Oder beide Eltern wollen etwas anderes: Eine zwischen den Eltern einvernehmlich getroffene Betreuungsregelung hat sowieso immer Vorrang, hier hat der Staat gar keine Eingriffsbefugnis.

Wenn im Einzelfall gravierende Gründe gegen ein Wechselmodell sprechen, insbesondere konkrete Gefährdung des Kindes (wie in Fällen von Gewalt oder Missbrauch), muss selbstverständlich eine andere Regelung gefunden werden.

Das Wechselmodell ist kein Allheilmittel, das alle zornigen, egoistischen Elternteile befrieden könnte. Aber vergessen Sie nicht: Das sind die Ausnahmen! Die meisten Eltern lieben ihre Kinder, sie wollen ihr Bestes und sie sind bereit, ihr Bestes zu geben. Mütter und Väter. Geben wir ihnen und ihren Kindern diese Chance.

Veröffentlichungen der Autorin zum Thema

Sünderhauf, Hildegund (2018): *Obligatorische Mediation und gesetzliches Leitbild „Wechselmodell" Der Zusammenhang zwischen gerichtlichen Erfolgsaussichten im kindschaftsrechtlichen Verfahren, Erfolgswahrscheinlichkeit von Mediationsverfahren sowie dem Deeskalationspotential eines gesetzlichen Leitbilds „Wechselmodell"*. In: Göttinger Juristische Schriften: Coester-Waltjen, D.; Lipp, V; Schumann, E.; Veit, B. (Hrsg.): Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht? 15. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2017. S. 159- 178.

Sünderhauf, Hildegund (2018): *Die Pflicht, sich zu einigen. Der Zusammenhang zwischen Shared Residence als Leitbild und obligatorischer Mediation in Kindschaftssachen. Erfahrungen aus Australien.* In: Zeitschrift für Konfliktmanagement (ZkM), Heft (1/18), S. 71 - 21.

Sünderhauf, Hildegund (2017): *Wechselmodell für alle? Die Bedeutung der BGH-Rechtsprechung zur gerichtlichen Anordnungsmöglichkeit einer Wechselmodellbetreuung in der Praxis der Mediation.* In: Zeitschrift für Konfliktmanagement (ZkM) Heft (4/17), S.129 - 134.

Sünderhauf, Hildegund (2016): *Alternierende Obhut in der Schweiz.* In: 8. Schweizer Familienrecht§tage, Büchler, A. & Schwenzer I. (Hrsg.), S. 33-76, Schriftenreihe zum Familienrecht, Bd. 23, Stämpfli Verlag, Bern.

Sünderhauf, Hildegund (2016): *Getrennt erziehen im Wechselmodell.* In: Frühe Kindheit, Hrsg. Deutsche Liga für das Kind, (02/16), S. 16 – 25.

Sünderhauf, Hildegund (2015): *Familienmodell nach der Scheidung: Wechselmodell, Residezmodell, Nestmodell…* In: Wirtschaftsmediation Spezial: Familie heute (04/15), S. 57 – 61.

Sünderhauf, Hildegund & Widrig, Martin (2014): *Gemeinsame elterliche Sorge und alternierende Obhut. Eine entwicklungspsychologische und grundrechtliche Würdigung.* Aktuelle Juristische Praxis/ Pratique Juridique Actuelle, Vol. 7, S. 885 - 904.

Sünderhauf, Hildegund (2014): *Rolle rückwärts im Kindesunterhalt - Anmerkung zur Entscheidung des BGH v. 12.3.2014 – XII ZB 234/13,* Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam), Vol. 13, S. 585-588.

Sünderhauf, Hildegund (2014): *Entwicklung der elterlichen Verantwortung im europäischen Kontext unter besonderer Berücksichtigung von Trennung / Scheidung und Genderaspekten.* Zeitschrift des deutschen Juristinnenbundes (djbz) – Seite 164-175.

Sünderhauf, Hildegund (2013): *Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht? - Argumente in der Rechtsprechung und Erkenntnisse aus der psychologischen Forschung (Teil I.)*, Der Familienrechtsberater FamRB 2013, Heft 9, S. 290-297. (Teil II.) FamRB 2013, Heft 10, S. 327-335. (Link zum Artikel: http://www.famrb.de/media/Suenderhauf_FamRB.PDF)

Sünderhauf, Hildegund (2013): *Wechselmodell – Psychologie - Recht - Praxis. Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung.* Wiesbaden: VS Springer Fachmedien (Monografie, ca. 920 Seiten).